

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2000 (42. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführende Bemerkungen	5
1.1 Schwerpunkte des Berichtsjahres	5
1.2 Das Amt im Berichtsjahr	6
1.3 Bearbeitung von Überprüfungsersuchen	7
2 Bundeswehr in der demokratischen Gesellschaft	9
2.1 Entwicklung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in der Bundeswehr im Jahr 2000	9
2.2 Soldaten als Staatsbürger in Uniform	10
2.2.1 Eigene Tradition und politische Bildung	10
2.2.2 Streitkräfteinternes Informationsangebot zur politischen Bildung	11
2.2.3 Wahrnehmung kommunaler Mandate	11
2.3 Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes	11
2.4 Weibliche Soldaten in der Truppe	12
2.5 Alkohol und Drogen	12
2.5.1 Alkohol	12
2.5.2 Drogen	12
2.5.3 Hilfe bei Suchtproblemen	13
3 Zeitgemäße Menschenführung, Ausbildung und Erziehung	13
3.1 Ausbildung	13
3.2 Führungsverhalten Vorgesetzter, Umgangston, Handhabung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“	14
3.2.1 Führungsverhalten Vorgesetzter	14

	Seite
3.2.2 Umgangston	14
3.2.3 Handhabung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“	14
3.3 Umgang mit Waffen und Munition	14
3.4 Aufnahmerituale in das Unteroffizierkorps	15
3.5 Material- und Ersatzteillage	15
4 Auslandseinsätze der Bundeswehr	16
4.1 Personalplanung	16
4.1.1 Berücksichtigung persönlicher Belange von Soldaten	16
4.1.2 Umgang mit freiwilligen Meldungen von Soldaten	17
4.1.3 Verleihung von Einsatzmedaillen	17
4.2 Familienbetreuung	17
4.3 Kontingentdauer, Erholungsurlaub, Heimreisen	17
4.3.1 Kontingentdauer	17
4.3.2 Gewährung von Erholungsurlaub	17
4.3.3 Heimflüge aus dem Einsatzland	17
4.3.4 Urlaubsflüge in andere Länder	18
4.4 Menschenführung im Einsatz	18
4.4.1 Führungsverhalten im Einsatz	18
4.4.2 Einsatz und Sexualität	18
4.4.3 Umgang mit Alkohol	19
4.4.4 Freizeitgestaltung im Einsatz	19
4.5 Weitere Rahmenbedingungen im Einsatz	19
4.5.1 Anrechnungsbetrag beim Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	19
4.5.2 Auslandsverwendungszuschlag	20
4.5.3 Postlaufzeiten und Telekommunikation	20
4.5.4 Sommerbekleidung	20
4.6 Einsatznachbereitung	21
4.6.1 Reintegrationsmaßnahmen	21
4.6.2 Diagnose posttraumatischer Belastungsstörungen und ihre Anerkennung als Wehrdienstbeschädigung	21
5 Situation von Bundeswehrsoldaten in den USA und in Kanada	22
5.1 Informationen vor einer Auslandsverwendung	22
5.2 Wohnungsbesichtigungsreisen	22
5.3 Finanzielle Ausstattung der Soldaten	22
5.4 Anerkennung der deutschen Fahrerlaubnis	22

	Seite
5.5	Ärztliche Versorgung am Standort Holloman 23
6	Die allgemeine Wehrpflicht – Bedeutung, Akzeptanz, Rahmenbedingungen 23
6.1	Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht 23
6.1.1	Auswirkungen der Bundeswehrreform auf die Ausgestaltung des Grundwehrdienstes 24
6.1.2	Entwicklung der KDV-Zahlen 24
6.1.3	Bedarfsentwicklung 24
6.2	Einberufungspraxis 24
6.2.1	Einberufung von Wehrpflichtigen aus der IT-Branche 24
6.2.2	Einberufung von T7-gemusterten Wehrpflichtigen 24
6.2.3	Einberufung von Grundwehrdienstleistenden aus Spätaussiedlerfamilien 25
6.3	Grundwehrdienst – Dienstgestaltung 25
6.4	Reservistenangelegenheiten 26
7	Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten 27
7.1	Nachwuchsgewinnung 27
7.2	Entwicklung der Beförderungssituation 27
7.3	Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten 28
7.3.1	Änderung der Erlasslage 28
7.3.2	Chancengleichheit 28
7.4	Personalbearbeitung 29
7.4.1	Mängel in der Personalbearbeitung 29
7.4.2	Zusatzpunkte bei Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten 30
7.4.3	Dienstzeugnisse 30
7.5	Eignungsfeststellung bei der Offizierbewerberprüfzentrale 30
7.6	Mängel im Bereich der Verwendungsplanung 31
7.6.1	Kurzfristigkeit und Rücknahme von Personalmaßnahmen 31
7.6.2	Nicht dienstgradgerechter Einsatz 31
7.6.3	Mängel bei der Lehrgangskommandierung 31
7.6.4	Engpässe in der Lehrgangsausbildung 32
7.7	Neues Beurteilungssystem 32
7.8	Erteilung von Sicherheitsbescheiden 32
7.9	Personalmaßnahmen bei eingeschränkter Verwendungsfähigkeit 33
7.10	Bürokratie im Personalbereich 33
8	Finanzielle Leistungen an Soldaten 34

	Seite	
8.1	Unterschiedliche Besoldung in den alten und in den neuen Bundesländern	34
8.2	Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte	34
8.3	Pilotversuch neues Umzugsverfahren	34
8.4	Eintrittsermäßigung für grundwehrdienstleistende Soldaten auf der Weltausstellung EXPO 2000	35
8.5	Überschaubarkeit der Überweisung von Nebengebühnissen	35
9	Sanitätsdienst	35
9.1	Personelle, organisatorische, strukturelle Entwicklung	35
9.2	Umgang mit kranken Soldaten	36
9.3	Dienstunfähigkeitsverfahren bei Grundwehrdienstleistenden	36
9.4	Wehrdienstbeschädigungen durch Strahlenexpositionen	37
10	Militärseelsorge	37
11	Bekleidung	38
11.1	Ausgabe eines zweiten Sportanzuges	38
11.2	Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk	38
12	Infrastruktur	38
13	Fürsorge und Betreuung	39
13.1	Berufsförderung	39
13.1.1	Gewährung von Sonderurlaub	39
13.1.2	Kostenhöchstgrenze bei Fachausbildung	39
13.2	Betreuung	40
14	Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften und der Wehrverwaltung des Bundes	40
15	Zukunftsfragen	41
15.1	Reform und Innere Führung	41
15.2	Nachwuchsgewinnung	41
15.3	Männer und Frauen in der Bundeswehr	41
15.4	Soldaten ausländischer Herkunft	41
15.5	Fürsorge für Soldaten während Auslandseinsätzen	41
15.6	Europäische Wehrrechtsordnung	41
16	Einzelfälle	42
17	Anlagen	45

1 Einführende Bemerkungen

Dieser 42. Bericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages enthält Beobachtungen und Bewertungen zu Vorgängen sowie Entwicklungen in der Bundeswehr im Jahr 2000. Am 11. Mai 2000 habe ich dieses Amt angetreten, nachdem mich der Deutsche Bundestag am 13. April 2000 zum 9. Wehrbeauftragten gewählt hat.

Die jährliche und damit auch diese Berichterstattung ist gesetzlich festgelegte Verpflichtung. Inhaltlich kann sie keine Zustandsbeschreibung der Bundeswehr sein. Sie ist der Natur der Sache nach ein Mängelbericht, ohne dass damit auf jede positive Akzentsetzung verzichtet werden müsste.

Die Amtsführung meiner Vorgängerin Frau Claire Marienfeld hat die Öffentlichkeit insbesondere aufgrund ihres persönlichen Einsatzes nachhaltig beeindruckt. Sie hat sich dabei gewiss, wie auch ich später, auf hohes Engagement und zähen Einsatz der Mitarbeiter stützen können. Beiden, Frau Marienfeld und den Mitarbeitern, sei auch aus diesem Anlass noch einmal aufrichtig gedankt.

Der Auftrag des Wehrbeauftragten hat Verfassungsrang. Er ergibt sich unmittelbar aus Artikel 45 b Grundgesetz. In der Art seiner Durchführung ist der Wehrbeauftragte ebenso wie in der Würdigung ihm bekannt gewordener Vorgänge nach Maßgabe des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages weisungsfrei und unabhängig.

1.1 Schwerpunkte des Berichtsjahres

Die Bundeswehr ist in einer Phase einschneidender Veränderungen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 29. Januar 2001 die „Feinausplanung“ der Strukturen von Streitkräften und Territorialer Wehrverwaltung bekannt gegeben, nachdem er am 9. Oktober 2000 die Grobstrukturen der Erneuerung der Bundeswehr von Grund auf entschieden hatte. Am 1. Juni 2000 war eine Lagebeurteilung des Bundesministers der Verteidigung in einem Eckpfeiler-Papier „Die Bundeswehr – sicher ins 21. Jahrhundert“ – mit den sich daraus ergebenden konzeptionellen Folgen vorgestellt worden. Vorgegangen waren Empfehlungen der Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ sowie die Untersuchungsergebnisse des Generalinspektors der Bundeswehr.

In der Politik, in den Medien und unter den Soldaten ist diese Entwicklung eingehend diskutiert worden.

Die fälligen Entscheidungen sind getroffen worden. Damit wird den Soldaten und ihren Familien ermöglicht, sich auf diesbezügliche Auswirkungen einzurichten. Militärische und politische Führung müssen nach wohlverstandener Fürsorgeprinzip deren berechtigten Interessen Rechnung tragen.

Die veränderte Lage wirkt sich auch auf das Anforderungsprofil des Soldaten aus. Mit den neuen Aufgaben verändert sich sein Berufsbild.

Mehr als 35 Jahre lag der Auftrag der Bundeswehr ausschließlich in der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und in der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NATO-Bündnis. Aufgabe der Streitkräfte war es zu verhindern, dass es zu einem kriegerischen Ost-West-Konflikt und damit zu ihrem Einsatz kommen würde. Dies hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Beginnend mit einer humanitären Mission in Kambodscha bis hin zum bewaffneten Kampfeinsatz im ehemaligen Jugoslawien wurden die Soldaten fortlaufend vor neue Aufgaben gestellt. Jedenfalls aus heutiger Sicht erscheint es denkbar, dass der Auftrag internationaler Krisenbewältigung immer wichtiger wird.

Der Kampfeinsatz wird zunehmend erlebte Realität. Konsequente, nötigenfalls auch harte militärische Ausbildung und körperliche Leistungsfähigkeit sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz des Soldaten. Daneben ist eine feste sittliche und geistige Grundorientierung, ausgerichtet an den Grundwerten unserer Verfassung, unverzichtbar.

Kameradschaft gewinnt in der Kampfeinheit an Bedeutung. Hohe Spezialisierung insbesondere in technischen Verwendungen verlangt vom einzelnen Soldaten Teamfähigkeit. Unvorhersehbare Ereignisse im unbekanntem Umfeld erfordern Flexibilität. Führungsverantwortung muss ausgerichtet sein an eigenen festen ethisch-moralischen Grundsätzen, am Respekt vor der Persönlichkeit des Unterstellten, an der Beachtung der Rechtmäßigkeit gegebener Befehle. Verantwortung für Material bedeutet auch Kostenbewusstsein und wirtschaftliche Vorgehensweise.

Auch im Berichtsjahr standen die Auslandseinsätze der Soldaten im besonderen Blickpunkt. Sie sind mit konkreter Gefahr für Gesundheit und Leben der Soldaten verbunden; die Begegnung mit Tod und Verwundung, mit ausgeprägtem Hass zwischen den Volksgruppen ist belastend. Das ständige Leben in einer engen Lagergemeinschaft, die Trennung von Familie, Bekannten, Freundinnen und Freunden, aber auch Fragen der Sexualität erschweren den Alltag der Soldaten. Der grundsätzlich in Aussicht gestellte Ablauf „sechsmonatiger Einsatz – zwei Jahre Verwendung in der Heimat“ kann häufiger nicht eingehalten werden.

Verunsichert sind Soldaten durch die Diskussion über den Einsatz von Munition mit abgereichertem Uran im ehemaligen Jugoslawien und mögliche gesundheitliche Folgen. Deshalb bedarf die Überprüfung, ob ein Ursachenzusammenhang mit späteren Erkrankungen besteht, eines baldigen Abschlusses. Darüber hinaus machen Petenten geltend, dass sie nicht oder nur unzureichend über mögliche Gefahren informiert worden seien.

Umso erfreulicher sind die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft unserer Soldaten, wie ich sie bei meinem Besuch im Kosovo festgestellt habe. Auch unter harten Rahmenbedingungen bleiben die Grundrechte der Soldaten und die Grundsätze der Inneren Führung gewahrt.

Zu danken ist den Soldaten, die unter erschwerten Bedingungen im Inland zurechtkommen müssen.

Dank gilt auch den Angehörigen der Militärseelsorge, die unsere Soldaten im Einsatz begleiten und die ihnen bei ethischen Fragen und auch bei Alltagsproblemen zur Seite stehen.

Auslandsverwendungen stellen nicht nur Anforderungen an den einzelnen Soldaten. Sie betreffen ebenso die Soldatenfamilien. Auch auf sie wirkt sich konkret aus, dass die Bundeswehr in großen Teilen eine Armee im Einsatz ist. Das ist noch neu und ungewohnt; auch insoweit ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gefordert.

Dies alles bedarf besonderer Beachtung auch deswegen, weil es jedenfalls auf längere Sicht Einfluss auf die Bewerberlage haben wird.

Erstmals dienen mit Beginn des Jahres 2001 in der Bundeswehr Frauen freiwillig an der Waffe. Das ist eine historische Zäsur, nachdem bisher Frauen nur im Sanitäts- und Musikdienst haben Dienst leisten können. Zahlenmäßig sind sie in diesen Verwendungen mit 4 400 Personen vertreten.

Am 1. Januar 2001 sind 244 Frauen in die Bundeswehr eingetreten, die an der Waffe Dienst tun. 151 Frauen haben im Heer, 76 in der Luftwaffe und 17 in der Marine die Grundausbildung begonnen.

Ersten Eindrücken zufolge scheint die zweimonatige Grundausbildung keine besonderen Schwierigkeiten zu bereiten. Bei Truppenbesuchen in Einheiten, in denen Frauen ihre Grundausbildung absolvieren, wurde berichtet, dass diese in ihren Leistungen mit denen der männlichen Kameraden mithalten. Bei Ausbildungsabschnitten wie zum Beispiel beim Marsch mit Gepäck seien Frauen teilweise im vorderen Leistungsbereich vertreten gewesen. Die Grundausbildung wird mit männlichen Soldaten gemeinsam abgeleistet und ist insofern ein guter Beitrag zur Normalisierung des Umgangs miteinander. Gelegentlich haben mich jedoch weibliche Soldaten darauf aufmerksam gemacht, dass die körperlichen Eignungstests bei der Einstellung nicht die tatsächlich abverlangten physischen Belastungen im Dienst widerspiegeln. Vielleicht ist dies Veranlassung genug, diesen Punkt vor der Einstellung noch mehr als bisher herauszustellen.

Bei der Auswahl der Ausbilder für die Grundausbildung hat sich die militärische Führung von besonders hohen Qualitätsansprüchen leiten lassen. Dies hat zum guten Gelingen in dieser Anfangsphase beigetragen. Die eigentliche Bewährungsprobe wird bei den späteren Verwendungen der weiblichen Soldaten kommen.

Im Übrigen wird das Nebeneinander von Mann und Frau in den Streitkräften nicht von einem zum anderen Tag selbstverständliche Routine sein. Vorbereitungen auf diese

neue Situation der Streitkräfte sind getroffen worden; sie müssen jetzt greifen. Verwendung und Laufbahn müssen für Männer und Frauen gleichermaßen dem Grundsatz von Eignung, Leistung und Befähigung zugeordnet sein.

Das immer noch anhaltende enorme öffentliche Interesse, besonders des Fernsehens, wurde teilweise als lästig und belästigend geschildert. Die Bundeswehr ist keine Institution der Mediengesellschaft und darf es bei aller gebotenen Offenheit für Veränderungen in der Gesellschaft auch nicht werden.

Der Zustand des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist nicht problemfrei. Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des Deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Dies schließt den Einsatz von Gesundheit und Leben ein. Dafür hat er einen Anspruch auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr wird diesem Anspruch der Soldaten in den Auslandseinsätzen in vollem Umfang gerecht. Die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldaten im Inland, aber auch in Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr im Ausland ist vielfach Gegenstand berechtigter Kritik. Grund hierfür sind besonders die seit vielen Jahren schlechte Personallage bei den Sanitätsoffizieren sowie vielleicht auch eine in Teilen hinderliche Einbindung des Sanitätsdienstes in die Teilstreitkräfte. Die Neustrukturierung der Bundeswehr sollte auch insoweit Verbesserungen bringen.

In die Berichtszeit fällt ein merkliches Ansteigen rechtsradikaler Vorkommnisse in der Gesellschaft. Die Bundeswehr ist davon nicht verschont worden. Die Zahl der diesbezüglichen Vorkommnisse ist im Berichtsjahr höher als die des Vorjahres. Es sind überwiegend Äußerungstatbestände – etwa das Beschmieren von sanitären Einrichtungen mit rechtsextremistischen Zeichen und Parolen, das Grölen von nazistischen Liedern und Grußformeln, das Abspielen einschlägiger CDs, die Übermittlung ausländischer feindlicher Äußerungen über SMS und so weiter. Sie werden ganz überwiegend von Grundwehrdienstleistenden und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstleistenden begangen. Zeit- und Berufssoldaten sind nur vereinzelt beteiligt. Militärische und politische Führung der Bundeswehr sind sich ihrer besonderen Verantwortung gerade bei der Meisterung dieses Themas bewusst.

1.2 Das Amt im Berichtsjahr

Das Jahr 2000 war für die Arbeit des Amtes des Wehrbeauftragten durch die Wahl eines neuen Amtsinhabers, aber auch durch die räumliche Trennung des noch in Bonn befindlichen Amtssitzes vom Sitz des Parlaments in Berlin gekennzeichnet.

Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag – das bestimmt § 16 Absatz 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Nachdem das Parlament im August 1999 seine Arbeit in der Bundeshauptstadt aufgenommen hat, wird der Dienstsitz des Wehrbeauftragten nach der Herrichtung des zukünftigen Dienstgebäudes zum 1. April 2001 nach Berlin verlagert.

Die Eindrücke, die ich und meine Mitarbeiter bei zahlreichen Truppenbesuchen im In- und Ausland, in Gesprächen und bei Tagungen mit Soldaten gewonnen haben, sind in die Arbeit des Amtes im Berichtsjahr eingeflossen und ergaben ein wirklichkeitsnahes und lebendiges Bild vom Truppenalltag.

Im Berichtsjahr haben sich 27 Besuchergruppen mit insgesamt 750 Personen am Bonner Dienstsitz und in Berlin über die Arbeit des Wehrbeauftragten informiert. Über zwei Drittel meiner Besucher waren Soldaten, darunter zahlreiche künftige Kommandeure. Fünf Besuchergruppen aus dem Ausland mit insgesamt 153 Personen haben sich für die Tätigkeit des Wehrbeauftragten und seine Arbeitsweise interessiert. Drei dieser Gruppen kamen aus den jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas.

Von meiner Amtsvorgängerin habe ich die Schirmherrschaft über die Soldatentumorhilfe übernommen. Sie leistet in Berlin, Hamburg, Koblenz, Leipzig und Ulm eine wichtige Arbeit bei der Betreuung von Tumorpatienten und deren Angehörigen. Den Verantwortlichen wünsche ich viel Erfolg bei ihrer Arbeit, die ich nach Kräften unterstützen werde.

Den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Mitgliedern seines Verteidigungsausschusses danke ich für ihre Unterstützung und das in meine Arbeit gesetzte Vertrauen.

1.3 Bearbeitung von Überprüfungsersuchen

Im Berichtsjahr habe ich häufig eine fehlerhafte oder verzögerte Bearbeitung meiner Überprüfungsersuchen feststellen müssen. Es gab Fälle mit einer Bearbeitungsdauer von mehr als einem Jahr. Oftmals konnte eine Angelegenheit erst abgeschlossen werden, nachdem ich vorgeetzte Dienststellen eingeschaltet hatte.

Dazu einige Beispiele:

Ein Soldat begehrte in einer sanitätsdienstlichen und zugleich truppendienstlichen Angelegenheit eine Überprüfung im Wege einer Wehrbeschwerde und einer zeit- und sachgleichen Eingabe an mich. Der Beschwerdebescheid zu dem sanitätsdienstlichen Aspekt erging korrekt. In der truppendienstlichen Angelegenheit war der Beschwerdebescheid dagegen inhaltlich dürftig und musste aus formalen Gründen aufgehoben werden. Dies geschah erst nach meiner Intervention. Zudem waren die Vernehmungsniederschriften so wenig aussagefähig, dass der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt wegen des Zeitablaufs nicht mehr aufgeklärt werden konnte. Die Überprüfung zog sich insgesamt über acht Monate hin.

Auf die Bitte um Stellungnahme zu einer Eingabe wurde nach mehrfacher Nachfrage eine unbefriedigende Antwort gegeben. Die Bitte um Ergänzung wurde wiederum erst nach mehreren Nachfragen erneut unzureichend beantwortet. Schließlich musste nach sieben Monaten der

nächsthöhere Vorgesetzte mit der Bitte um Aufklärung eingeschaltet werden.

An mich adressierte Schreiben verschiedener Dienststellen der Bundeswehr erreichten mich teilweise erst nach fünf Wochen, wenn sie über den Post austausch des Bundesministeriums der Verteidigung liefen. Dies verzögerte die Bearbeitung der Petitionen unnötig; die Stellungnahmen waren zuvor bereits telefonisch oder schriftlich angemahnt und zum Teil nochmals per Fax durch die Dienststellen übersandt worden. Zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags des Wehrbeauftragten und im Interesse der Petenten ist ein zügiger Post austausch geboten.

Ich habe das Bundesministerium der Verteidigung wegen der offenbar grundlegenden Organisationsmängel eingeschaltet. Es stellte eine Regelung in Aussicht, nach der in begründeten Einzelfällen Dienstpost bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden könne, wenn ansonsten bedeutsame Fristen nicht eingehalten oder Informationen unzumutbar verzögert würden.

Diese Vorgänge sind Anlass, auf den „Erlass Truppe und Wehrbeauftragter“ hinzuweisen, in dem unter anderem die Bestimmung enthalten ist, dass Wehrbeauftragtenangelegenheiten vordringlich zu bearbeiten sind und bei längerer Bearbeitungsdauer der Wehrbeauftragte über den Stand der Angelegenheit jeweils zu unterrichten ist.

Der Umgang mit Überprüfungsersuchen entspricht nicht immer den Grundsätzen des Petitionsrechts generell und dem verfassungsmäßigen Kontrollauftrag des Wehrbeauftragten speziell.

Hierzu einige Beispiele:

In einer Eingabe beanstandete ein Soldat, dass die Genehmigung zur Teilnahme an einer Berufsförderungsmaßnahme widerrufen und er trotz bevorstehenden Dienstzeitendes auf einen Panzerfahrlehrgang kommandiert worden sei. Auf mein Überprüfungsersuchen hin erhielt ich ein kurzes Schreiben des S 1 Offiziers des Bataillons, mit dem ohne weitere Sachdarstellung und Bewertung die Rücknahme der Eingabe des Soldaten übersandt wurde. Beigefügt war ferner ein erläuterndes Schreiben an die Rechtsanwälte des Petenten mit der Mitteilung, dass der Beschwerde abgeholfen sei. Meine fernmündliche Rückfrage bei dem Einsender ergab, dass zwar kein Druck auf ihn ausgeübt worden sei, die Eingabe zurückzunehmen. Er trug aber vor, ihm sei nahe gelegt worden, eine entsprechende Rücknahmeerklärung zu schreiben, weil die Bearbeitung des Vorgangs sonst „Arbeit machen“ würde.

Ein solcher Hinweis widerspricht Sinn und Zweck des Petitionsrechts. Die Bearbeitung eines Vorgangs kann der Wehrbeauftragte im Übrigen unabhängig vom Willen des Petenten von Amts wegen weiterführen.

Ein Petent wurde von seinem Vorgesetzten aufgefordert, ihn über den Inhalt meines an den Petenten gerichteten Schreibens zu unterrichten. Bei der Übergabe des Briefes wurde der Vorgesetzte laut. Hierin liegt ein Verstoß gegen

§ 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Aus der Tatsache, dass er sich an den Wehrbeauftragten gewandt hat, dürfen ihm keine Nachteile entstehen. Der Vorgesetzte hat insbesondere bewertende Äußerungen über die Korrespondenz eines Soldaten mit dem Wehrbeauftragten zu unterlassen. Das ist Gesetz und zu respektieren.

Ein Stabsoffizier im Einsatzland warf einem Hauptgefreiten, der sich mit einer Eingabe zu Recht über ausbleibende Zahlungen und die damit verbundene fehlende Deckung seines Girokontos beklagt hatte, einen Missbrauch der Institution des Wehrbeauftragten vor und forderte eine „unmissverständliche Mitteilung“ an den Petenten ein.

Eine derartige Einschränkung des Eingaberechts der Soldaten ist unzulässig.

Vertrauenspersonen auf einem Schnellboot beklagten, dass die Frischwasseranlage seit eineinhalb Jahren wiederholt von Keimen befallen sei. Weder durch Spülung mit Chemikalien noch durch Austausch einzelner Teile der Anlage sei bisher eine Besserung eingetreten.

In seiner Stellungnahme führte das Bundesministerium der Verteidigung aus, dass zur Abhilfe vor einer vollständigen Erneuerung der Anlage zunächst weniger kostenwirksame Maßnahmen durchgeführt worden seien. Es räumte ein, dass ein schnelleres Erkennen und Beseitigen der Ursache wünschenswert gewesen wäre. Das Ministerium äußerte sich nicht dazu, was unternommen wurde, um künftig in vergleichbaren Situationen eine schnellere Reaktion zu gewährleisten.

Gerade in Fällen einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Soldaten ist es wichtig, nicht nur den Ist-Zustand sowie die im konkreten Einzelfall getroffenen Maßnahmen zu schildern, sondern auch Folgerungen mitzuteilen, die aus diesem Einzelfall für die Zukunft gezogen werden.

Eine Vertrauensperson der Mannschaften rügte den schlechten Zustand eines Unterkunftsgebäudes in einer Kaserne und wies unter anderem auf erhebliche Mängel in den Sanitärbereichen hin. In der Eingabe hieß es dazu, alle Versuche einer Verbesserung seien gescheitert.

Das Bundesministerium der Verteidigung entgegnete hierzu, bei einem Ortstermin seien die behaupteten Mängel nur teilweise festgestellt worden und außerdem seien diese in der Eingabe nicht zutreffend beurteilt worden.

Bei einer Besichtigung durch einen Mitarbeiter meines Amtes wurde indessen festgestellt, dass die Beanstandungen des Petenten zuträfen. Zudem war eine Reihe von Mängeln, deren Abstellung behauptet oder in Kürze in Aussicht gestellt worden war, noch nicht oder nur unzureichend behoben worden.

Das Bundesministerium der Verteidigung wurde daraufhin mit Nachdruck aufgefordert, für eine Beseitigung Sorge zu tragen. Einen Monat später wurde berichtet, dass nunmehr die festgestellten Mängel beseitigt seien beziehungsweise durch konkrete Maßnahmen deren Beseitigung eingeleitet worden sei. Eine erneute Ortsbesichtigung bestätigte dies.

Die erste Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung war unbefriedigend. Es ist nicht Aufgabe des Wehrbeauftragten, einen eindeutigen Sachverhalt selbst aufklären zu müssen, wenn die Bundeswehr nicht mitwirkt.

Im Berichtsjahr haben viele Soldaten eine verspätete Wehrsoldzahlung oder Verzögerungen bei der Anweisung von Nebengebühnissen beanstandet.

In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1998 hatte das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, durch personelle Maßnahmen sowie durch eine schrittweise Ausstattung der Truppenverwaltungen und der Rechnungsführer mit moderner Informationstechnik könne die unbefriedigende Situation bald beendet werden. Es wurde darauf verwiesen, dass bis zum Jahresende 1999 alle Truppenverwaltungen mit der erforderlichen Hardware sowie der Teil-Software „Haushaltsüberwachungsliste“ ausgerüstet würden. Dies wurde von meiner Amtsvorgängerin im Jahresbericht 1999 ausdrücklich begrüßt.

In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1999 musste das Bundesministerium der Verteidigung einräumen, dass sich die Ausstattung aller Truppenverwaltungen mit der notwendigen Software erheblich verzögere. Im Herbst 1999 war lediglich ein praktisches Erprobungsverfahren in zunächst fünf und später weiteren 20 von 388 Truppenverwaltungen angelaufen. Presseberichten sowie Stellungnahmen zu Einzelfällen wurde entnommen, dass umfangreiche Nachprogrammierungsarbeiten zu einer weiteren Verzögerung führen werden.

Verzögerungen angekündigter Maßnahmen sind unaufgefordert und unverzüglich dem Wehrbeauftragten zu berichten.

2 Bundeswehr in der demokratischen Gesellschaft

Die Bundeswehr ist seit einem Jahrzehnt einem ständigen Wandel ausgesetzt. Sie wird strukturell den sich verändernden Rahmenbedingungen und den neu hinzukommenden Aufgaben angepasst. Ihr Auftrag ist einsatzorientierter geworden. Gesellschaftliche Veränderungen und Werteverstärkungen werden durch die Wehrpflichtigen und die jungen Zeitsoldaten in die Truppe hineingetragen.

Der soldatische Pflichtenrahmen ist eingefügt in die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es ist ständige Aufgabe der Politik, aber auch der Soldaten selbst, an der Verankerung unserer Streitkräfte in der Gesellschaft, an ihrem Selbstverständnis und an ihrer Akzeptanz zu arbeiten.

Soldaten sind Staatsbürger in Uniform. Ihnen sind Hilfestellungen beim Umgang mit den zahlreichen Veränderungen zu geben. Mit den neuen Aufträgen und den gesamtgesellschaftlichen Prozessen wird sich das Prinzip der Inneren Führung als Klammer zwischen Bundeswehr und Gesellschaft fortentwickeln müssen.

Der politische Auftrag der Streitkräfte muss eindeutig sein und jedem Soldaten Orientierung für sein Handeln im Einsatz geben. Die Verwirklichung wesentlicher staatlicher und gesellschaftlicher Werte und Normen in den Streitkräften ist Grundlage für die demokratische Armee und den selbständig handelnden, sich an einem ethischen Wertegerüst orientierenden Soldaten. Die Streitkräfte unterliegen der uneingeschränkten Kontrolle durch das Parlament.

Ethische Maßstäbe, historisch-politische Bildung, professionelle Ausbildung und zeitgemäße Menschenführung müssen ohne Einschränkung jederzeit die prägenden Merkmale des Staatsbürgers in Uniform bleiben.

2.1 Entwicklung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in der Bundeswehr im Jahr 2000

Im Sommer 2000 bestimmten Meldungen über rechtsextremistisch, rassistisch und antisemitisch motivierte Straftaten die Medienberichterstattung in Deutschland. Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sind nicht vorübergehende Krisenerscheinungen, sondern anhaltende, aus der Gesellschaft kommende Gefahren. Das Potenzial der vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gewaltbereit eingestuften Rechtsextremisten hat sich zwischen den Jahren 1991 und 1999 mehr als verdoppelt.

Die Bundeswehr ist von diesen Entwicklungen nicht unberührt geblieben. Sie ist eine offene Armee mit ständiger personeller Fluktuation. Ihre Angehörigen kommen als wehrpflichtige Grundwehrdienstleistende, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende oder länger dienende

Zeit- und Berufssoldaten aus der Gesellschaft selbst. Dementsprechend wirken sich Veränderungen und politische Strömungen in der Gesellschaft auch in den Streitkräften aus.

Vorfälle mit rechtsextremistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund sind in der Bundeswehr als „Besondere Vorkommnisse“ mit Angaben über den Inhalt der Beobachtung und tatverdächtige Personen zu melden. Von diesen Meldungen erhalte ich durch das Bundesministerium der Verteidigung Kenntnis und beobachte von Amts wegen die weiteren Ermittlungen zum Tathergang und gegebenenfalls die disziplinare oder strafrechtliche Würdigung.

Die Anzahl der in der Bundeswehr im Jahr 2000 gemeldeten „Besonderen Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Im Berichtsjahr sind mir 196 einschlägige Vorkommnisse übermittelt worden. Im Jahr 1999 waren es 135 Vorfälle, während im Jahr 1998 insgesamt 319 „Besondere Vorkommnisse“ dieser Art gemeldet worden waren.

Wie bereits in den Jahren zuvor handelt es sich bei dem überwiegenden Teil dieser Verdachtsmeldungen – in insgesamt 185 Fällen – um so genannte Propagandadelikte.

Die einzelnen Tatumstände sind sehr unterschiedlich und ergeben kein einheitliches Bild von Taten und Tätern.

Eine Reihe der Fälle war von Gewaltanwendung und einer eindeutig rechtsextremistischen Grundhaltung der betreffenden Soldaten geprägt.

Bei anderen Taten hat erheblicher Alkoholkonsum der Täter eine Rolle gespielt. Möglicherweise haben in einigen Fällen die Täter etwa durch das Zeigen des „Hitler-Grußes“ ausschließlich provozieren wollen. Mitunter war solches Verhalten nicht eindeutig durch eine rechtsradikale Gesinnung geprägt, sondern war eher durch politisch-historische Unwissenheit, naives Schwadronieren und jugendtypische Entgleisung der durchweg jungen Täter gekennzeichnet. Vorgesetzte sind in der Beurteilung und disziplinarischen Würdigung solcher Vorkommnisse sicherer geworden.

Einige weitere Feststellungen gehören zur Vollständigkeit der Berichterstattung:

Die in Teilen der jungen Generation gestiegene Akzeptanz rechtsextremistischer Lieder in moderner musikalischer Verpackung und die Schamlosigkeit einschlägiger Liedtexte erfordern konsequentes Handeln gegenüber den Tätern. In solchen Fällen besteht Anlass, deren Verfassungstreue in Zweifel zu ziehen.

Deshalb ist es geboten, solchen Vorkommnissen innerhalb der Bundeswehr erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und

ihnen gezielt nachzugehen. Überdurchschnittliche fachliche Fähigkeiten dürfen in diesem Zusammenhang nicht zu einer milderer disziplinarer Würdigung führen. Ein tüchtiger Soldat kann nur sein, wer Abstand zu jeder politisch radikalen Einstellung hält.

Bei den in den „Besonderen Vorkommnissen“ als Tatverdächtige genannten Personen handelt es sich zu etwa 81 % um Grundwehrdienstleistende oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende, also um einen jungen Personenkreis. Der Anteil der überführten oder tatverdächtigen Soldaten in der Dienstgradgruppe der Mannschaften lag im Berichtsjahr bei rund 90 %. Aus der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere wurden 19 Personen, aus der Dienstgradgruppe der Offiziere zwei Personen in einschlägigen „Besonderen Vorkommnissen“ als Tatverdächtige genannt.

Das Gefährdungspotenzial für die Bundeswehr durch rechtsextremistische und fremdenfeindliche Einflüsse ist klar erkennbar:

Im Umgang mit dem Rechtsextremismus steht die Bundeswehr als ein, wenn nicht als der Machtfaktor im Staat in einer besonderen Verantwortung.

Militär, Uniformen, Waffen und strenge Führungsstrukturen haben auf Rechtsextremisten besondere Anziehungskraft. Sie wollen die Streitkräfte im Sinne „nationaler Positionen“ beeinflussen und haben Interesse am Erwerb von Kenntnissen im Umgang mit Waffen.

Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus zersetzen den inneren Zusammenhalt der Truppe.

Die Bundeswehr wird sich zu einer Armee entwickeln, in der in den kommenden Jahren viele Grundwehrdienstleistende ausländischer Herkunft sein werden.

Die Bundeswehr leistet im Ausland humanitäre Hilfe und vermittelt in friedensschaffenden und friedenserhaltenden Einsätzen zwischen Konfliktparteien, die auch um ethnische Positionen streiten. Ansätze rechtsextremistischen Gedankengutes bei einzelnen Soldaten sind mit dem Auftrag der Bundeswehr unvereinbar.

Auf der Grundlage der Feststellungen des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages als Untersuchungsausschuss im Jahr 1998 hat das Bundesministerium der Verteidigung ein weiterhin gültiges Konzept zur Abwehr solcher Einflüsse entwickelt. Danach sollen erkannte Gewalttäter und Funktionäre rechtsextremistischer Organisationen von der Bundeswehr ferngehalten werden, Mitläufer sollen durch Aufklärung, Erziehung und Disziplinarmaßnahmen vor Irrwegen bewahrt werden und alle Soldaten sollen durch die Ausbildung im rechtsstaatlichen Bewusstsein gefestigt werden.

Die Vorgesetzten in der Bundeswehr gehen mit einem hohen Maß an Wachsamkeit Vorfällen konsequent nach, ahnden festgestelltes Fehlverhalten mit den Möglichkeiten des Disziplinar- und Soldatenrechts bis hin zur Entlassung und führen es strafrechtlicher Verfolgung zu.

Der Anstieg der gemeldeten „Besonderen Vorkommnisse“ belegt den in die Bundeswehr hineinreichenden ge-

sellschaftlichen Einfluss und erfordert Wachsamkeit auch in Zukunft.

Die zentrale Vorsorge gegen Rechtsextremismus in der Bundeswehr bleibt eine wertorientierte Erziehung der Soldaten, in deren Mittelpunkt die Achtung der Menschenwürde und das Gebot der Toleranz stehen. Sie richtet sich zu Recht gegen aggressives Kämpfertum, Führerprinzip und elitären Korpsgeist. Dabei spielen neben einem modernen eigenen Traditionsverständnis der Bundeswehr die politische Bildung, die Menschenführung und die helfende Dienstaufsicht eine unverzichtbare Rolle.

Diesen Gesichtspunkten ist auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.2 Soldaten als Staatsbürger in Uniform

Soldaten der Bundeswehr stehen für Freiheit, Gerechtigkeit und Achtung der Menschenwürde. In der Eides- und der Gelöbnisformel wird dieses Selbstverständnis deutlich.

2.2.1 Eigene Tradition und politische Bildung

Die Bundeswehr konnte in der Vergangenheit auf der Basis ihres Auftrags und ihres Selbstverständnisses Grundlagen für eine eigene Tradition entwickeln, die sich in der Ausbildung, in den Führungsgrundsätzen und im Berufsverständnis ihrer Soldaten niederschlagen. Maßgeblich für diese Tradition ist, dass die klassischen soldatischen Werte ihre sittliche Bedeutung erst durch die Bindung an das Grundgesetz erlangen können. Der Auftrag der Bundeswehr bietet keinen Raum für „Landser-Romantik“ und lässt militärisch-handwerkliches Können ohne gleichzeitige Integration in das Wertegerüst unserer Verfassung nicht zu.

Politische Bildung ist für die Streitkräfte gesetzlicher Auftrag. § 33 Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz legt fest: „Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht.“

Politische Bildung hat weltanschaulich neutral zu sein und hilft den Soldaten beim Verständnis ihrer Aufgaben wie bei der Einordnung politischer Zusammenhänge. Sie hat das Ziel, Notwendigkeit und Sinn, Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Gewaltanwendung herauszuarbeiten. So soll sie dem Soldaten ermöglichen, sich und sein Handeln in das Spannungsfeld zwischen militärischem Einsatz und dem verfassungsgestützten Verbot, andere Menschen zu verletzen oder zu töten, einzuordnen.

Politische Bildung in der Bundeswehr kann nicht Versäumnisse der elterlichen Erziehung, der Schule und der Gesellschaft ausgleichen. Sie kann aber helfen, durch die Darstellung von Fakten, Zusammenhängen und Werten innerhalb der soldatischen Gemeinschaft Regeln des Zusammenlebens und des Umgangs miteinander sowie Anstand und Fairness zu vermitteln. Im Hinblick auf die Dauer ihrer Dienstzeit hat die politische Bildung von Zeit- und Berufssoldaten ein großes Gewicht. Faktenwissen

und das Verstehen von Zusammenhängen können nicht allein durch Unterricht vermittelt werden. Der Weiterbildung außerhalb der Kaserne, dem Besuch von Ausstellungen, dem Hören von Zeitzeugen, dem eigenen Erleben von Politik und Geschichte kommen didaktisch besondere Bedeutung zu.

Der Entwurf einer Neufassung der Zentralen Dienstvorschrift 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ enthält dazu Ergänzungen und Anregungen. Den Disziplinarvorgesetzten, vor allem den Kompaniechefs, deren Dienst mit einer Vielzahl von Aufgaben überfrachtet ist, muss auch Gelegenheit gegeben werden, die notwendige Zeit und Sorgfalt in die politische Bildung zu investieren. Geeignete Maßnahmen zur Überwindung dieses Defizits enthält der Entwurf der Vorschrift, deren Veröffentlichung bereits für Sommer 2000 angekündigt war, nicht.

Die Vorgesetzten, die politische Bildung in der Truppe vermitteln, sollten in der Auseinandersetzung mit Gewalt, Hass und Fremdenfeindlichkeit auf überzeugende Menschenführung und helfende Dienstaufsicht setzen.

2.2.2 Streitkräfteinternes Informationsangebot zur politischen Bildung

Das streitkräfteinterne Informationsangebot an die Soldaten hat sich in der zweiten Jahreshälfte 2000 grundlegend zu ändern begonnen. Während die Printmedien zur Bildung und Ausbildung in der Truppe zum Jahresende 2000 bis auf die Periodika „bundeswehr aktuell“ und „Informationen für die Truppe“ sowie ein neues teilstreitkräfteübergreifendes Magazin eingestellt wurden, hat das verfügbare Angebot im Bundeswehr-Intranet zugenommen. Es ist inzwischen fast flächendeckend in den Einheiten verfügbar.

Damit ist ein wichtiger Schritt zu einer modernen Informationsvermittlung in der Truppe vollzogen, auch wenn mehr Zugänge für die Soldaten zum Intranet und zum Internet geschaffen werden müssen.

Die Einstellung wichtiger Printmedien birgt allerdings die Gefahr der Verengung der Informationsbreite, die den Soldaten künftig bei der Vorbereitung von Fachunterricht und in der politischen Bildung zur Verfügung steht.

2.2.3 Wahrnehmung kommunaler Mandate

Parlament und politische Führung der Bundeswehr haben in der Vergangenheit gesellschaftliches Engagement von Soldaten im Sinne des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform stets begrüßt. Dazu zählt auch die Wahrnehmung von Wahlmandaten in kommunalen Vertretungskörperschaften.

Im Berichtsjahr hat das Parlament § 25 Absatz 3 Soldatengesetz geändert, der Soldaten als Mitgliedern einer kommunalen Vertretung und entsprechender Gremien den zur Mandatswahrnehmung erforderlichen Urlaub gewährt. Von der ursprünglich beabsichtigten Änderung auch der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften in § 89 Absatz 3 Bundesbeamtengesetz hat das Parlament

abgesehen. Anlass für die Gesetzesänderung war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1995. Danach bedarf die Einschränkung der Mandatsausübung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Die Gewährung dieses Urlaubs ist jetzt in das Ermessen des Dienstherrn gestellt, der seine Interessen gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung abzuwägen hat.

Mehrere Soldaten kritisierten, dass die Neuregelung die Ausübung ihres kommunalen Mandates in unzulässiger Weise einschränke. Dem gegenüber steht: Die Ermessensentscheidung nach der neugefassten Vorschrift bleibt dem Minister selbst vorbehalten. Im Übrigen muss das Demokratieprinzip beachtet werden; die aus freien Wahlen hervorgegangene Mitgliedschaft eines Soldaten in einer kommunalen Vertretungskörperschaft wird eine Einzelfallentscheidung zugunsten der Bedürfnisse des Dienstherrn nur bei evident überwiegenden Interessen erlauben.

Die Entscheidungspraxis wird aufmerksam verfolgt.

2.3 Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

Im Berichtsjahr gab es in mehreren Fällen Defizite bei der Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes. Häufig hat sich bei der Bearbeitung von Eingaben herausgestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung unterblieben war. So konnten beispielsweise mangels Anhörung der Vertrauenspersonen Entlassungen nach § 55 Absatz 5 Soldatengesetz nicht wirksam werden. Auch wurden Disziplinarmaßnahmen ohne die vorgeschriebene Anhörung der Vertrauenspersonen verhängt.

Bei Tagungen mit Vertrauenspersonen schilderten mehr als zwei Drittel der Teilnehmer, dass sie nach ihrer Wahl nicht die gesetzlich vorgeschriebene Einweisung durch ihre Disziplinarvorgesetzten erhalten hätten und ihnen auch die vorgeschriebenen Unterlagen nicht ausgehändigt worden seien. Ein zur Vertrauensperson gewählter Hauptmann schilderte, er sei nach einwöchiger Amtszeit von seinem Disziplinarvorgesetzten angewiesen worden, sich mit seinen Aufgaben als Vertrauensperson vertraut zu machen und ihm sodann darüber vorzutragen.

In einem anderen Fall war eine Vertrauensperson an einer die Sportausbildung der Kompanie betreffenden Dienstplanänderung nicht beteiligt worden. Der daraufhin angesprochene Kompaniefeldwebel wies die Vertrauensperson mit der Bemerkung ab: „Raus, ich habe keine Zeit“.

Das Soldatenbeteiligungsgesetz ist gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz wie gegenüber dem Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst eine dem militärischen Dienstbetrieb angepasste Beteiligungsform für Soldaten. Mittlerweile bestehen zehnjährige Erfahrungen der Truppe im Umgang mit der Gesetzesmaterie. Die bekannt gewordenen Versäumnisse sind nicht zu verstehen.

Gerade angesichts bevorstehender umfangreicher Veränderungen in den Streitkräften, die viele Soldaten unmittelbar berühren werden, ist die Einbeziehung von Vertrauenspersonen besonders wichtig. Sie liegt stets auch im Interesse der Vorgesetzten und der Führung der Bundeswehr.

2.4 Weibliche Soldaten in der Truppe

Bis zum Ende des Berichtsjahres war Frauen ein freiwilliger Dienst nur im Sanitätsdienst und im Militärmusikdienst der Bundeswehr möglich.

Das ist jetzt anders:

Seit Beginn des Jahres 2001 stehen Frauen bei Eignung und Befähigung alle Verwendungen in den Streitkräften offen.

Der Gesetzgeber hat die verfassungsrechtliche Sperre des Artikels 12 a Grundgesetz beseitigt und auch die einschlägigen Gesetze und Dienstvorschriften geändert. Vorangegangen war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, mit der festgestellt worden war, dass die deutschen Bestimmungen, welche Frauen den Zugang zum Waffendienst in der Bundeswehr verbieten, mit der Gleichberechtigungsrichtlinie 76/207 EWG unvereinbar sind.

Gelegentliche Bedenken in der Truppe gegenüber dieser Öffnung für weibliche Bewerber werden mit der Zeit an Bedeutung verlieren. Schließlich ist das Miteinander unterschiedlicher Geschlechter im Berufsleben generell, in der Polizei und im Bundesgrenzschutz speziell selbstverständlich geworden.

Die weitere Entwicklung wird sorgfältig beobachtet werden.

Manche Besonderheiten werden im Streit bleiben.

Noch immer ist die geschlechtsbezogen unterschiedliche Regelung des Schmucktragens und der Haartracht Gegenstand von Eingaben. Während männliche Soldaten mit Ausnahme zweier dezenter Fingerringe, einer Krawattenspanne und Manschettenknöpfen keinen sichtbaren Schmuck zur Uniform tragen dürfen, ist es Frauen in der Bundeswehr erlaubt, außerhalb eines militärischen Einsatzes dezenten Schmuck zur Uniform anzulegen. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „dezent“ wie auch der Hinweis männlicher Petenten auf den Gleichbehandlungsgrundsatz führen immer wieder zu Konflikten zwischen Vorgesetzten und untergebenen Soldaten.

Auch wenn sich die gesellschaftlichen Auffassungen zum Schmucktragen, zu Piercings und der Haartracht bei Männern und Frauen gewandelt haben, ist eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen in den Streitkräften zu begründen. Im Einklang mit der Rechtsprechung ordnen die Streitkräfte das „äußere Erscheinungsbild eines Soldaten“ als Gradmesser für die Disziplin in der Truppe ein. Dennoch ist bei Entscheidungen Vorgesetzter im Hinblick auf die in der Gesellschaft vorherrschenden Auffassungen Fingerspitzengefühl nötig. Soweit nicht Sicherheitsgründe oder hygienische Aspekte

eine Rolle spielen, sondern das Bild der Bundeswehr in der Öffentlichkeit Grund für einschränkende Regelungen ist, können sich wandelnde gesellschaftliche Einstellungen auf Dauer nicht unberücksichtigt bleiben.

Einem weiblichen Feldwebel mit auffällig rot gefärbten Haaren wurde nicht erlaubt, anlässlich eines Beförderungsauffelds die Truppenfahne zu tragen. Der Zusage, sich die Haare rechtzeitig vor dem Appell umzufärben, vertrauten die Vorgesetzten nicht. Solches Verhalten verstößt gegen die Grundsätze der Inneren Führung. Es ist mit heute geltenden gesellschaftlichen Vorstellungen nicht in Einklang zu bringen.

Bei meinen ersten Truppenbesuchen äußerten sich weibliche Soldaten negativ über den Uniformrock, den sie als unförmig und unmodisch beschrieben.

2.5 Alkohol und Drogen

Beobachtungen zum Umgang mit Alkohol und Betäubungsmitteln in der Truppe geben Anlass zu kritischen Anmerkungen.

In der Bundeswehr ist wegen des Umgangs mit Waffen und Munition, des Betriebs von Kraftfahrzeugen, vor allem aber im Hinblick auf die Einhaltung der militärischen Ordnung und der Kameradschaft stets ein strenger Maßstab an den Konsum von Alkohol anzulegen. Der Konsum von Drogen hat in der militärischen Ordnung keinen Platz.

2.5.1 Alkohol

Nicht immer haben Soldaten im Berichtsjahr die Grenzen zwischen dem mit Feiern und gemütlichem Beisammensein oftmals verbundenen Alkoholgenuss und dem Missbrauch alkoholischer Getränke beachtet.

Dafür zwei Beispiele:

Während einer Kompaniefeier kam es zwischen einem unter Alkoholeinfluss stehenden ehemaligen Kompanieangehörigen und einem Oberfeldwebel vor den anwesenden Soldaten und Gästen zu verbalen Streitereien. Ein ebenfalls erheblich alkoholisierte Hauptmann folgte anschließend dem ehemaligen Kompanieangehörigen vor das Gebäude und verlangte eine Erklärung für dessen Verhalten. Dabei kam es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung.

Ein Stabsunteroffizier trank im Kreise anderer Unteroffiziere mehrere Flaschen Bier. In erkennbar alkoholisiertem Zustand begab er sich anschließend in die Unterkunft zweier Mannschaftssoldaten, zerrte diese aus dem Bett und schlug ihnen ins Gesicht. Die Soldaten mussten sich ärztlich behandeln lassen.

2.5.2 Drogen

Zahlreiche Meldungen über „Besondere Vorkommnisse“ hatten im Jahr 2000 Besitz und Konsum von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes durch Soldaten zum

Gegenstand. Nach 1 539 „Besonderen Vorkommnissen“ im Jahr 1999 kam es im Jahr 2000 zu 1 564 Meldungen. Der überwiegende Teil der Vorkommnisse betraf Grundwehrdienstleistende und junge Mannschaftsdienstgrade. Zumeist handelte es sich um geringe Mengen oder ein erstes Ausprobieren von Drogen.

Im Berichtsjahr sind mir auch Fälle von Drogenmissbrauch durch Vorgesetzte bekannt geworden.

Ein Oberfeldwebel nahm mit seinem privaten PKW am Straßenverkehr teil, obwohl er kurz zuvor Cannabisprodukte konsumiert hatte und fahruntüchtig war. Bei einer Verkehrskontrolle räumte er seinen Drogenkonsum ein und händigte den Polizeibeamten die in seinem Besitz befindliche geringe Restmenge Marihuana aus. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass er über einen längeren Zeitraum gelegentlich außer Dienst Cannabisprodukte konsumiert hatte.

Ein Stabsunteroffizier konsumierte nach einem Kirkesbesuch und erheblichem Alkoholgenuss sechs Haschisch-Joints. Darüber hinaus konnte ihm die Einnahme von Kokain nachgewiesen werden, ohne dass er sich an diese erinnern konnte.

Ein leicht alkoholisierter Leutnant wurde vor einer Diskothek von einer Polizeistreife angetroffen, als er gemeinsam mit einem Bekannten einen zuvor erworbenen Haschisch-Joint in dessen Fahrzeug mitrauchte. Zudem wurde bei ihm eine geringe Menge Marihuana gefunden.

Ein Stabsunteroffizier, der in Begleitung von zwei weiteren Personen auf der Heimreise aus den Niederlanden war,

wurde an einer Autobahntankstelle einer Polizeikontrolle unterzogen. Dabei wurde bei ihm ein Päckchen Marihuana sichergestellt. Ein weiteres Päckchen Haschisch wurde bei der Durchsuchung des PKW gefunden. Die Ermittlungen ergaben, dass der Stabsunteroffizier zumindest in einem Fall einen Joint mitgeraucht hatte. Der Soldat war bereits zuvor wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss strafrechtlich in Erscheinung getreten.

In diesen Fällen ist es zu angemessenen Sanktionen gekommen, in zwei Fällen auch zu fristlosen Entlassungen.

2.5.3 Hilfe bei Suchtproblemen

Die in den Vorberichten erwähnten Möglichkeiten der dienstlich veranlassten Hilfe sind weiterhin vorhanden. Fraglich ist, ob sie hinreichend genutzt werden.

Soldaten und zivile Angehörige der Bundeswehr sowie Militärgeistliche haben in einer Eigeninitiative die Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht“ gegründet. Ihr Ziel ist, durch Früherkennung, Erstintervention, Beratung und Versorgung Gefährdeten und Betroffenen zu helfen und durch Nachsorge Rückfällen entgegenzuwirken.

Die Soldatenselbsthilfe stellt sich als Ansprechpartnerin in Suchtfragen Soldaten aller Dienstgrade zur Verfügung.

Eine bundesweite Vernetzung der Initiative und die Einrichtung einer einheitlichen Rufnummer sind geplant. Die Arbeit dieser Initiative ist ausdrücklich zu begrüßen.

3 Zeitgemäße Menschenführung, Ausbildung und Erziehung

Innere Führung bedeutet die Verwirklichung staatlicher und gesellschaftlicher Werte und Normen in den Streitkräften. Daran hat sich das Verhalten der Soldaten in der Ausbildung wie im Zusammenleben innerhalb und außerhalb der Kasernen zu orientieren.

3.1 Ausbildung

Ein Schwerpunkt der Aufgaben unserer Streitkräfte hat sich auf die Krisenreaktion verschoben. Die Ausbildung für eine breite und flexible Verwendung, die Vorbereitung auf schwierige militärische Aufgaben, die Erziehung zu diszipliniertem Verhalten und die Durchsetzung der soldatischen Ordnung sind stets an die Beachtung der Grundrechte der Soldaten gebunden.

Menschenführung, Ausbildung und Erziehung der Soldaten haben sich am Leitbild des Staatsbürgers in Uniform zu orientieren. Hierin liegen der Wert unserer demokratischen Streitkräfte und deren Stärke. Deshalb kann eine

Ausbildung nicht zum gewünschten Erfolg führen, wenn dabei eine Verletzung der Menschenwürde von Soldaten in Kauf genommen wird.

Der Soldat im Einsatz muss in hohem Maß leistungsfähig und stabil sein. In der Ausbildung dürfen Belastungen in Extremsituationen, etwa eine Gefangennahme im bewaffneten Einsatz, simuliert werden. In jedem Fall setzen aber die Werte des Grundgesetzes eindeutige Grenzen.

Bereits in vorausgegangenen Jahresberichten wurde darauf hingewiesen, dass der angestrebte Ausbildungserfolg – psychische Stabilität, nüchterne Beurteilung der persönlichen Situation und Durchhaltefähigkeit in Extremsituationen – nur durch eine Ausbildung ohne jede Beeinträchtigung der persönlichen Würde zu erreichen ist.

Diesem Maßstab wird folgender Beispielsfall nicht gerecht:

Während einer Übung, bei der unter anderem eine Gefangensammelstelle einzurichten war, wurde ein Hauptgefreiter in der Rolle eines Kriegsgefangenen über einen

Zeitraum von etwa acht bis neun Stunden immer wieder Verhören ausgesetzt. Er wurde gefesselt, musste mit einem Stiefelbeutel über dem Kopf unbequeme Körperhaltungen einnehmen und dabei Leibesübungen unter Einsatz eines Besenstieles durchführen.

Die Bundeswehr verfügt mittlerweile über eine mehrjährige Erfahrung in der auf Auslandseinsätze vorbereitenden Ausbildung. Die didaktischen Möglichkeiten und rechtlichen Grenzen einschlägiger Ausbildungsteile sollten zwischenzeitlich bekannt und mittels entsprechender Leitfäden für die Ausbilder nachvollziehbar geworden sein.

3.2 Führungsverhalten Vorgesetzter, Umgangston, Handhabung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“

Militärische Vorgesetzte haben Vorbildfunktion. Unbedachtes und unbeherrschtes Verhalten, Gleichgültigkeit oder Überforderung führen zu einem Vertrauensverlust bei den Soldaten und mindern ihre Motivation. Es ist Aufgabe der Ausbildung der Vorgesetzten und der ständigen Dienstaufsicht, Fehlverhalten umgehend zu korrigieren und zu ahnden.

3.2.1 Führungsverhalten Vorgesetzter

Ein Oberfeldwebel riss vor den Augen mehrerer Mannschaftsdienstgrade im Kompaniegebäude einem Stabsunteroffizier das Barett vom Kopf und warf es auf den Boden, um diesem zu verdeutlichen, dass innerhalb des Gebäudes die Kopfbedeckung abzunehmen ist.

Am Ende eines Beförderungsaufstiegs eröffnete ein Kompaniechef seinen Soldaten, dass im Zeitraum zwischen Weihnachten 1999 und dem 3. Januar 2000 durch die Kompanie der Unteroffizier vom Dienst, der Gefreite vom Dienst und Telefonposten zu stellen seien. Um Personal zur Besetzung dieser Dienste einzuteilen, befahl der Hauptmann den angetretenen Soldaten, die Waffen abzugeben, und erläuterte seine weitere Vorgehensweise mit den Worten: „Wer nachher mit einem Stück Schokolade durch die Tür des Unterkunftsgebäudes geht, muss keinen Dienst tun“. Danach befahl der Kompaniechef den Brillenträgern, zurückzutreten oder die Brillen abzusetzen. Dann warf er, während die Soldaten auf ihn zurannten, in hohem Bogen den Inhalt einer Schokoladenschachtel in die Luft. Die Schokoriegel mussten durch die Soldaten in einem Durcheinander vom Boden aufgesammelt werden. Die Besitzer von Schokoriegeln ließen sich an der Tür zum Unterkunftsgebäude registrieren.

3.2.2 Umgangston

Innerhalb militärischer Strukturen herrscht eine klare und deutliche Sprache. In Gefechtssituationen kann der Ton auch schärfere Züge annehmen. Allerdings darf niemals dadurch ein Soldat in seiner Ehre verletzt oder der Lächerlichkeit preisgegeben werden.

Ein Oberfeldwebel kritisierte Fehlverhalten unterstellter Soldaten mit der Bemerkung: „Ich glaube, ich bin hier nur von Idioten umgeben“.

Solche Wertungen, versehen mit der Autorität des Dienstgrades im Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis, sind mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht zu vereinbaren.

3.2.3 Handhabung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“

Die im Erlass „Erzieherische Maßnahmen“ geregelten Möglichkeiten zur erzieherischen Einwirkung Vorgesetzter auf die ihnen unterstellten Soldaten wurden nicht immer mit dem erforderlichen Augenmaß angewandt.

Im Anschluss an einen Stubendurchgang, bei dem Mängel festgestellt worden waren, befahl ein Oberfeldwebel den Soldaten einer Stube das Reinigen von Außenrevieren. Darunter fiel auch ein Munitionsbunker. Diese Reinigungsarbeiten erfolgten bei Regen. Zum Entfernen von Rasenwucherungen befahl der Oberfeldwebel die Verwendung der Taschenmesser und äußerte den betroffenen Soldaten gegenüber: „Glauben Sie nicht, ich weiß nicht, dass es regnet, ich kann das durchs Fenster sehen“ und „Wenn Sie wie Schweine leben, können Sie auch wie Schweine arbeiten“. Das Reinigen der Munitionsbunker wurde nach etwa einer Stunde auf Bitte der Soldaten durch den Zugführer, einen Hauptfeldwebel, abgebrochen. Im Zuge der Ermittlungen wurde überdies festgestellt, dass den Soldaten im Reinigungsplan kein „Außenrevier“ zugeteilt war und für die Reinigung der Munitionsbunker die Standortverwaltung zuständig gewesen wäre.

Soldaten hatten ihre Stube befehlswidrig unverschlossen gelassen. Der als Zugführer eingesetzte Leutnant band als Erzieherische Maßnahme den Stubenschlüssel eng an einen zur Hälfte gefüllten 20-Liter-Wasserkanister. Die Rekruten mussten eine Woche lang zum Öffnen und Verschließen der Stubentür diesen „Schlüsselanhänger“ vom und zum zehn Meter entfernten Schlüsselbrett tragen und ihn beim Schließvorgang jeweils umständlich zum Schlüsselloch anheben.

Derartige Vorgehensweisen entwürdigten die Soldaten, sind schikanös und wurden von den Betroffenen auch so empfunden. Vorgesetzte, die solche Maßnahmen ergreifen, haben den Sinn und den Auftrag der Erziehung junger Erwachsener in der Bundeswehr nicht verstanden. In den dargestellten Fällen hatte das Verhalten der Vorgesetzten disziplinare Folgen.

3.3 Umgang mit Waffen und Munition

Wie in den Jahren zuvor gab es auch im Jahr 2000 Verstöße gegen elementare Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Waffen und Munition. Leichtsinns, Risikobereitschaft und mangelndes Gefahrenbewusstsein führten zu Zwischenfällen mit zum Teil erheblichen Verletzungen.

Ein Soldat im Wachdienst nahm nach dem Waffenreinigen eine teilgeladene Pistole vom Tisch des Aufenthaltsraumes, lud die Waffe ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung durch und betätigte den Abzug. Ein Schuss löste

sich und schlug zwischen zwei Wachsoldaten in die Wand des Wachlokals.

Während eines Gefechtsschießens schoss ein Hauptgefreiter, obwohl Feuerverbot befohlen war, auf ein etwa 150 Meter entferntes Ziel, das er irrtümlich für eine Klappfallscheibe hielt. Tatsächlich handelte es sich um den in Stellung gegangenen Soldaten eines Sturmtrupps, der durch den Schuss verletzt wurde.

Ein Stabsunteroffizier richtete sein mit Manövermunition geladenes Gewehr G 36 während eines Truppenübungsplatzaufenthaltes aus einer Entfernung von 20 cm auf das Gesicht eines anderen Stabsunteroffiziers. Ein sich lösender Schuss verletzte diesen an Auge und Wange.

3.4 Aufnahmerituale in das Unteroffizierkorps

Bereits meine Amtsvorgänger haben Aufnahmerituale beanstandet, die zum Unteroffizier beförderte Soldaten beim Eintritt in das Unteroffizierkorps ihrer Einheit über sich ergehen lassen mussten. Der Bundesminister der Verteidigung hat dem stets beigepflichtet und empfindliche Maßnahmen bei diesbezüglichen Verstößen angekündigt.

Auch im Berichtsjahr gab es für junge Soldaten im Beisein des Disziplinarvorgesetzten vor dem Unteroffizierkorps solche „Aufnahmeprüfungen“. Diese Rituale werden noch immer gepflegt und sind offenbar Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben mancher Unteroffiziere. Sie dienen vornehmlich der Belustigung der älteren Unteroffiziere, die solche Prozeduren selbst über sich ergehen lassen mussten.

Ein junger Unteroffizier musste mit Tabasco gefüllte Kekse essen und wiederholt Bier im Wechsel mit Schnaps in einem Zug trinken. Eine weitere Aufgabe bestand darin, aus einer Schale mit Mehl und Eiern eine mit Schnaps gefüllte Waffenölflasche herauszufischen, deren Inhalt ihm anschließend in den Mund gespritzt wurde. Als „Unteroffiziertrunk“ musste er sodann eine aus Senf, Mayonnaise, Tabasco, Chilipulver, Salz, Pfeffer, Kümmel, Salatöl und anderen Zutaten bestehende Mixtur zu sich nehmen. Im Verlauf der „Aufnahmeprüfung“ übergab sich der Soldat mehrfach.

Der Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat sowohl den Disziplinarvorgesetzten als auch den Kompaniefeldwebel mit Beförderungsverboten und Gehaltskür-

zungen belegt. Der Senat hat dazu festgestellt, derartige Aufnahmerituale seien als „nicht zeitgemäße bundeswehrinterne Veranstaltungen geeignet, Missbrauch in der Weise zu Lasten Einzelner zu ermöglichen, dass diese einem Gruppenzwang unterworfen und durch Misshandlung, Demütigung oder entwürdigende Behandlung in ihren Grundrechten verletzt“ würden. Weiter wurde festgestellt, dass ein zur Fürsorge und Dienstaufsicht berufener Soldat, der in höherer Dienststellung ein derartiges Ritual dulde oder initiiere, in seiner Erziehungsfunktion versage und einen beträchtlichen Mangel an Führungseigenschaften offenbare. Begründete Zweifel an der Eignung zum Vorgesetzten könnten entstehen und gegebenenfalls auch seine Ablösung vom Dienstposten zur Folge haben.

Gegen gesellige und lustige Feiern anlässlich der Aufnahme junger Unteroffiziere in das Unteroffizierkorps ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Einschätzung des Wehrdienstsenats zu den geschilderten Ritualen ist nichts hinzuzufügen. Der Bundesminister der Verteidigung sollte die gebotenen Konsequenzen ziehen.

3.5 Material- und Ersatzteillage

In früheren Jahresberichten ist stets auf die negativen Auswirkungen hingewiesen worden, die Mängel in der Material- und Ersatzteilversorgung auf das innere Gefüge der Truppe haben. Motivation und Attraktivität des Arbeitsplatzes in der Bundeswehr hängen wesentlich von der Ausstattung der Truppe ab.

Die Verwendung von Gerät in Auslandseinsätzen führt im Dienst in der Heimat nicht selten zu Lücken. So konnte eine Fernmeldeausbildung wegen fehlender Ausbilder und im Auslandseinsatz befindlichen Geräts in einem Regiment nur noch anhand von Fotos durchgeführt werden.

Die Situation hat sich bislang nicht deutlich verbessert. Die Anzahl der darauf gerichteten Klagen der Soldaten hat allerdings abgenommen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat der Verbesserung der Material- und Ersatzteillage im Zusammenhang mit Plänen zur Umgliederung der Streitkräfte einen hohen Stellenwert eingeräumt. Vorrangige Ziele sind Effizienzsteigerungen und Einsparungen, die in die Streitkräfte reinvestiert werden sollen. Diese Ansätze sind positiv. Ob und wie sich die getroffenen Maßnahmen für die Soldaten spürbar auswirken, wird beobachtet. Es ist zu hoffen, dass die künftige Zusammenarbeit der Bundeswehr mit der Wirtschaft insoweit Verbesserungen bringt.

4 Auslandseinsätze der Bundeswehr

Die Teilnahme an friedensschaffenden, friedenserhaltenden und humanitären Einsätzen im Ausland ist eine zentrale Aufgabe der Bundeswehr geworden. Es hat sich gezeigt, dass die Einsätze im Rahmen von SFOR und KFOR von nicht absehbarer Dauer sind. Das hat Auswirkungen auf die Struktur der Streitkräfte, die Ausbildung der Soldaten und ihr persönliches Umfeld.

Mein erster Truppenbesuch galt deshalb den Soldaten des 1. Einsatzkontingents KFOR im Kosovo. Die Gespräche und Unterrichtungen vor Ort haben mir ein Bild von den Schwierigkeiten der Mission und den Lebensumständen der Soldaten vermittelt. Im Herbst 2000 habe ich Soldaten aus diesem Kontingent zu einer Informationstagung eingeladen und meine Eindrücke in intensiven Gesprächen vertieft.

Im Kosovo habe ich durchgängig hoch motivierte Soldaten angetroffen, die sich mit ihren Aufgaben identifizieren. Sie wollen dazu beitragen, den Kriegszustand im Kosovo zu beenden und der Bevölkerung Hilfe leisten. Nicht selten ist aber für den Einzelnen am Ende seiner Einsatzzeit sein individueller Beitrag zur Besserung der Situation nicht klar erkennbar. Die insgesamt nach wie vor bedrückende Situation im Kosovo und das Wirken in einem großen Verband lassen nicht immer individuelles Handeln zu. Stimmungseinbrüche Einzelner, aber auch psychische Folgewirkungen der Einsatzsituation sind begreiflich. Eine geeignete Vor- und Nachbereitung des Auslandseinsatzes soll dies vermeiden oder mildern helfen.

4.1 Personalplanung

Die Soldaten, die für Auslandseinsätze vorgesehen werden, und ebenso ihre Familien haben Anspruch auf eine transparente und frühzeitige Personalplanung.

4.1.1 Berücksichtigung persönlicher Belange von Soldaten

Die in den vergangenen Jahren von Soldaten vorgebrachten Klagen über Planungsunsicherheiten und kurzfristige Personalmaßnahmen in Vorbereitung der Kontingenteinsätze bei SFOR und KFOR haben sich im Jahr 2000 wiederholt.

Allerdings besteht nicht der Eindruck, dass Änderungen von Personalplanungen willkürlich waren. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine Verbesserung der Arbeit der personalführenden Stellen in der Bundeswehr erkennbar.

Krankheitsbedingte Personalausfälle oder soziale Härten werden auch in Zukunft in Einzelfällen kurzfristige Umplanungen erforderlich machen. Mit der Einplanung in den sogenannten Sicherheitszuschlag des jeweiligen Einsatzkontingents kann den Soldaten, die als „Nachrücker“

für ausgefallene Kameraden bereitstehen, eine Planungsperspektive gegeben werden.

Ein Hauptgefreiter wurde im November 1999 als Koch in den Sicherheitszuschlag des 1. Einsatzkontingents KFOR eingeplant, dessen Einsatz im Juni 2000 beginnen sollte. In der Folgezeit wurde er dreimal umgeplant und schließlich aus gesundheitlichen Gründen ausgeplant. Der Soldat hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die mehrwöchige, außerhalb seines Standortes stattfindende Kontingentausbildung durchlaufen. Von den ihn betreffenden Umplanungen erfuhr er mehrfach nur auf informellen Wegen, zum Teil erreichten ihn auch Fehlinformationen. Solcher Umgang mit Soldaten sollte künftig vermieden werden.

Soldaten beklagten sich über das Verhalten von Vorgesetzten, die ihre persönlichen Lebensumstände bei der Entscheidung über die Einplanung in ein Einsatzkontingent nicht angemessen berücksichtigt hätten.

Hierzu einige Beispiele:

Ein Hauptfeldwebel hatte gemeinsam mit seiner Ehefrau einen schwerbehinderten Sohn zu versorgen. Trotz der Vorlage eines Behindertenausweises und einer fachärztlichen Bescheinigung lehnte der zuständige Kommandeur dessen Bitte um Ausplanung aus dem Einsatzkontingent ab, da familiäre Hinderungsgründe nicht vorlägen und alle Ärzte solche Bescheinigungen erteilen würden. Den Hinweis des Hauptfeldwebels, er werde einen Rechtsanwalt hinzuziehen, kommentierte der Kommandeur mit den Worten: „Das wird Sie hoffentlich einen Haufen Geld kosten“.

Ein Oberleutnant wurde erst elf Tage vor Einsatzbeginn über seine Einplanung informiert. Seinen Vorgesetzten war bekannt, dass der Soldat mit Ehefrau und drei schulpflichtigen Kindern wenige Wochen später den Bau eines Hauses beginnen wollte und kurzfristig nicht mehr umdisponieren konnte. Er hatte frühzeitig seinen Vorgesetzten informiert und Urlaub beantragt, der ihm auch genehmigt worden war. Obgleich er seine Bereitschaft erklärt hatte, zu einem späteren Zeitpunkt am Auslandseinsatz teilzunehmen, erfolgte die Ausplanung erst, nachdem er sich mit einer Eingabe an mich gewandt hatte.

Ein Oberfeldwebel wurde, obwohl die Niederkunft seiner Ehefrau unmittelbar bevorstand, erst aus dem Einsatzkontingent in den Sicherheitszuschlag umgeplant, nachdem seine vorgesetzte Dienststelle im Rahmen der Überprüfung seiner Eingabe um Stellungnahme gebeten worden war.

Dieses Verhalten Vorgesetzter gegenüber den ihnen anvertrauten Soldaten ist mit den Grundsätzen der Inneren Führung unvereinbar. Bei Verwendungsentscheidungen sind persönliche und familiäre Belange der Soldaten ermessenfehlerfrei und fürsorglich zu berücksichtigen. Für sie muss das Handeln des Dienstherrn gerade bei einschneidenden Personalentscheidungen verlässlich bleiben.

4.1.2 Umgang mit freiwilligen Meldungen von Soldaten

Zahlreiche Soldaten beklagten sich darüber, dass sie trotz freiwilliger Meldung für Auslandseinsätze nicht berücksichtigt worden seien. Grund dafür war oft ein Überangebot an Freiwilligen in den jeweiligen Verwendungsreihen. Das muss den betroffenen Soldaten erklärt werden. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass manche Vorgesetzte darauf drängen, Soldaten aus ihren eigenen Einheiten bevorzugt zu berücksichtigen.

4.1.3 Verleihung von Einsatzmedaillen

Viele Soldaten führten Klage darüber, dass die Verleihung von Einsatzmedaillen unterblieben oder nur verspätet erfolgt sei. Einigen wurden diese Auszeichnungen erst 13 Monate, in einem Fall erst 18 Monate nach Einsatzende ausgehändigt. Das ist nicht in Ordnung. Die Einsatzmedaillen zeigen den Soldaten die Wertschätzung für den von ihnen geleisteten gefährlichen Dienst im Einsatzland. Bereits im Jahresbericht 1998 wurde auf entsprechende Versäumnisse des Bundesministeriums der Verteidigung hingewiesen.

4.2 Familienbetreuung

Familien und Angehörige der Soldaten sind während deren einsatzbedingten Abwesenheit intensiv zu betreuen. Gerade bei langen und wiederholten Abwesenheiten der Soldaten ist es wichtig, dass geeignete Ansprechpartner in Familienbetreuungszentren in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, die zuhören, beraten und helfen können. Neben der schnellen und zuverlässigen Information über die Lage am Einsatzort, dem Herstellen einer Verbindung im Notfall und dem Rat in Verwaltungsangelegenheiten bieten die dort organisierten Betreuungsmaßnahmen den Angehörigen Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen auszutauschen.

An vielen Orten sind Eigeninitiativen von Angehörigen entstanden, etwa das „Forum für Soldatenfrauen e.V.“ und andere Gruppen, die wichtige Arbeit leisten.

Die bislang eingerichteten Familienbetreuungszentren werden gut angenommen. Nach meinen Beobachtungen ersetzt dies eine gebotene hauptamtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch engagiertes und geschultes Personal nicht, kann sie aber wirksam ergänzen. Künftig sollten flächendeckend Familienbetreuungszentren eingerichtet und mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden. Die vorgesehene Einrichtung einer festen Betreuungsorganisation und ihre sachgerechte Ausstattung mit Personal weist in die richtige Richtung.

4.3 Kontingentdauer, Erholungsurlaub, Heimreisen

4.3.1 Kontingentdauer

Das Erfordernis einer Kontingentdauer von sechs Monaten bei Auslandseinsätzen wird von Soldaten inzwischen überwiegend verstanden. Sie ergibt sich aus militärischen

Notwendigkeiten. Die damit verbundenen persönlichen wie familiären Belastungen sind bekannt.

Im Hinblick auf die Planungssicherheit für die Soldaten und ihre Familien muss gewährleistet sein, dass die in Aussicht gestellte zweijährige Verwendung im Heimatland eingehalten wird. Oftmals wird dieser Zeitraum durch Einsatznachbereitungsmaßnahmen und Übungsplatzaufenthalte zur Vorbereitung auf den nächsten Auslandseinsatz verkürzt. Die Soldaten beobachten die Einhaltung des Zweijahreszeitraums aufmerksam. Ihr Vertrauen auf Zusagen der militärischen Führung darf nicht enttäuscht werden.

In Verwendungsreihen, in denen Personalmangel besteht, wird auch in Zukunft eine häufigere Abfolge von Einsatzteilnahmen für die Soldaten erforderlich sein. Die Anwendung von Splittingregelungen für die Einsatzdauer führt nach meiner Beobachtung zu einer höheren Akzeptanz bei den Betroffenen.

Die Weisung des Heeresführungskommandos zur Verbesserung der Durchhaltefähigkeit des Heeres sieht vor, dass Angehörige von Stäben drei Monate und die übrigen Kontingentteilnehmer sechs Monate nach Einsatzende nicht zu Übungen außerhalb der Stammeinheiten und Verbände im Inland herangezogen werden sollen. Sie sollen sich von den schwierigen Einsatzbedingungen erholen und wieder an den Alltagsdienst gewöhnen. Einer solchen Regenerationsphase kommt hohe Bedeutung zu. Sie sollte strikt eingehalten werden.

4.3.2 Gewährung von Erholungsurlaub

Die Gewährung von Erholungsurlaub während der Teilnahme an sechsmonatigen Auslandseinsätzen war Gegenstand zahlreicher Eingaben und Gespräche mit Soldaten.

Der Urlaub hat eine wichtige physische und psychische Funktion. Die Bedürfnisse der Teilnehmer nach Erholung, Heimataufenthalt und Abwesenheit vom Einsatzort sind individuell unterschiedlich. Eine einsatzorientierte flexible Handhabung der Urlaubsgewährung trägt zur Motivation der Truppe und zum Wohlbefinden des Einzelnen wesentlich bei.

Zwischenzeitlich ist die ursprüngliche Regelung, die nur eine zusammenhängende Gewährung eines zweiwöchigen Erholungsurlaubs vorgesehen hatte, modifiziert worden. Nunmehr kann der Urlaub in zwei Zeiträume aufgeteilt werden. Der Flug mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr vom Einsatzland in die Bundesrepublik Deutschland sowie der Rückflug kann jedoch unentgeltlich bisher nur jeweils einmal genutzt werden. Es wird derzeit geprüft, ob generell ein zweiter Flug kostenfrei bereitgestellt werden kann.

4.3.3 Heimflüge aus dem Einsatzland

Häufig kritisierten Kontingentteilnehmer die Organisation von Flügen aus dem KFOR-Einsatz in die Heimat im Zusammenhang mit der Gewährung von Erholungsurlaub.

Nachdem zunächst nur die Flughäfen Köln-Wahn und Penzing angefliegen worden waren, sind seit der zweiten Hälfte des Berichtsjahres weitere Flughäfen in Deutschland Ziel von Heimflügen mit Bundeswehrmaschinen. Die Auswahl dieser Flughäfen orientiert sich an den Heimatstandorten der überwiegenden Zahl der zu transportierenden Soldaten. So ist jetzt ein Erreichen des Wohnortes in der Regel ohne großen Verlust der knapp bemessenen Urlaubszeit möglich, zumal es mittlerweile zulässig ist, im Rahmen der Fürsorgepflicht Soldaten von den Zielflughäfen mit Dienstfahrzeugen abzuholen und in die jeweiligen Standorte zu fahren. Das ist offenbar noch nicht allen Kommandeuren und Disziplinarnavorgesetzten bekannt.

Damit ist eine Verbesserung der Situation eingetreten; unbefriedigende Einzelfälle bleiben.

Ich habe den Bundesminister der Verteidigung gebeten, darüber hinaus auch die Möglichkeit einer Nutzung kommerzieller Flüge ziviler Anbieter in die jeweiligen Planungen für den Urlaubstransport einzubeziehen.

4.3.4 Urlaubsflüge in andere Länder

Nicht hinreichend bekannt ist auch, dass Urlaubsreisen von Soldaten unmittelbar aus dem Einsatzland zu anderen Zielen als der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Eine Kostenerstattung für solche Flüge und organisatorische Unterstützungsleistungen sind aber nicht vorgesehen.

4.4 Menschenführung im Einsatz

Die Teilnahme an Auslandseinsätzen ist für die Soldaten mit erheblichen physischen und psychischen Belastungen verbunden. Gefahrensituationen und das Zusammenleben auf engem Raum über längere Zeit erfordern nicht nur hohe Disziplin und die Einhaltung der militärischen Ordnung, sondern auch die Beachtung der Menschenwürde des Einzelnen. Jeder Einsatz ist eine Bewährungsprobe für die Innere Führung.

4.4.1 Führungsverhalten im Einsatz

Das Führungsverhalten im Einsatz war in einigen Fällen zu beanstanden.

Ein als Dienstältester Deutscher Offizier (DDO) eingesetzter Oberst hatte einen Feldwebel sowie einen wehrübenden Oberleutnant jeweils als „Adjutant DDO“ zu seiner persönlichen Verfügbarkeit befohlen. Zu deren Aufgaben zählten Botengänge, das Abliefern der in Netzsäcken aufbewahrten Leibwäsche des Oberst in der Feldwäscherei, deren Abholung sowie der Transport der Privatpost zur Feldpoststelle.

Dieses Führungsverhalten zeigt, dass sich nicht alle Vorgesetzten ihrer Vorbildfunktion bewusst sind. Manche Soldaten scheinen zu vergessen, dass die Grundsätze der Inneren Führung insbesondere im Einsatz Geltung und Wirkung erlangen müssen.

Ein Oberstabsfeldwebel, der als Reservist die Funktion des Kompaniefeldwebels wahrnahm, fiel durch sexistische Äußerungen und verbale Entgleisungen gegenüber weiblichen Soldaten auf. Der Soldat wurde disziplinar gemäßregelt. Zu seiner vorzeitigen Ablösung aus dem Einsatzkontingent kam es nicht.

Zukünftig sollte vor einem Einsatz auch von Reservisten im Auswahlverfahren deren persönliche Eignung sorgfältig geprüft werden.

Im Rahmen von Ermittlungshandlungen durch Angehörige der Feldjägertruppe gegen Soldaten des KFOR-Kontingents wurden die Unterkunft und die persönliche Habe eines Hauptgefreiten ohne Angabe von Gründen durchsucht. Dabei wurden unter anderem einige intime Fotografien beschlagnahmt.

Die Durchsuchung der Unterkunft sowie der persönlichen Habe und die Beschlagnahme von Gegenständen waren zu beanstanden, weil weder zuvor eine nach § 16 Absatz 1 Wehrdisziplinarordnung erforderliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung eines Truppendienststrichers eingeholt noch ein nach § 16 Absatz 3 Wehrdisziplinarordnung vorgeschriebenes Durchsuchungsprotokoll angefertigt worden war. Auch die Nachholung der richterlichen Anordnung unterblieb.

Außerdem verstieß die anschließend durchgeführte Vernehmung des Hauptgefreiten gegen das Gesetz. Der Soldat wurde trotz der vorausgegangenen Durchsuchung und Beschlagnahme nicht als Beschuldigter, sondern als Zeuge vernommen. Der Grund der Durchsuchung und der in zum Teil scharfem Ton durchgeführten Vernehmung wurde ihm trotz mehrfacher Nachfragen nicht mitgeteilt. Ihm wurde aufgegeben, über die Vernehmung und deren Inhalt ein „absolutes Schweigegebot“ zu beachten. Dafür gab es keine rechtliche Grundlage.

Die sichergestellten Fotos wurden durch die Feldjäger dritten Personen gezeigt, unter anderem dem an den Ermittlungen nicht beteiligten Kompaniefeldwebel des Soldaten.

Anhaltspunkte für die Beteiligung des Hauptgefreiten an einem Dienstvergehen haben sich aus den Ermittlungen nicht ergeben. Die Rechtsverstöße der Feldjäger hatten keine disziplinäre Ahndung zur Folge, sondern lediglich eine Belehrung nach § 31 Wehrdisziplinarordnung.

Ein so eklatant rechtswidriges Verhalten Vorgesetzter und derart erhebliche Eingriffe in die ohnedies eingeschränkte Intimsphäre Einzelner sind geeignet, das Vertrauen der Soldaten in ihre Führung nachhaltig zu erschüttern.

4.4.2 Einsatz und Sexualität

Längere Auslandseinsätze machen den Umgang mit Sexualität problematisch. Die im Kosovo, in Mazedonien und in Bosnien eingesetzten Soldaten sind in diesem grundrechtlich geschützten Lebensbereich erheblich eingeschränkt. Sexualität in fester Partnerschaft wird belastet. Die Enge des Lagerlebens lässt Intimität nicht zu.

Die Gefahren im Einsatzland und das Erfordernis ständiger Einsatzbereitschaft erhöhen die Bedeutung der mi-

litärischen Ordnung innerhalb und außerhalb der militärischen Einrichtungen. Ausgangsbeschränkungen und Ordnungsbestimmungen dienen vor allem dem Schutz der Soldaten.

Sexuelle Beziehungen zwischen Soldaten in dienstlichen Liegenschaften werden nicht geduldet und gegebenenfalls disziplinar geahndet. Gemeinsame Übernachtungsmöglichkeiten werden lediglich Ehepartnern eingeräumt, nicht jedoch Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Ihnen wird in der Regel auch kein Besuchsrecht eingeräumt, so dass sexuelle Kontakte zwischen ihnen im Einsatzzeitraum auch dann nicht erlaubt sind, wenn beide Partner an einem Einsatzort stationiert werden.

Die politische und militärische Führung der Bundeswehr hat das Thema „Sexualität im Alltag“ bisher sehr zurückhaltend behandelt. Die Ende Dezember 2000 durch den Generalinspekteur erlassene Führungshilfe für Vorgesetzte „Umgang mit Sexualität“ gibt Hilfestellungen und kann Vorgesetzten in der Heimat eine Orientierung bieten. Sie ist ein erfreulicher Fortschritt auf diesem Gebiet. Für die besonderen Bedingungen des Auslandseinsatzes gibt die Führungshilfe nichts her.

Es ist ratsam, sich damit auseinanderzusetzen. Es ist kaum anzunehmen, dass gerade für junge Soldaten bei einem mehrmonatigen Einsatz ein Gebot strikter sexueller Enthaltsamkeit mit Erfolg durchzusetzen sei. Zudem wäre es fraglich, ob dies mit den Grundsätzen der Inneren Führung und dem Grundrechtsschutz des Soldaten zu vereinbaren wäre. Andererseits sind insbesondere das deutsche Sexualstrafrecht, aber auch beispielsweise Schutzvorschriften am Arbeitsplatz für die Soldaten im Auslandseinsatz verbindlich. Die Bundeswehr kann und darf bei diesem Thema nicht in eine Parteilinie geraten, der sie nicht entsprechen kann. Es ist schon richtig, dass die Bundeswehr die Sexualität dem privaten Sektor zuordnet, der – abgesehen von den einschlägigen Rechtschranken – der dienstlichen Beeinflussung entzogen ist. Da die Soldaten auf dem Balkan gewissermaßen immer im Einsatz sind, sollten Mittel und Wege zur Lösung des Themas „Umgang mit Sexualität“ gefunden werden. Dabei wird es auf die Kommandeure und Chefs entscheidend ankommen, damit sachgerecht und einfühlsam zugleich umzugehen. Deren Vorgesetzte haben die Verpflichtung, diese dabei nachhaltig zu unterstützen und sich nicht aus der Führungsverantwortung auszuklinken.

4.4.3 Umgang mit Alkohol

Im Einsatzland gab es im Berichtsjahr Vorkommnisse im Umgang mit Alkohol, die mit der militärischen Ordnung und der erforderlichen Disziplin der Truppe unvereinbar waren.

Soldaten im Einsatz haben nur eingeschränkte Freizeitmöglichkeiten. Die Verhältnisse im Einsatzland und beispielsweise das im Kosovo geltende Verbot, das Feldlager ohne dienstlichen Grund zu verlassen, lassen manche Soldaten im Alkohol ein Ventil zur Bewältigung der psychischen Belastungen suchen.

Ein Oberstleutnant ließ sich während einer Kompaniefeier in stark angetrunkenem Zustand von Mannschaftssoldaten mit Bier übergießen. Bei anderem Anlass entledigte er sich vor zivilen und militärischen Gästen aus anderen Nationen im betrunkenen Zustand seiner Dienstgradabzeichen, fiel zu Boden und musste von Sicherheitskräften daran gehindert werden, die Damentoilette zu betreten. Bei dieser Gelegenheit zog er seine ungeladene Dienstpistole. Eine eingehende Überprüfung des Sachverhalts erfolgte erst auf die Eingabe eines Hauptgefreiten hin.

Solche alkoholbedingten Dienstvergehen haben einen erheblichen Ansehensverlust der Bundeswehr zur Folge. Die in dem geschilderten Fall milde disziplinare Ahndung, die mit sonst vorbildlichen Leistungen des Offiziers begründet wurde, ist nicht begreiflich. Auffallend ist auch das Versagen der Dienstaufsicht, denn Vorgesetzte haben auf das Verhalten des Oberstleutnants zunächst nicht reagiert.

Ein Obergefreiter hatte nach dem Konsum von etwa zwölf Dosen Bier versucht, eine einheimische Zivilangestellte gegen deren Willen zu umarmen und zu berühren. Einen Oberfeldwebel, der ihn daran hindern wollte, griff er tätlich an und beleidigte andere anwesende Soldaten.

In den Betreuungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, außerhalb des eigentlichen Dienstes in Uniform Unterhaltung zu suchen. Es ist verständlich, dass bei dieser Gelegenheit auch ein Bier getrunken wird. Nicht nur die Pflicht zur Kameradschaft, auch das Ansehen der Truppe und eine ständige Einsatzbereitschaft erfordern einen maßvollen Umgang mit Alkohol.

4.4.4 Freizeitgestaltung im Einsatz

Die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Soldaten sind im Einsatzland nicht immer ausreichend.

Beispiele für sinnvolle Freizeitangebote sind die Internet-Cafés in Prizren, Tetovo, Rajlovac, Suva Reka und Mostar, die von den Soldaten gut angenommen werden. Die Ausstattung der Truppe mit Betreuungssätzen für Fitnesszentren bedarf hingegen vielerorts einer Verbesserung. Im Feldlager Toplicane beispielsweise besteht nach Abzug der niederländischen Soldaten kein ausreichendes Angebot mehr. Zum Zeitpunkt meines Truppenbesuchs standen dort für 300 Soldaten lediglich zwei Ergometer, ein Sportgerätesatz und eine Hantelbank zur Verfügung. Gerade in den räumlich beengten Lagern und Unterkünften sollte der Dienstherr für Abhilfe sorgen. Die in den Betreuungseinrichtungen im Einsatzland von den Soldaten selbst erwirtschafteten Überschüsse werden bereits für Zwecke der Truppenbetreuung verwendet.

4.5 Weitere Rahmenbedingungen im Einsatz

4.5.1 Anrechnungsbetrag beim Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

Soldaten haben sich darüber beklagt, dass ihnen eine Pauschalsumme als Ausgleich für einen „geldwerten Vorteil“

für die unentgeltliche Unterbringung in Containern und Häusern im Einsatzland vom Grundgehalt abgezogen werde. Der angebliche Vorteil wie auch die Verfahrensweise waren für die Soldaten nicht verständlich.

Eine Überprüfung der Eingaben führte zu dem Ergebnis, dass die im Einzelfall gewährte Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft für ledige Soldaten vor Vollendung des 25. Lebensjahrs lediglich für den Heimatstandort Geltung hat. Im Einsatzland werden diese Soldaten wieder unterkunftspflichtig. Auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes wird den Soldaten deshalb ein Anrechnungsbetrag vom Grundgehalt abgezogen. Diese Soldaten behalten allerdings in der Regel ihre Wohnung am Heimatstandort bei und müssen die dadurch entstehenden Kosten auch während des Einsatzes tragen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass Soldaten bei einer Kommandierung an einen anderen Dienstort ihre bisherige Wohnung aufgeben. Sie trägt der Situation bei einer Kommandierung zu einem Auslandseinsatz nicht hinreichend Rechnung. Die Einbehaltung des Anrechnungsbetrages für die unentgeltliche Unterbringung in Wohncontainern und Behelfsunterkünften im Einsatzland erscheint unangebracht.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat zwar einen Handlungsbedarf erkannt und beabsichtigt, im Falle einer vorübergehenden anderweitigen Verwendung aus besonderem Anlass den Anrechnungsbetrag nicht mehr einzuhalten. Die erforderliche Gesetzesänderung steht indes noch aus.

4.5.2 Auslandsverwendungszuschlag

Zahlreiche Eingaben richteten sich gegen eine zum Teil erheblich verspätete Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags. So lief in einem Fall ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 13 500 DM auf, in einem anderen Fall standen sieben Monate nach Dienstzeitende noch Wehrsold und Zuschlag aus.

Der Auslandsverwendungszuschlag ist nach geltendem Recht für alle vollen Anspruchsmonate monatlich im Voraus zu zahlen. Die Überprüfung der Eingaben ergab eine Reihe von Ursachen für die Verzögerungen: Personalvakanz, Jahresabschlussarbeiten, fehlerhafte Belege. Keiner dieser Gründe überzeugt und entschuldigt verzögerte Auszahlungen.

Wartezeiten bei der Wehrsoldzahlung und der Auszahlung von Zuschlägen sind für Soldaten im Einsatz nicht zumutbar. Die Truppenverwaltungen müssen entsprechende organisatorische Maßnahmen treffen, um eine rechtzeitige Zahlung sicherzustellen. Bei zu Einsatzbeginn noch nicht vorliegenden Dienstantrittsmeldungen aus dem Einsatzland besteht die Möglichkeit einer Abschlagszahlung. Viele Soldaten hatten es versäumt, frühzeitig eine solche Abschlagszahlung zu beantragen. Allerdings hätten sie rechtzeitig vor Einsatzbeginn auf diese Möglichkeit hingewiesen werden müssen.

Inzwischen hat das Heeresführungskommando die Problematik aufgegriffen und befohlen, den Kontingentteilneh-

mern auf Antrag einen Abschlag in Höhe von 30 Tagessätzen durch die Truppenverwaltungen der Wirtschaftstruppenteile zu zahlen. Die Disziplinarvorgesetzten sind gehalten, allen betroffenen Soldaten entsprechende Formulare auszuhändigen.

Nicht selten beklagten sich Petenten darüber, dass Kritik an der Verpflegung, an Kommunikationsproblemen mit der Heimat oder anderen Versorgungslücken mit dem Hinweis auf die Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags abgetan und nicht ernst genommen werde. Dies zeigt Informationsdefizite der Vorgesetzten wie der Soldaten über den Umfang der durch den Auslandsverwendungszuschlag abgedeckten materiellen und immateriellen Belastungen. Die geltenden Bestimmungen sollten den Kontingentteilnehmern künftig rechtzeitig bekannt gemacht und als Aushang am Schwarzen Brett zugänglich gemacht werden.

4.5.3 Postlaufzeiten und Telekommunikation

Klagen über zu lange Laufzeiten der Feldpost haben sich nach eingehender Überprüfung regelmäßig als nicht stichhaltig erwiesen. An normalen Tagen fallen rund 28 Tonnen Paketfeldpost an. Die Bearbeitung im zuständigen Hauptzollamt Speyer verzögert sich, wenn die Zollbegleitpapiere durch die absendenden Soldaten nicht korrekt ausgefüllt wurden. Vom Flugplatz Hahn aus wird an fünf Wochentagen Feldpost in das Einsatzland geflogen.

Die Möglichkeiten von Telefonverbindungen zu Angehörigen in der Heimat sind in den Einsatzgebieten unterschiedlich. In Bosnien-Herzegowina und Mazedonien sind zwei Mobilfunknetze – allerdings zu sehr hohen Preisen – größtenteils nutzbar. Im Kosovo ist das überwiegend nicht der Fall. Allerdings besteht dort jedenfalls im Umkreis von Prizren die Möglichkeit, zu angemessenen Preisen zu telefonieren.

Im Feldlager Prizren kann das Betreuungstelefon der Deutschen Telekom kostenlos genutzt werden. Anstelle der Gebühren wird um eine Spende zur Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der Situation der Bevölkerung gebeten. Die Deutsche Telekom hat dankenswerterweise diese beispielhafte Einrichtung um ein Jahr verlängert.

Anderswo sind die telefonischen Verbindungen mit der Heimat mangelhaft. Der Auslandsverwendungszuschlag gleicht zwar auch Erschwernisse bei der Telekommunikation in die Heimat aus. Eine Verbesserung der Situation unter Einbeziehung der im Einsatzland vorhandenen Netzbetreiber ist weiterhin wünschenswert.

4.5.4 Sommerbekleidung

Auch im Sommer 2000 hat in den Einsatzgebieten das Fehlen klimagerechter Sommerbekleidung den Dienst der Soldaten unnötig erschwert. Die vorhandene Kleidung ist für den Dienst bei Temperaturen von bis zu 40° C nicht geeignet.

Soldaten haben aufgrund der ständig verschwitzten und nicht luftigen Bekleidung gesundheitliche Bedenken ge-

gen das Tragen der Uniform geäußert. Der Leitende Sanitätsoffizier des 1. Einsatzkontingents SFOR hat dermatologische Erkrankungen bei Soldaten insbesondere wegen fehlender geeigneter Schuhe bestätigt. Die Einsatzsituation und die militärische Ordnung machen es nach Ansicht der militärischen Führung im Einsatzland erforderlich, dass die Soldaten Uniform und Stiefel auch während der Einsatzunterbrechungen tragen. Das Tragen leichter Schuhe, privater Sportbekleidung oder ähnlicher klimaangepasster Textilien ist deshalb außerhalb und innerhalb der Lager- und Unterkunftsgebiete untersagt.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mitgeteilt, dass die volle Ausstattung der Soldaten des KFOR-Kontingents mit Tropenbekleidung – darunter fallen Feldblusen und -hosen, Kampfstiefel, Socken und Krempehut – aufgrund produktionsbedingt langer Lieferzeiten erst im Jahr 2001 zur Verfügung stehen wird.

Bereits seit dem Somalia-Einsatz der Bundeswehr im Jahr 1993 ist bekannt, dass die in der Bundeswehr gebräuchliche Bekleidung den Anforderungen in Einsatzgebieten mit heißer Witterung nicht gerecht wird. Die Entwicklung einer Tropenbekleidung, mit der im Jahr 1994 begonnen wurde, wurde erst jetzt abgeschlossen. Die Fürsorgepflicht, aber auch die Anforderungen an die Einsatzbereitschaft der Truppe hätten ein zügigeres Handeln der Bundeswehrführung erfordert.

4.6 Einsatznachbereitung

Die Nachbereitung von Auslandseinsätzen wird inzwischen flächendeckend und ohne Anlass zu Beanstandungen durchgeführt. Die Betreuung von Kontingentteilnehmern nach Einsatzende ist positiv.

4.6.1 Reintegrationsmaßnahmen

Die Verpflichtung, mit den aus dem Einsatz zurückgekehrten Soldaten innerhalb von drei Monaten Reintegrationsseminare durchzuführen, wird überwiegend eingehalten. Die Veranstaltungen werden in der Regel in angenehmer, lockerer Atmosphäre durchgeführt und von den Teilnehmern akzeptiert. Während der Veranstaltungen findet eine Dienstaufsicht nicht statt. Dies ist dem offenen Austausch der Teilnehmer untereinander förderlich. Besonders begrüßenswert ist die Möglichkeit, an Wochenenden Familienangehörige und Kinder in die Wiedereingliederungsmaßnahmen einzubeziehen.

Die fortdauernde Betreuung zurückgekehrter Soldaten ist angesichts ihrer Konfrontation mit schweren Kriegsfolgen wichtig. Die Soldaten dürfen mit ihren Erlebnissen und Belastungen nicht allein gelassen werden. Die Möglichkeit zu einem offenen Austausch von Erfahrungen und

Gedanken hilft den Betroffenen bei der Bewältigung ihrer Einsatzerlebnisse.

Die Fürsorge gebietet es, Soldaten im Einzelfall auch eine individuelle Betreuung durch Truppenpsychologen und Sozialarbeiter zur Verfügung zu stellen. Das Engagement Militärgenossen in diesem Bereich ist ausdrücklich zu begrüßen.

Anlaufschwierigkeiten bei der Durchführung betreuerischer Maßnahmen wie zu Beginn des SFOR-Einsatzes sind kaum noch zu beobachten.

4.6.2 Diagnose posttraumatischer Belastungsstörungen und ihre Anerkennung als Wehrdienstbeschädigung

Fortdauernde psychische Belastung und die Konfrontation mit Gewalt, Verwundung und Todesgefahr führen in ihrer Gesamtheit bei manchen Soldaten zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Die Symptome dieser psychischen Erkrankung sind vielfältig und erschweren deshalb eine diagnostische Abgrenzung zu anderen Erkrankungen. Sie treten häufig erst einige Zeit nach dem auslösenden traumatischen Erlebnis auf.

Das „Rahmenkonzept zur Bewältigung psychischer Belastungen bei Soldaten“ des Bundesministeriums der Verteidigung enthält Hilfen zum Erkennen und zur Behandlung solcher Erkrankungen. Hinweise auf eine mögliche Anerkennung als Wehrdienstbeschädigung fehlen dort.

In einem der bisher bekannt gewordenen Fälle ist ein Sportmediziner als Gutachter zur Feststellung und Bewertung bestellt worden. Die Forderung des Inspektors des Sanitätsdienstes, das erforderliche Fachgutachten durch einen sozialmedizinisch erfahrenen Arzt für Psychiatrie erstellen zu lassen, blieb unbeachtet.

Lange Verwaltungsverfahren belasten die Betroffenen zusätzlich. Die Beweislast für das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung liegt bei den erkrankten Soldaten. Es ist durchweg schwierig, die geforderten Beweise für zeitlich zurückliegende Ereignisse beizubringen. Die Betroffenen sind aber häufig auch nicht in der Lage, über ihre traumatischen Erlebnisse zu sprechen und so die ärztliche Diagnose zu erleichtern und das Feststellungsverfahren einer Wehrdienstbeschädigung voran zu bringen.

Verlässliche Erfahrungen mit dem Krankheitsbild und der Diagnostik posttraumatischer Belastungsstörungen liegen der Wissenschaft seit Beginn der 80er Jahre vor. Kenntnisse ziviler Fachärzte sollten künftig ebenso herangezogen werden wie die Erfahrungen verbündeter Streitkräfte, die sich mit der Problematik eingehend beschäftigt haben.

5 Situation von Bundeswehrsoldaten in den USA und in Kanada

Die Piloten und Waffensystemoffiziere der Luftwaffe und der Marine werden jetzt im Fliegerischen Ausbildungszentrum der Luftwaffe in Holloman/New Mexiko umfassend ausgebildet. Künftig werden etwa 2 000 deutsche Soldaten mit ihren Familien für einen längeren Zeitraum im benachbarten Alamogordo wohnen. Ich habe diesen Standort besucht und mich auch über die Situation der anderswo in den USA und in Kanada stationierten Soldaten unterrichtet.

5.1 Informationen vor einer Auslandsverwendung

Soldaten haben die Informationen über die Rahmenbedingungen des Dienstes an Standorten in den USA als unzureichend bezeichnet. Meine Überprüfungen haben ergeben, dass das Bundesamt für Wehrverwaltung Materialien anbietet, die über die Lebensbedingungen, die finanziellen Leistungen und Belastungen umfassend unterrichten sollen. Allerdings ist damit nicht gewährleistet, dass die Soldaten und ihre Familien diese Informationsmöglichkeit auch für sich nutzen.

5.2 Wohnungsbesichtigungsreisen

Für Wohnungsbesichtigungsreisen im Zusammenhang mit einer Auslandsverwendung ist Erholungsurlaub zu nehmen. Sonderurlaub wird nicht gewährt. Diese Regelung ist von Soldaten kritisiert worden.

Die reisekostenrechtlichen Vorschriften sehen die Nutzung unentgeltlicher Mitflüge in Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministers der Verteidigung vor. Damit bestehen für Soldaten, die Wohnungen an Standorten in den USA besichtigen wollen, nur eingeschränkt kostenlose Flugmöglichkeiten. So müssen wegen ungünstiger Rückflugtermine Soldaten, die zur Wohnungsbesichtigung nach Holloman fliegen, regelmäßig neun Tage Erholungsurlaub aufwenden. Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden jedoch für höchstens vier Reise- und vier Aufenthaltstage erstattet. Die Begründung des Bundesministeriums der Verteidigung, wonach die Durchführung der Wohnungsbesichtigungsreise freiwillig sei und daher eine Gewährung von Sonderurlaub nicht in Betracht komme, vermag nicht zu überzeugen.

Dienstgradhöhere Soldaten sollen nicht selten Dienstreisen an den künftigen Standort in den USA mit Wohnungsbesichtigungsreisen verbinden. Ihnen bliebe dann eine Inanspruchnahme von Erholungsurlaub erspart. Dies wäre eine Privilegierung gegenüber anderen Dienstgradgruppen.

Eine flexiblere Handhabung von Wohnungsbesichtigungsreisen im Hinblick auf Flugmöglichkeiten und Urlaubsgewährung ist angebracht.

5.3 Finanzielle Ausstattung der Soldaten

Zu Beginn einer Auslandsverwendung entsteht für die Soldaten und ihre Familien durch den gegebenenfalls notwendigen Ankauf eines Pkw, die Hinterlegung einer Mietkaution, die Einrichtung der Wohnung und die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen ein erhöhter finanzieller Aufwand. Dazu gewährt der Dienstherr unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausstattungsbeitrag. Dessen Höchstsätze sind zügig im Hinblick auf den Dollarkurs und die Kaufkraftentwicklung anzupassen.

Allgemein wurde in einer Vielzahl von Eingaben beklagt, dass der zeitlich versetzt gewährte Kaufkraftausgleich zu spürbaren Einkommensminderungen führe. Die Spanne von mehreren Monaten zwischen Kursänderung und Neuberechnung sowie Auszahlung der Ausgleichsbeträge haben die Soldaten aus eigenen Mitteln zu überbrücken.

Das komplizierte Berechnungsverfahren des Kaufkraftausgleichs, dessen Höhe vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird, lässt nur eine rückwirkende Zahlung als Reaktion auf Preisentwicklungen zu. Gleichwohl liegt es im Interesse der Soldaten, über eine häufigere Überprüfung und Anpassung der Ausgleichssätze nachzudenken.

Der Pkw ist an vielen Standorten in den USA ein unentbehrliches Beförderungsmittel für die Soldaten. Hinreichende Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs bestehen in der Regel nicht. Deshalb hat eine Änderung der Auslandsaufzugskostenverordnung seit Beginn des Berichtsjahres zu Unmut geführt, nach der Beförderungsauslagen für Pkw nach Nordamerika umziehender Soldaten nur bei über zweijähriger Stationierungsdauer oder auf ausdrückliche Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung übernommen werden. In allen anderen Fällen müssen die Soldaten die Überführung selbst bezahlen oder vor Ort einen PKW selbst erwerben. Die hohen Kosten hierfür belasten vor allem Soldaten der unteren Dienstgradgruppen erheblich.

5.4 Anerkennung der deutschen Fahrerlaubnis

Bereits im Jahresbericht 1998 ist auf die Problematik der Anerkennung deutscher Fahrerlaubnisse von Familienangehörigen der Bundeswehrsoldaten in Texas hingewiesen worden. Dies war erneut Gegenstand der Kritik dort stationierter Soldaten. In Texas müssen Familienangehörige die dort gültige Fahrerlaubnis erwerben. Das ist mit finanziellem und administrativem Aufwand verbunden, aber erforderlich, da der Führerschein in den USA ein wichtiges Ausweispapier ist. Während mit dem Bundesstaat New Mexiko eine völkerrechtliche Vereinbarung getroffen wurde, die eine Anerkennung der Fahrerlaubnisse Angehöriger von Soldaten sicherstellt, waren die Be-

mühungen um den Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen mit dem Bundesstaat Texas bislang nicht erfolgreich. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf auf parlamentarischer und diplomatischer Ebene.

5.5 Ärztliche Versorgung am Standort Holloman

Soldaten des Fliegerischen Ausbildungszentrums Holloman haben den Wunsch nach Betreuung durch einen deut-

schen Truppenarzt geäußert. Vielen Soldaten fällt es schwer, in englischer Sprache amerikanischen Ärzten die Symptome ihrer Krankheiten sachgerecht zu beschreiben. Zu einer wirksamen Behandlung gehört das Gespräch zwischen Arzt und Patient, das in vielen Fällen nicht in der erforderlichen Unbefangenheit geführt werden kann. Der Einsatz eines deutschen Truppenarztes könnte helfen, die Unsicherheiten der Patienten zu beseitigen. Eine eingehende Prüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung ist auch wegen der hohen Zahl dort künftig stationierter Soldaten erforderlich.

6 Die allgemeine Wehrpflicht – Bedeutung, Akzeptanz, Rahmenbedingungen

6.1 Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht

Hat die Wehrpflicht „ausgedient?“ – dies wurde im Berichtsjahr erneut kontrovers diskutiert. Die Spannweite der Meinungen bewegte sich dabei von der Befürwortung der Wehrpflicht über den Vorschlag, sie auszusetzen, bis hin zu der Forderung, die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen und die Bundeswehr in eine Freiwilligenarmee umzuwandeln.

Im Berichtsjahr hatte zunächst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Januar 2000 zur weiteren Öffnung der Bundeswehr für Frauen von neuem eine Debatte um die Wehrpflicht ausgelöst. In der Folge erreichte mich eine Reihe von Eingaben Wehrpflichtiger, die eine Verletzung des Artikel 3 Grundgesetz beklagten, weil, wie ein Petent es formulierte, für Frauen die „Kür“, für Männer hingegen die „Pflicht“ gelte, und die in der Konsequenz die Einführung der Wehrpflicht auch für Frauen forderten. In der politischen Debatte wurde die Forderung nach Einführung einer Berufsarmee erneuert.

Der am 23. Mai 2000 vorgelegte Bericht der Weizsäcker-Kommission brachte weitere Argumente in die Diskussion über die Wehrgerechtigkeit ein. Die Empfehlung, unter Beibehaltung der Wehrpflicht die Zahl der Wehrdienstleistenden auf jährlich 30 000 zu reduzieren, wurde vor dem Hintergrund einer ungefähren Jahrgangsstärke von 420 000 jungen Männern von Kritikern als „Einstieg in den Ausstieg aus der Wehrpflicht“ gewertet.

Im „Eckpfeiler-Papier“ des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Juni 2000 ist im Präsenzumfang der Streitkräfte die Zahl der Grundwehrdienstleistenden und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden gegenüber derzeit rund 128 000 auf eine Richtgröße von zunächst 77 000 festgelegt worden. Bei der Umsetzung des „Eckpfeiler-Papiers“ wurde diese Zahl auf 80 000 erhöht. Dies führte zu erheblichen Zweifeln an der Aufrechterhaltung der Wehrgerechtigkeit. Die Frage wurde aufgeworfen, ob von einer allgemeinen Wehrpflicht überhaupt noch ge-

sprochen werden könne, wenn der größere Teil eines Jahrgangs nicht eingezogen werde. Zudem würden die mit der Wehrpflicht erwarteten positiven gesellschaftlichen Auswirkungen eben dadurch geschmälert.

Die Frage der Wehrpflicht ist politisch entschieden; die Bundesregierung und die große Mehrheit im Parlament halten an ihr fest. Das schafft Orientierung und Planungssicherheit für Bundeswehr, Soldaten und wehrpflichtige Jahrgänge.

Gerade deshalb bleibt die politische Führung gefordert, den Wehrpflichtigen die Legitimation und den Sinn ihres Dienstes plausibel zu vermitteln.

Die allgemeine Wehrpflicht hat wesentlich zur breiten Verwurzelung der Bundeswehr in der Gesellschaft beigetragen. Das kritische Interesse von Familien und Freunden in der Bundeswehr dienender junger Staatsbürger aller Bildungsstufen hat zu einer intensiven gesellschaftlichen Kontrolle geführt. Die Wehrpflicht erleichtert der Bundeswehr bis heute die Gewinnung geeigneten Nachwuchses.

Der frühere Bundespräsident Professor Dr. Roman Herzog und der jetzige Bundespräsident Johannes Rau – beide erklärtermaßen Befürworter der Wehrpflicht – haben jeder auf seine Weise den gesellschaftlichen Diskurs über die Wehrpflicht empfohlen, auch um die politische Legitimation für die Wehrpflicht zu erhalten. Sehr behutsam, aber unübersehbar erinnert Professor Dr. Roman Herzog darüber hinaus auch an Aspekte der rechtlichen Legitimation. Darüber wird vielleicht in letzter Instanz das Bundesverfassungsgericht aus Anlass des Vorlagebeschlusses des Landgerichts Potsdam vom 19. März 1999 zu befinden haben, wenn die verfassungsmäßige Legitimation der Wehrpflicht im Hinblick auf die erweiterte Aufgabenstellung der Bundeswehr geprüft werden wird.

Rechtlich von Belang wird der Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit bleiben.

6.1.1 Auswirkungen der Bundeswehrreform auf die Ausgestaltung des Grundwehrdienstes

Der Grundwehrdienst soll ab dem Jahr 2002 von zehn Monaten auf neun Monate gekürzt werden.

Neben der ununterbrochenen Ableistung des Grundwehrdienstes ist auch die Möglichkeit vorgesehen, den Grundwehrdienst mit Unterbrechungen abzuleisten. Jungen Männern, die sich dafür entscheiden, sollen in sechs Monaten militärisches Grundwissen und Grundfertigkeiten vermittelt werden, die sie anschließend in Form eines abschnittswisen Grundwehrdienstes zu erweitern haben.

Bedenken, dass bei einer flexiblen Ableistung des Wehrdienstes eine zivile Ausbildung und Berufstätigkeit wiederholt unterbrochen würden, sind nicht von der Hand zu weisen. Da schon heute Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber auf Bewerber zurückhaltend reagieren, die noch Wehrdienst oder Wehrersatzdienst zu leisten haben, ist fraglich, ob dieses Modell für die Arbeitswelt taugt.

Die Praktikabilität des Modells der flexiblen Ableistung des Grundwehrdienstes wird aufmerksam verfolgt.

6.1.2 Entwicklung der KDV-Zahlen

172 865 junge Männer beantragten im Berichtsjahr die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Damit lag ihre Zahl leicht unter der Zahl von 174 347 im Jahr 1999.

Befürchtungen, dass sich die Verkürzung des Zivildienstes von 13 auf elf Monate ab dem 1. Juli 2000 auf das Verweigerungsverhalten auswirken könnte, haben sich nicht bestätigt. Dennoch deutet die in etwa gleichbleibend hohe Zahl von Kriegsdienstverweigerern darauf hin, dass neben persönlichen Gründen auch die geänderten Rahmenbedingungen für die Bundeswehr die Einsicht in die Notwendigkeit der Wehrpflicht schmälern.

6.1.3 Bedarfsentwicklung

Die Personalstärke bei den Wehrdienstleistenden wurde von 135 000 im Jahr 1999 um 6 600 auf 128 400 im Berichtsjahr vermindert. Hiervon waren 104 900 Stellen mit Grundwehrdienstleistenden und 23 500 mit freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden zu besetzen.

Während die Deckung des Bedarfs an Grundwehrdienstleistenden keine Schwierigkeiten bereitete, blieb die Veranschlagungsstärke bei den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden im Berichtsjahr um 1 830 unter dem Soll von 23 500.

Angesichts der Differenz zwischen den Soll- und den Ist-Zahlen der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden ist es nicht verständlich, dass im Berichtsjahr Anträge auf freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit dem Argument der Quotenausschöpfung oder aufgrund eines verfügbaren Verpflichtungsstopps abgelehnt wurden.

Die Steuerung der Personalstärke der Bundeswehr stellt die Verantwortlichen nicht zuletzt auch wegen des Strukturwandels vor Probleme. Dennoch muss gewährleistet sein, dass auf kurzfristige Änderungen des Bedarfs, auch im Interesse der Soldaten, zügig reagiert werden kann.

Die Zahl der Wehrdienstleistenden soll insgesamt weiter abgebaut werden, während der Personalbestand an freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden auf 24 700 erhöht werden soll. Eine aufmerksame und flexible Personalsteuerung ist unumgänglich, auch weil die Dienstzeitverlängerung erst ermöglicht, qualifizierte Dienstposten mit wehrpflichtigen Soldaten zu besetzen.

6.2 Einberufungspraxis

6.2.1 Einberufung von Wehrpflichtigen aus der IT-Branche

Im Berichtsjahr wandten sich Wehrpflichtige mit der Bitte an mich, sie bei ihrem Zurückstellungsgesuch zu unterstützen, um ein Studium, eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in der Informationstechnik aufnehmen oder fortführen zu können. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Bundesregierung wegen des Personalmangels in diesem Bereich ausländische IT-Fachkräfte durch Gewährung einer so genannten „Green-Card“ nach Deutschland hole, während sie selbst trotz einer entsprechenden Qualifizierung zur Ableistung ihres Wehrdienstes einberufen würden beziehungsweise sich eine solche Qualifizierung durch den Wehrdienst verzögere.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf hingewiesen, dass den Einberufungsbehörden mit den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung stünden, um im Einzelfall auf wirtschaftliche Schwankungen und Engpässe – nicht nur im Bereich der Informationstechnik – flexibel reagieren zu können.

So besteht die Möglichkeit, Wehrpflichtige, die in der IT-Branche als selbständige Unternehmer tätig sind oder in einem elterlichen Betrieb mitarbeiten, vom Wehrdienst zurückzustellen, wenn sie für die Erhaltung und Fortführung des Betriebes dringend benötigt werden. Daneben können wehrpflichtige Arbeitnehmer im IT-Bereich auf Anregung ihres Arbeitgebers unabhkömmlich gestellt werden, soweit festgestellt wird, dass sie aus gegenüber der Wehrdienstleistung gewichtigerem öffentlichen Interesse an ihrem Arbeitsplatz verbleiben müssen.

Das Gesetz unterscheidet – nicht zuletzt im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen – nicht nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe.

6.2.2 Einberufung von T7-gemusterten Wehrpflichtigen

Zum 1. Januar 1995 war zur Erhöhung der Dienstgerechtigkeit die Einberufung von T7-gemusterten Wehrpflichtigen eingeführt worden. Mit dem Tauglichkeitsgrad T7-gemusterte Wehrpflichtige waren verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung.

Mit Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Oktober 2000 wurde auf die Einberufung von T7-Wehrpflichtigen ab dem Diensteintrittstermin 1. Januar

2001 verzichtet. Hierdurch wird ein Kapitel der Einberufungspraxis beendet, dessen praktische Umsetzung an Truppenärzten und Ausbilder sehr hohe Anforderungen stellte und bei den betroffenen Soldaten – in vielen Fällen zu Recht – oft auf Unverständnis stieß.

Für die Wehrpflichtigen dieses Tauglichkeitsgrades war häufig nicht erkennbar, wie sie überhaupt für die Bundeswehr nützlich sein konnten. Nicht selten stuften sie sich als Soldaten „zweiter Klasse“ ein.

Die Truppenärzte mussten beim Dienstantritt T7-gemusterter Soldaten deren Verwendungsmöglichkeiten bestimmen und dabei sowohl den gesundheitlichen als auch den dienstlichen Belangen Rechnung tragen.

Die Ausbilder hatten die Allgemeine Militärische Einweisung so zu gestalten, dass sie dem teilweise sehr unterschiedlichen Einschränkungsgang der Ausbildungsgruppe der T7-Gemusterten gerecht wurde. Das erwies sich in vielen Fällen als nahezu unlösbare Aufgabe.

Deshalb ist es richtig, auf die Heranziehung T7-gemusterter Wehrpflichtiger zu verzichten.

6.2.3 Einberufung von Grundwehrdienstleistenden aus Spätaussiedlerfamilien

Zur verbesserten Integration Grundwehrdienstleistender aus Spätaussiedlerfamilien in ihre Einheiten sind im Jahr 1999 die Kreiswehrrersatzämter angewiesen worden, bei der Einplanung und Einberufung von Spätaussiedlern Konzentrationen dieser Wehrpflichtigen in einzelnen Truppenteilen zu vermeiden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass der Anteil der Spätaussiedler 10 % der Gesamtzahl der wehrpflichtigen Soldaten in der jeweiligen Einheit grundsätzlich nicht überschreitet.

Diese Vorgabe wird nicht immer eingehalten.

Die Vorgesetzten bemühen sich, den durch einen hohen Anteil von Spätaussiedlern entstehenden Schwierigkeiten fürsorglich und mit verstärktem Personaleinsatz zu begegnen.

Die betroffenen Einheiten sollten auch verstärkt die Patenbeziehungen zu den ihnen zugeordneten Kreiswehrrersatzämtern nutzen und auf diesem Wege auf eine Einhaltung der 10 %-Regelung hinwirken.

Um die sprachlichen Fähigkeiten der Wehrpflichtigen aus Spätaussiedlerfamilien bereits im Rahmen der Musterung besser beurteilen zu können, hat das Bundessprachenamt einen verbesserten, speziell auf diese Personengruppe bezogenen Test entwickelt, dessen Einführung für den 1. Juli 2001 vorgesehen ist. Künftig sollten jedenfalls Sprachdefizite der Integration dieser Wehrpflichtigen in die Truppe nicht mehr entgegenstehen.

Integrationsprobleme beschränken sich nicht allein auf die Grundwehrdienstleistenden aus Spätaussiedlerfamilien. In der Bundeswehr dienen Grundwehrdienstleistende aus einer Vielzahl von Ländern und Kulturkreisen; derzeit leisten beispielsweise Soldaten mit einer doppelten Staatsangehörigkeit aus etwa 76 unterschiedlichen

Nationen ihren Dienst. Bei diesem Personenkreis spielen Sprachschwierigkeiten vielfach kaum eine Rolle. Hier ist es vielmehr die Zugehörigkeit zu anderen Kulturen und Religionen, die die Truppe im Alltag fordert, wenn beispielsweise die Religionsausübung und das Einhalten von Speisevorschriften zu gewährleisten sind.

6.3 Grundwehrdienst – Dienstgestaltung

Für die Mehrzahl der Grundwehrdienstleistenden ist das Leben in einem militärischen Umfeld ungewohnt und neu. Sie kommen erstmals mit den tragenden Prinzipien der soldatischen Gemeinschaft wie Befehl und Gehorsam sowie Kameradschaft in Berührung. Für die Motivation der Soldaten und für das Bild der Bundeswehr in der Öffentlichkeit ist von besonderer Bedeutung, wie die jungen Männer von der Truppe erwartet, begrüßt und bei den ersten Schritten als Soldat begleitet werden.

Dem wird man nicht gerecht, wenn Grundwehrdienstleistende bereits in ihren ersten Tagen bei der Bundeswehr angeschrien werden. Grundwehrdienstleistende wirken als Multiplikatoren, indem sie Freunden oder der Familie über ihre Erlebnisse berichten. Negative Erfahrungen beschädigen das Ansehen der Streitkräfte in der Gesellschaft.

Grundwehrdienstleistende berichten auch über eine lähmende und unproduktive Gestaltung ihres Dienstes. Sie kehren der Truppe und dem Arbeitsplatz Bundeswehr nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit den Rücken und fallen als Potenzial für die Nachwuchsgewinnung weg.

Eine eignungs- und neigungsgerechte beziehungsweise berufsnahe Verwendung trägt zur Dienstzufriedenheit und zur Akzeptanz des Wehrdienstes bei. Nicht immer sind die Wünsche der Wehrpflichtigen mit dem Personalbedarf der Truppe in Einklang zu bringen. Im Berichtsjahr waren die Streitkräfte zumeist bestrebt, Verwendungswünschen der Grundwehrdienstleistenden zu entsprechen, wenn diese durch die Kreiswehrrersatzämter nicht berücksichtigt worden waren.

Allerdings gab es im Berichtsjahr auch Fälle, in denen versäumt wurde, die Grundwehrdienstleistenden ihren Fähigkeiten entsprechend gewinnbringend für sie selbst und für die Truppe einzusetzen. Ein Petent mit guten PC-Kenntnissen wurde in ein Panzerbataillon einberufen, wo er zunächst als Tankwart verwendet werden sollte. Auch der ihm zugewiesene Aufgabenbereich als PC-Bediener entsprach nicht seiner hohen Qualifikation. Anstatt den Soldaten an eine anspruchsvollere Aufgabe heranzuführen, wurde ihm gestattet, sich während der Arbeitszeit auf sein anschließendes Studium vorzubereiten. Dieses Vorgehen widerspricht einer sinnvollen und attraktiven Dienstgestaltung.

Im Zuge der Umstrukturierung der Bundeswehr hat der Bundesminister der Verteidigung die Erhöhung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften angekündigt. Dies sollte sich auch positiv auf die Verwendung und die Dienstgestaltung der Grundwehrdienstleistenden auswirken.

6.4 Reservistenangelegenheiten

Zur Sicherstellung ihrer vollen Einsatzfähigkeit braucht die Bundeswehr motivierte Reservisten. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Auslandseinsätzen, bei denen die Streitkräfte in besonderem Maße auch von den zivilberuflichen Qualifikationen ihrer Reservisten abhängig sind. Dies gilt aber auch für die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben aktiver Soldaten, die zu Auslandseinsätzen abkommandiert werden. Allen Reservisten gebührt Dank und Anerkennung für ihre im letzten Jahr geleisteten Dienste.

Schwerpunkt der Eingaben im Berichtsjahr war die einschneidende Einschränkung der Wehrübungstätigkeit. Im Jahr 2000 wurde die Zahl der Wehrübungsplätze von 2 500 im Jahr 1999 auf zunächst 1 500 reduziert. Durch Haushaltsumschichtungen konnte im Laufe des Berichtsjahres eine Erhöhung um 224 Wehrübungsplätze auf insgesamt 1 724 erreicht werden.

Mit der Reduzierung war eine Änderung der Prioritäten für die Planung und Nutzung der Wehrübungsplätze verbunden. Truppenwehrlübungen im Bereich des Heeres wurden im Berichtsjahr nur noch in minimalem Umfang durchgeführt. Dies bedeutete den annähernden Stillstand der Reservistenarbeit in den nichtaktiven Truppenteilen. Den Schwerpunkt bildeten stattdessen Einzelwehrlübungen. Vorrang hatte hier die Sicherstellung der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen im Rahmen von SFOR und KFOR, gefolgt von der Ausbildung der Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere und den Wehrlübungen von Reservisten mit der Verpflichtung für die Einsatzreserve.

Zahlreiche Reservisten äußerten in ihren Eingaben grundsätzliche Kritik an fehlenden Übungsmöglichkeiten oder beklagten insbesondere kurzfristige Ausplanungen und zum Teil unzureichende Informationen über die Absagegründe. Betroffen waren vor allem Reservisten, die für die Einsatzkontingente SFOR und KFOR sowie die beteiligten CIMIC-Verbände eingeplant waren und die aufgrund einer Änderung der Einplanungskriterien für die Teilnahme an Wehrlübungen im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen kurzfristig wieder ausgeplant werden mussten.

Eine solche Personalplanung geht zu Lasten der Motivation und Übungsbereitschaft engagierter Reservisten, die insbesondere wegen der erforderlichen beruflichen und finanziellen Entscheidungen im Vorfeld von sechsmonatigen Auslandseinsätzen für sich und ihre Familien größtmögliche Planungssicherheit benötigen. Dies wurde nicht immer eingehalten.

Hierzu zwei Beispiele:

Ein Oberfeldwebel der Reserve war für die Teilnahme an einem Auslandseinsatz im Zeitraum von November 2000

bis Mai 2001 als Pionierunteroffizier eingeplant und bereits Ende Februar 2000 für Mai 2000 zur Ableistung einer Vorbereitungswehrlübung einberufen worden. Am 18. April 2000 wurde jedoch entschieden, dass eine Besetzung des für den Petenten vorgesehenen Dienstpostens mit einem Reservisten nicht zwingend vorgesehen sei. Dementsprechend wurde dieser wieder ausgeplant und hierüber am 19. April 2000 telefonisch informiert. Übersehen wurde eine Stichtagsregelung, nach der Reservisten, die bereits vor dem 8. März 2000 einberufen waren, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht mehr ausgeplant werden durften. Bemühungen der Truppe, dem Petenten nachträglich einen Auslandseinsatz zu ermöglichen, blieben erfolglos.

Mangelndes Fingerspitzengefühl bei der Ausplanung zeigte sich auch im Fall eines arbeitslosen Hauptfeldwebels der Reserve, der sich ebenfalls für einen Auslandseinsatz beworben hatte. Nachdem der Petent erst etwa acht Wochen vor Einsatzbeginn eine Einberufung zu den Vorbereitungsübungen im Inland und zur Teilnahme am Auslandseinsatz erhalten hatte, wurde ihm sechs Tage vor Beginn der ersten Vorbereitungsübung telefonisch eine Absage erteilt. Zwar ergab die Überprüfung, dass die formalen Voraussetzungen für eine Einberufung zur Kontingentausbildung nicht vorlagen; der Petent hatte als nicht beorderter Reservist bereits die zulässige Wehrlübungsdauer überschritten, sodass vor der Einberufung eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stammdienststelle hätte erteilt werden müssen. Mit Hilfe des Bundesministeriums der Verteidigung konnte jedoch kurzfristig die fehlende Genehmigung eingeholt und dem Petenten die Teilnahme am Auslandseinsatz noch ermöglicht werden.

Der erhöhte Bedarf an Wehrlübungsplätzen im Rahmen des Kosovo-Einsatzes hatte auch erhebliche Auswirkungen auf die Wehrlübungstätigkeit im Inland. Einsatzreservisten konnten deshalb nicht in dem vorgesehenen und auch zugewiesenen Umfang Wehrlübungstage zur Verfügung gestellt werden. Sie stellten in ihren Eingaben den Sinn ihrer Verpflichtungserklärung in Frage und bewerteten sich als Reservisten „zweiter Klasse“.

Das mit der Einsatzreserve verfolgte Ziel, einen Kernbestand an wichtigem Personal – Kommandeure, Einheitsführer und Spezialpersonal – zu gewinnen, ist hierdurch gefährdet.

Um verloren gegangenes Vertrauen wiederherzustellen, die Übungsbereitschaft der Reservisten zu stärken und ihre Einsatzfähigkeit zu sichern, ist eine grundsätzliche Neuorientierung in der Reservistenarbeit erforderlich. Mit dem angekündigten neuen Reservistenkonzept sollten entsprechende Mängel abgestellt werden.

7 Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten

7.1 Nachwuchsgewinnung

Gut qualifiziertes Personal ist ein Garant für die Leistungsfähigkeit der Bundeswehr. Die Gewinnung geeigneten Personals ist für die Zukunft der Bundeswehr mit entscheidend. Die unmittelbare Konkurrenz zur Wirtschaft im Werben um ausgebildete und leistungsmotivierte 17- bis 25-Jährige verstärkt sich weiter.

Für die Personalgewinnung wirken sich erschwerend die mit der Neuausrichtung der Bundeswehr verbundene Umfangreduzierung und die Standortschließungen aus. Die Absicht, den Umfang der Zeit- und Berufssoldaten von heute rund 188 000 bis zum Jahr 2010 auf 200 000 Soldaten zu erhöhen, wird öffentlich nicht nachhaltig genug thematisiert. Entsprechend werden die Streitkräfte von ihrer Zielgruppe – noch – nicht als sicherer und Perspektiven bietender Arbeitgeber wahrgenommen.

Der Rückgang im Bewerberaufkommen setzte sich im Berichtsjahr fort. Er betrug für die Offiziere des Truppendienstes 10 % und für die Unteroffiziere und Mannschaften 1,5 %.

Insgesamt gab es im Jahr 2000 für alle Laufbahnen rund 40 500 Bewerbungen um eine Einstellung als Soldat auf Zeit. Im Jahr 1999 waren es rund 41 800 Bewerbungen.

Im zweiten Halbjahr 2000 konnten sich erstmals Frauen für eine Einstellung auch für Verwendungen außerhalb des Sanitäts- und Musikdienstes bewerben. Von ihnen gingen bis zum Jahresende rund 2 700 Bewerbungen ein.

Trotz der schwierigen Ausgangslage gelang es im Jahr 2000, etwa 22 000 Männer und Frauen für den freiwilligen Dienst zu gewinnen. Das jährliche Ziel des derzeit gültigen Personalstrukturmodells wurde damit leicht übertroffen. Problematisch bleibt weiter die aus der ersten Hälfte der 90er Jahre stammende unausgewogene Personalstruktur. Die hieraus entstandenen Defizite konnten wieder nicht wesentlich verringert werden.

Eine möglichst vollständige, ausbildungs- und dienstgradgerechte Besetzung der Dienstposten für Führer und Ausbilder ist die entscheidende Grundlage für eine Dienstgestaltung nach den Grundsätzen der Inneren Führung und bestimmt das Klima in der Truppe mit. Vakanzen führen zu höherer Belastung des vorhandenen Personals.

Die Entscheidung zur Neuausrichtung der Bundeswehr schließt wichtige Weichenstellungen für die Personalgewinnung ein. Neben der Überwindung unausgewogener Personalstrukturen, neben Besoldungsverbesserungen und Stellenanhebungen ist dies vor allem die grundsätzliche Neuordnung der Laufbahn der Unteroffiziere. Die Gewinnung geeigneten Nachwuchses wird entscheidend von der Lösung der geschilderten Probleme abhängen.

7.2 Entwicklung der Beförderungssituation

Gut ausgebildete, leistungsfähige und motivierte Soldaten sind das größte Kapital der Bundeswehr; Qualität und Berufszufriedenheit der Soldaten bestimmen maßgeblich die Einsatzfähigkeit der Truppe.

In einer Reihe von Eingaben wird deutlich, dass es mit den Beförderungsmöglichkeiten nicht zum Besten steht. Insbesondere leistungsstarke Soldaten äußern sich unzufrieden.

Wie in vergangenen Jahren bemängelten im Berichtsjahr Mannschaftsdienstgrade des Heeres die für sie als Zeitsoldaten ungünstige Beförderungssituation. Hauptgefreite sahen keine Möglichkeit der Beförderung zum Stabs-/Oberstabsgefreiten. Obergefreite beklagten lange Wartezeiten bei der Beförderung zum Hauptgefreiten. Sie kritisierten auch eine Benachteiligung gegenüber den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden, die insbesondere vor einem KFOR-Einsatz wesentlich früher zum Hauptgefreiten befördert würden und die als Wehrsoldempfehlung unter Umständen bereits im Hinblick auf Verpflegung, Heimfahrten und Mietbeihilfen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz finanziell besser gestellt seien als gleichrangige Soldaten auf Zeit.

Zu dieser Beförderungssituation teilte das Bundesministerium der Verteidigung mit, dass es im Heer in der Laufbahn der Mannschaften-SaZ seit Jahren einen Beförderungsstau zum Hauptgefreiten gebe; derzeit würden über 2 100 Soldaten die zeitlichen Voraussetzungen zur Beförderung zum Hauptgefreiten erfüllen. Nach Ansicht des Bundesministeriums der Verteidigung wird für das Jahr 2001 eine leichte Entlastung erwartet, da für bis zu 1 500 Planstellen eine Hebung von der Besoldungsgruppe A 2 auf A 4 vorgesehen sei.

Die bisherige Praxis, Grundwehrdienstleistende und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende trotz zur Verfügung stehender Stellen nicht früher zu befördern als gleich qualifizierte Soldaten auf Zeit, führte vor allem beim Heer zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei den betroffenen Wehrpflichtigen.

Die jetzige Praxis der voneinander unabhängigen Beförderung wird nunmehr von den Zeitsoldaten aufgrund der verzögerten Beförderung zum Hauptgefreiten als Benachteiligung gegenüber den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden wahrgenommen.

Hier muss eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Schon im Jahresbericht 1999 wurde auf die ungünstige Beförderungssituation der Unteroffiziere ohne Portepepe in der Teilstreitkraft Luftwaffe hingewiesen.

Durch Zuweisung zusätzlicher Planstellen und die Umverteilung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 vom

Heer zur Luftwaffe wurde der Beförderungsstau zum Stabsunteroffizier erheblich abgebaut. Eine große Anzahl von Unteroffizieren konnte dadurch zum 1. April 2000 befördert werden.

Bei der Beförderung vom Hauptfeldwebel zum Stabsfeldwebel ergaben sich lange Wartezeiten.

Die Beförderungssituation der Offiziere des militärfachlichen Dienstes und der Offiziere des Truppendienstes war auch im Jahr 2000 angespannt; insbesondere wirkte sich die seit langem unausgewogene Personalstruktur negativ aus.

Berufszufriedenheit ist geprägt von persönlichen Fortkommens- und Entwicklungschancen. Es ist daher wichtig, wie vorgesehen in den Jahren 2001 und 2002 Unteroffiziere frühzeitiger zu befördern und Offiziere in Kompaniechefverwendungen grundsätzlich nach A 12 zu besolden.

7.3 Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

7.3.1 Änderung der Erlasslage

Zahlreiche Feldwebel und Oberfeldwebel wandten sich in Eingaben gegen die Neuregelung der „Richtlinie für die Umwandlung des Dienstverhältnisses von Unteroffizieren im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“.

Danach ist eine Bewerbung für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten neben weiteren Voraussetzungen erst dann zulässig, wenn zum Bewerbungsschluss für das jeweilige Auswahljahr eine planmäßige Beurteilung vorliegt. Diese ist frühestens nach zwölfmonatiger Dienstleistung auf einem Feldwebel/Oberfeldwebel-Dienstposten möglich. Für eine Reihe von Bewerbern entfiel damit die nach den bisherigen Bestimmungen mögliche Teilnahme am Auswahlverfahren des Jahres 2000 und verlagerte sich auf das nächste Auswahlverfahren.

Hierzu wurde von den jeweiligen Stammdienststellen beziehungsweise vom Bundesministerium der Verteidigung versichert, dass die durch die Neuregelung entstandene Problematik des Beurteilungsstichtags bei den jährlichen Übernahmekonferenzen besonders berücksichtigt werde, indem man jeweils prüfe, welche Antragssteller sich fachfähigkeits- und jahrgangsbezogen für weitere Auswahlverfahren bewerben könnten. Es wurde darauf hingewiesen, dass gerade in den jüngeren Jahrgängen der Bedarf nur mit Bewerbern aufgefüllt werde, die der absoluten Leistungsspitze der jeweiligen Fachtätigkeit angehören würden, und dass in den meisten Fachtätigkeiten der Bedarf erst nach fünf Auffüllungsschritten gedeckt sein würde.

Zur Situation lebensälterer Soldaten, denen aufgrund der Erlassänderung die letzte Chance zur Teilnahme am regulären Auswahlverfahren genommen wurde, wurde mitgeteilt, dass diese im Rahmen der sogenannten Erstbe-

werberregelung die einmalige Möglichkeit der Teilnahme am Auswahlverfahren hätten. Für diesen Personenkreis wurde weiter darauf hingewiesen, dass sie bei gleicher oder besserer Qualifikation im Vergleich mit den zuletzt übernommenen Soldaten gleichen Geburtsjahrgangs und gleicher Fachtätigkeit – gegebenenfalls auch über die Bedarfsvorgaben hinaus – in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen werden könnten.

Die Enttäuschung der betroffenen Soldaten über die verzögerten beziehungsweise zahlenmäßig verminderten Bewerbungsmöglichkeiten ist dennoch verständlich. Zu kritisieren ist insbesondere das Informationsverhalten über die Erlassänderung und deren Folgen für die Bewerber. Durch frühzeitige Aufklärung hätte eine Vielzahl von Unsicherheiten verhindert werden können.

Mehrere Oberfeldwebel beklagten außerdem, dass die im Zuge der Neuregelung geschaffene erste Fassung der ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr“ zwar vorsah, Feldwebel erstmals nach einer zwölfmonatigen Verwendung auf einem Feldwebel/Oberfeldwebel-Dienstposten planmäßig zu beurteilen, Oberfeldwebel jedoch nicht berücksichtigte. Dies führte dazu, dass sich für Oberfeldwebel der nächste Beurteilungstermin und damit die Möglichkeit zur ersten Teilnahme am Auswahlverfahren weiter verzögerten.

Um diese Benachteiligung zu vermeiden, wurde die Vorschrift geändert. Danach können auch Oberfeldwebel erstmals nach zwölfmonatiger Verwendung auf einem Feldwebel/Oberfeldwebel-Dienstposten beurteilt werden.

Nachdem es bei der Umsetzung der Änderung zu Verzögerungen gekommen war, wies das Bundesministerium der Verteidigung die Stammdienststellen an, Beurteilungen für Oberfeldwebel anzufordern, um deren Chancengleichheit zu wahren.

7.3.2 Chancengleichheit

Soldaten, die sich im Auswahlverfahren zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten im Eignungs- und Leistungsvergleich nicht durchsetzen konnten, baten häufig um Überprüfung des in ihrem Fall abschlägigen Ergebnisses der Übernahmekonferenz.

Bisher konnten in keinem Fall Mängel festgestellt werden. Besuche von Auswahlkonferenzen ergaben, dass es häufig nur geringfügige Unterschiede sind, die über die Übernahme zum Berufssoldaten entscheiden. Aufgrund der beschränkten Übernahmemöglichkeiten müssen oftmals auch leistungsstarke Bewerber abgelehnt werden.

Von 6 397 Bewerbern konnten im Jahr 2000 nur 1 191 in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen werden; dies entspricht 18,61 %. Das Zahlenverhältnis sollte dem Einzelnen durch seine nächsten Vorgesetzten ebenso deutlich gemacht werden wie der Umstand, dass der Eignungs- und Leistungsvergleich teilstreitkräfteübergreifend durchgeführt wird und deshalb auch beste Leistungen in der Einheit keine Übernahmegarantie bedeuten.

Die beschränkten Übernahmemöglichkeiten dürfen jedoch nicht dazu führen, dass höhere Vorgesetzte Beurteilungen herabsetzen, um einem anderen Bewerber größere Chancen im Auswahlverfahren einzuräumen.

Ein Bootsmann schilderte, der nächsthöhere Vorgesetzte habe aus diesem Grund seinen vom Disziplinarvorgesetzten vergebenen Eignungsgrad „in außergewöhnlichem Maße für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten geeignet“ in „besonders geeignet“ herabgesetzt.

Die Ermittlungen ergaben, dass der nächsthöhere Vorgesetzte wegen der in den letzten Jahren eingeschränkten Übernahmemöglichkeiten die Wertung „in außergewöhnlichem Maße geeignet“ nur einmal pro Jahrgang in jeder Verwendungsreihe vergeben wollte.

Das ist ein Verstoß gegen die ZDv 20/6. Nach Nr. 208 b) der Vorschrift darf sich der Vorgesetzte bei der Aussage zu einem Laufbahnwechsel oder zur Umwandlung eines Dienstverhältnisses nicht davon leiten lassen, wie er die jeweilige Personalbedarfslage einschätzt. Die Beurteilung des Petenten wurde aufgehoben und neu erstellt. Er konnte in das laufende Auswahlverfahren einbezogen werden.

In einem anderen Fall beklagte ein Oberfeldwebel, dass für ihn als Rechnungsführer kaum Chancen für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten bestünden. Das trifft zu. Die Situation hat sich durch die Umwandlung einer Reihe dieser Dienstposten in Beamten dienstposten noch verschlechtert.

Die Soldaten sollten darüber informiert werden, dass in bestimmten Ausbildungs- und Verwendungsreihen die Chancen zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten geringer sind als in anderen Verwendungsreihen.

7.4 Personalbearbeitung

7.4.1 Mängel in der Personalbearbeitung

Fehler und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten können sich nachhaltig auf den Werdegang auswirken und beeinträchtigen die Lebensplanung der Soldaten.

Im Berichtsjahr haben sich mehrere Soldaten über eine unkorrekte und nachlässige Antragsbearbeitung beklagt.

Ein Stabsunteroffizier gab einen schriftlichen Antrag auf Weiterverpflichtung bei seinem Kompaniefeldwebel ab, aus dem nicht eindeutig hervorging, welche Laufbahn er anstrebte. Wenige Tage später erhielt der Soldat den Antrag von seinem Kompanieführer mit dem Hinweis zurück, diesen zu verbrennen, er werde sich um die Angelegenheit kümmern, was jedoch nicht geschah.

Auch wenn der Soldat den Antrag nicht in korrekter Form gestellt hat, hätte er in geeigneter Weise auf diesen Umstand hingewiesen und – gegebenenfalls unter Fristsetzung – zur Abgabe eines korrekten Antrags aufgefordert werden müssen.

Ein weiblicher Stabsunteroffizier hatte einen Beratungstermin beim Arbeitsamt vereinbart. Der Termin überschritt sich mit einer geplanten Übung, an der die Petentin teilnehmen sollte. Daraufhin wandte sie sich an ihren Staffelfeldwebel mit der Bitte, einen anderen Soldaten für die Übung einzuteilen. Dieser erklärte, die Angelegenheit werde durch den Staffelfeldwebel geregelt werden. Ohne vorherige Rücksprache mit der Petentin sagte der Staffelfeldwebel den Beratungstermin beim Arbeitsamt ab.

Dieses Verhalten ist unzulässig.

Viele Petenten beklagten Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung.

Der Antrag eines Obergefreiten auf Wechsel in die Laufbahn der Unteroffiziere blieb sechs Monate lang unbearbeitet, und das, obwohl er während dieses Zeitraums Untätigkeitsbeschwerde sowie weitere Untätigkeitsbeschwerde erhoben hatte.

Der Weiterverpflichtungsantrag eines Oberfeldwebels fand zehn Monate keine Beachtung und wurde erst auf eindringliches Nachfragen des Soldaten von der Truppe an die zuständige Stammdienststelle weitergeleitet. Dort konnte er positiv beschieden werden. Gegen den für die Verzögerungen verantwortlichen Personalfeldwebel wurden Disziplinarermittlungen eingeleitet. Daneben wurden vom Kommandeur Maßnahmen ergriffen, um solche Fehler künftig zu vermeiden. Neben verschärfter Dienstaufsicht und Kontrolle wurde ein wöchentlicher Besprechungstermin über Personalangelegenheiten mit Kompaniechef, Kompaniefeldwebel und Personalfeldwebel eingerichtet und ein Verfahren zur Kontrolle einer verzugsfreien Personalbearbeitung entwickelt. Dies ist sinnvoll und nachahmenswert.

Vermehrt gab es Eingaben, in denen Soldaten die zögerliche und mangelhafte Bearbeitung von Beurteilungsangelegenheiten beanstandeten.

In allen Fällen war das rechtzeitige Eintreffen der Beurteilung bei der personalbearbeitenden Stelle für die Teilnahme an Auswahlkonferenzen von Bedeutung.

In einem Fall dauerte es acht Monate, bis die planmäßige Beurteilung eines Oberleutnants das Personalamt der Bundeswehr erreichte.

Auch wenn den Soldaten letztlich keine Laufbahnnachteile entstanden sind, ist die Übermittlungsdauer zu kritisieren.

Ein grundwehrdienstleistender Stabsarzt erklärte sein Interesse an einer Verpflichtung auf fünf Jahre. Zwei Monate später lag die für die Ernennung zum Soldaten auf Zeit erforderliche Beurteilung trotz mehrfacher telefonischer Anmahnung durch das Personalamt der Bundeswehr dort noch nicht vor. Die schließlich durch den Disziplinarvorgesetzten erstellte Beurteilung wies gravierende formale und inhaltliche Mängel auf und musste neu gefasst werden. Um den bisher entstandenen finanziellen Schaden aufgrund entgangener Bezüge nicht noch weiter zu erhöhen, wurde der Petent ausnahmsweise ohne das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Beurteilung zum Soldaten auf Zeit ernannt.

Alle truppdienstlichen Vorgesetzten sind verpflichtet, Anträge von Soldaten in Personalangelegenheiten sowie Beurteilungen mit dem nötigen Nachdruck zu bearbeiten und vollständig, formgerecht und pünktlich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei einsatzbedingten Personalvakanz die Vertretung gesichert ist.

7.4.2 Zusatzpunkte bei Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten

Soldaten, die vertretungsweise eine Tätigkeit auf einem höherwertigen Dienstposten ausüben, können bei „nicht dienstpostengerechter Verwendung über einen Zeitraum von sechs Monaten und länger“ Zusatzpunkte erhalten. Diese fließen in das Beförderungsauswahlverfahren ein. Sie werden aber grundsätzlich nur dann zuerkannt, wenn vor dem nicht dienstpostengerechten Einsatz die Zustimmung der personalbearbeitenden Stelle eingeholt worden ist.

Diese Regelung soll vermeiden, dass das Beförderungsverfahren dadurch außer Kontrolle gerät, dass ohne Kenntnis des Dienstherrn Voraussetzungen geschaffen werden, die ihn im Ernennungsverfahren binden würden.

Ein Hauptbootsmann hatte über einen längeren Zeitraum die Vertretung auf einem höherwertigen Dienstposten ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Stammdienststelle der Marine wahrgenommen. Da die Genehmigung bei rechtzeitiger Beantragung erteilt worden wäre, erhielt der Petent ausnahmsweise nachträglich die begehrten Zusatzpunkte und konnte alsbald zum Stabsbootsmann befördert werden.

Ein Major vertrat für sieben Monate seinen Abteilungsleiter, einen Oberst, während dessen Auslandseinsatzes. Ein Antrag auf Zuerkennung von Zusatzpunkten war nicht gestellt worden. Eine nachträgliche Gewährung von Zusatzpunkten wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Zustimmung ohnehin nicht erteilt worden wäre. Weiter hieß es dazu, dass Ausbildung, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten von Soldaten im Dienstgrad „Major“ regelmäßig eine sachgerechte Wahrnehmung von Aufgaben der Verwendungsstufe „Oberst“ nicht erlauben würden.

Diese Argumentation überzeugt nicht. Danach hätte dem Major die Vertretung nicht übertragen werden dürfen. Der Offizier hat jedoch die an ihn gestellten Anforderungen offenbar erfüllt, zumal die Vertretungstätigkeit positiv in seine Beurteilung eingeflossen ist. Daher wäre es angemessen gewesen, ihm die Zusatzpunkte zu gewähren. Dass die Zustimmung der personalbearbeitenden Stelle nicht vorlag, hatte der Major nicht zu verantworten.

Die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten gebietet es, bei länger dauernden Vertretungstätigkeiten rechtzeitig die personalbearbeitenden Stellen zur Prüfung der Gewährung von Zusatzpunkten einzuschalten.

7.4.3 Dienstzeugnisse

Der Disziplinarvorgesetzte hat dem ausscheidenden Soldaten ohne dessen Antrag ein Dienstzeugnis zu erteilen,

wenn der Wehrdienst mindestens die Dauer des Grundwehrdienstes umfasst. Das Dienstzeugnis ist ein unverzichtbarer Bestandteil von Bewerbungsunterlagen, denn es entscheidet mit über die zukünftigen zivilberuflichen Chancen des Soldaten.

Mit Wirkung vom 13. Mai 1998 sind die Richtlinien über die Erstellung von Dienstzeugnissen in die ZDv 20/6 übernommen worden. Trotz der damit erreichten formalen Gleichstellung mit Beurteilungen aktiver Soldaten zeigten im Berichtsjahr einschlägige Eingaben, dass für die Erstellung der Dienstzeugnisse zuständige Disziplinarvorgesetzte ihrer Pflicht unzureichend nachkamen.

Besondere Probleme bereitet offenbar die Erstellung des Dienstzeugnisses nach Ablauf einer Freistellung des Soldaten vom militärischen Dienst zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen. Einige Petenten hatten zwar ein vorläufiges, jedoch kein endgültiges Dienstzeugnis erhalten.

Auch wenn vor Beginn der berufsfördernden Maßnahmen vom Disziplinarvorgesetzten ein vorläufiges Dienstzeugnis erstellt wird, entbindet dies den nach Abschluss der Maßnahmen zuständigen Disziplinarvorgesetzten nicht von seiner Verpflichtung zur Erstellung eines endgültigen Dienstzeugnisses.

In allen mir vorliegenden Fällen wurde dafür Sorge getragen, dass die Petenten das Dienstzeugnis erhielten.

7.5 Eignungsfeststellung bei der Offizierbewerberprüfzentrale

Mehrere Soldaten erhoben Kritik an der Eignungsfeststellung bei der Offizierbewerberprüfzentrale. Sie beklagten die Art der Gesprächsführung der Prüfungskommissionen sowie deren abschließende Bewertungen, aber auch die Art der Durchführung der Einplanungsgespräche und der Studienberatung.

Ein Leutnant schilderte, dass ihm wegen eines negativ ausgefallenen Mathematiktests die Studieneignung generell versagt worden sei. Weiter trug er vor, dass sein Studienwunsch „Pädagogik“, bei dem Mathematikkenntnisse zweitrangig seien, nicht erörtert worden sei.

Die Ermittlungen bestätigten diese unzureichende Studienberatung. Dem Antrag des Petenten auf einen Wechsel in die Offizierlaufbahn mit Studium konnte entsprochen werden.

Die Überprüfung weiterer Fälle hat ergeben, dass die einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich eingehalten wurden und die Ergebnisse den allgemeinen Prüfungsmaßstäben im Bewerbervergleich entsprachen.

Auch wenn sich die Laufbahnprognosen der Offizierbewerberprüfzentrale anhand der Werdegänge der Offiziere in der Regel bestätigen, ist es zur Sicherung der „Prüfungsqualität“ sinnvoll, durch eine Stichprobenweise Erfolgskontrolle die getroffenen Entscheidungen zu überprüfen.

7.6 Mängel im Bereich der Verwendungsplanung

7.6.1 Kurzfristigkeit und Rücknahme von Personalmaßnahmen

Bei Personalentscheidungen muss für die Soldaten und ihre Familien grundsätzlich Planungssicherheit gewährleistet sein. Das ist nicht immer der Fall, wie folgende Beispiele belegen.

Ein Soldat erhielt nach Rückkehr aus einem einwöchigen Urlaub für die darauffolgende Woche eine Kommandierungsverfügung zu einem zweimonatigen Feldversuch, obwohl der entsprechende Personalbedarf bereits Monate zuvor bekannt war.

Ein Oberleutnant hatte vom Personalamt der Bundeswehr die Planungsinformation erhalten, noch vor Ende seiner Dienstzeit auf einen förderlichen Dienstposten bei der NATO versetzt zu werden. Im Vorfeld der Versetzung wurde er zehn Tage zur Einarbeitung auf den künftigen Dienstposten kommandiert und im Rahmen eines feierlichen Appells in die neue Aufgabe eingeführt. In den sich anschließenden vier Wochen wies er seinen Nachfolger auf seinem bisherigen Dienstposten ein. Sieben Werktage vor dem vorgesehenen Dienstantritt auf dem künftigen Dienstposten erhielt er die Mitteilung über die Aufhebung seiner Versetzungsverfügung. Zur Begründung wurde das Fehlen des erforderlichen Sicherheitsbescheides angeführt.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, weil die erforderliche Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht zeitgerecht erfolgte. Dem Personalführer war nicht bekannt, dass Regierungsbescheinigungen entgegen früherer Praxis nicht mehr vorab erteilt werden.

Dieser Versetzungsvorgang ist nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet worden. Das Personalamt der Bundeswehr wurde aufgefordert, bei Verwendungsentscheidungen zeitgerecht zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen vorliegen.

Ein Hauptfeldwebel, dessen Versetzung in die USA verfügt worden war, hatte bereits seine Wohnung gekündigt. Die Ehefrau hatte ihre Arbeitsstelle aufgegeben, die Kinder waren von der Schule abgemeldet worden. Zudem waren Ausgaben in beträchtlicher Höhe getätigt worden, als die Versetzung durch die zuständige Stammdienststelle wieder aufgehoben wurde. Grund war, dass der bisherige Dienstposteninhaber, der sich ursprünglich mit der Rückversetzung ins Inland einverstanden erklärt hatte, erfolgreich für den Personalrat am Standort kandidiert hatte und sich nunmehr auf Versetzungsschutz berief.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist bemüht, für den Petenten eine andere Möglichkeit der Verwendung im Ausland zu finden.

7.6.2 Nicht dienstgradgerechter Einsatz

Ein Soldat kann für einen bestimmten Zeitraum auf einem Dienstposten eingesetzt werden, der nicht seinem Dienst-

grad entspricht. Die Art der Verwendung muss sich allerdings im Rahmen des Zumutbaren halten.

Ein Stabsfeldwebel, der nach über 31-jähriger Dienstzeit zuletzt als Betriebsstoffmeister eingesetzt worden war, wurde wegen der Herabdotierung seines Dienstpostens auf den Dienstposten eines Informationsmeisters versetzt. Bevor die vollständige Ausbildung des Unteroffiziers für diesen Dienstposten abgeschlossen war, beantragte der Kommandeur dessen Ablösung. Wegen des fehlenden Ausbildungsabschlusses und mangels anderer geeigneter Dienstposten wurde dem Ablösungsantrag durch die zuständige Stammdienststelle nicht entsprochen. Der Petent sollte bis zum Ende seiner Dienstzeit nach Weisung des Kommandeurs eingesetzt werden. Dies führte dazu, dass er als Zuarbeiter in der Tischlerei beschäftigt wurde.

Es ist verständlich, dass der Stabsfeldwebel hierdurch beschämt war, weil er nicht mehr gebraucht wurde. Eine derartige Verwendung nach 31 Dienstjahren entspricht nicht einer zeitgemäßen und vom Fürsorgegedanken getragenen Personalführung. Die zuständige Stammdienststelle, die von diesem Einsatz des Soldaten keine Kenntnis hatte, verfügte auf mein Überprüfungsersuchen hin, dass der Soldat bis zum Ende seiner Dienstzeit als Betriebsstoffmeister eingesetzt wird.

7.6.3 Mängel bei der Lehrgangskommandierung

Bei der Kommandierung zu Lehrgängen entstanden für einzelne Soldaten dadurch Schwierigkeiten, dass sie die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht erfüllten.

Ein Stabsgefreiter wurde kurzfristig zu einem speziellen Fahrschullehrgang kommandiert. Nach seiner Ankunft im mehrere 100 Kilometer vom Dienstort entfernten Lehrgangsort erfuhr der Soldat, dass er an dem Lehrgang nicht teilnehmen könne, weil die Auskunft der Zentralen Militärkraftfahrstelle unvollständig sei. Wegen der fehlenden Lehrgangsvoraussetzung wurde er am selben Tag zu seiner Einheit zurückgeschickt.

Ein Oberfähnrich wurde vom Einzelkämpferlehrgang Teil II abgelöst, da weder seine Gesundheitsakte noch eine aktuelle Gesundheitsbescheinigung – 90/5 – vorlagen. Die Gesundheitsakte war im zuständigen Standortsanitätszentrum Monate zuvor verschwunden. Obwohl sich der Soldat vor dem Lehrgang mehrfach beim Standortsanitätszentrum um eine Zweitausfertigung der Akte bemüht und auf die Notwendigkeit der Unterlagen für die Teilnahme am Lehrgang hingewiesen hatte, blieb dieses zehn Monate lang untätig. Die Kompanieführung versäumte es, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Lehrgangsvoraussetzungen einzuleiten. Aufgrund einer zwischenzeitlichen Modifizierung der Einzelkämpferausbildung muss der Petent nun eine längere Lehrgangsdauer in Kauf nehmen. Ob ihm möglicherweise künftig auch Laufbahnnachteile entstehen werden, ist noch nicht absehbar.

Vor der Zuweisung eines Lehrgangsplatzes, spätestens aber vor der Kommandierung zu einem Lehrgang ist sicherzustellen, dass der Lehrgangsteilnehmer die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

7.6.4 Engpässe in der Lehrgangsausbildung

Lehrgänge sind wichtige Bestandteile der Ausbildung der Soldaten.

Im Berichtsjahr kam es in einigen Bereichen zu langen Wartezeiten.

So wurde festgestellt, dass die Ausbildungskapazität an der Raketenschule der Luftwaffe nicht ausreichend ist. Im Februar 1997 wurde ein Unteroffizieranwärter für einen Dienstposten eingeplant, der ab 1. April 2000 zu besetzen war. Der hierfür erforderliche Lehrgang bei der Raketenschule der Luftwaffe kann jedoch nach derzeitiger Sachlage erst für den Zeitraum Februar 2002 bis Februar 2003 vorgesehen werden.

Zwar wird aufgrund der vom Dienstherrn zu vertretenden Verzögerung eine vorzeitige Beförderung des Petenten zum Feldwebel geprüft. Das grundsätzliche Problem von Ausbildungsverzögerungen wird hierdurch nicht gelöst.

Der Amtschef des Luftwaffenamtes teilte mit, dass zur Erhöhung der Ausbildungskapazität zusätzliches Ausbildungspersonal und -gerät zur Verfügung gestellt werden solle und innerhalb der nächsten zwei Jahre mit einer Entspannung der derzeitigen Situation gerechnet werde.

Auch die Ausbildungskapazität im Bereich der „Ausbildung der Ausbilder“ – AdA – entsprach nicht der Bedarfslage. Der Ausbildungsbedarf für den Lehrgang „Ausbildungslehre für Ausbildungsfeldwebel der Luftwaffe“ war in den letzten zwei Jahren deutlich höher als die verfügbare Lehrgangplatzkapazität. Da die Zuerkennung der Fachtätigkeit „Ausbildungsfeldwebel“ nicht die Ablegung der zivilberuflich anerkannten „Ausbildereignungsprüfung“ erfordert, wurde zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung an Ausbildungsfeldwebeln ein Teil der Lehrgänge ohne AdA-Anteil durchgeführt.

Der Engpass konnte bis zum Ende des Berichtsjahrs nahezu abgebaut werden. Daher ist für das Jahr 2001 beabsichtigt, zumindest einen Teil der Lehrgänge wieder regelmäßig mit AdA-Anteil durchzuführen.

Dies ist wichtig, um den Soldaten eine umfassendere Qualifikation zu ermöglichen. Durch die Absolvierung der „Ausbildereignungsprüfung“ verfügen sie bei Wiedereintritt in das zivile Berufsleben über eine bessere Eignung.

Im Sanitätsdienst gibt es Probleme bei der Zuweisung von Lehrgangsplätzen für Rettungssanitäter an weibliche Soldaten.

Ihr Anteil in diesem Bereich beträgt zur Zeit etwa 50%. Die Lehrgangskapazität für die Rettungssanitäterausbildung weiblicher Soldaten ist jedoch aufgrund nicht ausreichender Unterbringungsmöglichkeiten beschränkt. Daher müssen sie längere Wartezeiten als ihre männlichen Kameraden in Kauf nehmen. Diesem Mangel konnte inzwischen jedenfalls zum Teil abgeholfen werden. Teilweise wird auch versucht, durch Ausweichen auf externe Praktikplätze für Abhilfe zu sorgen.

7.7 Neues Beurteilungssystem

Zahlreiche Hauptfeldwebel und Stabsfeldwebel wandten sich gegen aktuelle Beurteilungen und baten um Überprüfung, ob die Beurteilungsbestimmungen eingehalten wurden. Sie fürchteten, dass höhere Vorgesetzte oder vorgesetzte Kommandobehörden durch eine Vorgabe von Durchschnittswerten und Reihungen die Möglichkeit der objektiven Beurteilung durch den Disziplinarvorgesetzten einengen würden.

Soweit die Überprüfung der Einzelfälle abgeschlossen ist, haben sich diese Befürchtungen bisher nur in einem Fall bestätigt. Hier erklärte der beurteilende Vorgesetzte, ihm sei ein Notendurchschnitt vorgegeben worden und hierdurch habe er sich in seiner Funktion als Disziplinarvorgesetzter eingeschränkt gefühlt.

In den anderen Fällen hat das Bundesministerium der Verteidigung jeweils mitgeteilt, dass keine die Beurteilungskompetenz des Erstbeurteilers beschränkenden verbindlichen Richtwerte festgelegt worden seien. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den von den Petenten beklagten Durchschnittsvorgaben und Reihungen ausschließlich um „Anhaltspunkte für die Maßstabsfindung“ gehandelt habe, die im Hinblick auf die vergleichende Betrachtungsweise des neuen Beurteilungssystems zulässig seien. Letzteres wurde auch durch Rechtsprechung der Truppendienstgerichte bestätigt.

Dass es sich bei den von den Petenten geschilderten Vorgaben tatsächlich nur um Anhaltspunkte zur Maßstabsfindung handelte, konnte nicht widerlegt werden. Letztlich wird dies auch schwierig sein, wenn nicht der Beurteilende selbst sich entsprechend einlässt.

Offiziere und Unteroffiziere mit Portepée rügten, dass die Herabsetzung ihrer Beurteilung durch den nächsthöheren Vorgesetzten im Rahmen der vergleichenden Betrachtung schematisch und ohne Personenkenntnis erfolgt sei.

Zwar kann der nächsthöhere Vorgesetzte auf der Grundlage von Beiträgen Dritter oder von Arbeitsergebnissen Stellung nehmen und Wertungsänderungen vornehmen, wenn er sich keine persönliche Kenntnis vom Beurteilten hat verschaffen können.

Dies sollte jedoch die Ausnahme bleiben. Auch sollte die Herabsetzung der Beurteilung für den Betroffenen verständlich dargestellt werden, damit der Beurteilte sich nicht als „Quotenopfer“ fühlt.

Die sachgerechte Anwendung des Beurteilungssystems wird weiterhin aufmerksam beobachtet.

7.8 Erteilung von Sicherheitsbescheiden

Im Berichtsjahr beklagten Soldaten Probleme bei der Erteilung von Sicherheitsbescheiden.

Die Überprüfung zur Erteilung des Sicherheitsbescheides nahm in mehreren Fällen zu lange Zeit in Anspruch.

Bei einem Hauptgefreiten, der in die Bundeswehr wieder eingestellt war, war wenige Tage vor Ablauf seiner sechs-

monatigen Probezeit nicht geklärt, ob ihm die für seinen Dienstposten erforderliche Sicherheitsstufe erteilt würde. Aufgrund der zwischenzeitlich auf eigenen Antrag hin erfolgten Versetzung auf einen anderen Dienstposten entstanden dem Soldaten keine weiteren Nachteile.

Auch die Gründe für die Versagung eines Sicherheitsbescheides waren nicht immer überzeugend.

Ein Stabsunteroffizier hatte aufgrund des Todes seines Vaters beträchtliche Schulden. Trotz Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse und ernsthaften Bemühens um eine Regelung seiner finanziellen Lage über eine Schuldnerberatung und durch Leistung regelmäßiger Zahlungen wurde ihm der erforderliche Sicherheitsbescheid zunächst nicht erteilt. Erst nach nochmaliger Überprüfung und einem Gespräch mit dem Soldaten wurde die Sicherheitsüberprüfung – mit Auflagen – ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen. Dem Petenten entstanden keine weiteren Nachteile, er konnte auf seinem Dienstposten weiterverpflichtet werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat hierzu grundsätzlich festgestellt, dass in jedem Einzelfall die persönliche Situation des betroffenen Soldaten eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen sei. Dies sollte auch ohne die Einschaltung des Wehrbeauftragten möglich sein.

7.9 Personalmaßnahmen bei eingeschränkter Verwendungsfähigkeit

Im Berichtsjahr beklagten mehrere Petenten, dass bei ihrer Einstellung oder Weiterverpflichtung gesundheitliche Gründe zu Problemen geführt hätten.

Das zwingende Erfordernis der Erfüllung besonderer körperlicher und gesundheitlicher Mindestvoraussetzungen durch den Soldaten dient dem eigenen Schutz, aber auch der Sicherheit anderer Soldaten.

Die Versagung einer Einstellung oder Weiterverpflichtung aus diesem Grund ist daher nicht zu beanstanden.

Für die Einstellung in den Sanitätsdienst ist für alle Bewerber, gleich welchen Geschlechts, eine Mindestkörpergröße von 1,60 m erforderlich, um sicherzustellen, dass bei Krankentransporten die Trage in die im Fahrzeug vorgesehene Befestigung gehoben werden kann. Dies ist bei einer Unterschreitung der Mindestgröße nicht gewährleistet. Eine Bewerberin konnte aus diesem Grund nicht eingestellt werden.

Dem Wunsch eines Stabsunteroffiziers nach Dienstzeitverlängerung, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einem anstehenden Kosovo-Einsatz stand, konnte nicht entsprochen werden. Erst kurz zuvor war festgestellt worden, dass der Soldat nur eine Niere besitzt. Aufgrund seiner nur bedingten Einsatztauglichkeit war eine Weiterverpflichtung für einen Einsatz im Kosovo auch aus Fürsorgegesichtspunkten nicht möglich.

Soweit bei ungünstig verlaufenden Sehtests die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen besteht, sollte dies zur Vermeidung von Laufbahnnachteilen aufgrund der Verwendungseinschränkung sorgfältig geprüft werden.

Einem in der Ausbildung zum Militärkraftfahrer befindlichen Stabsunteroffizier wurde mehr als drei Jahre nach Ausbildungsbeginn die Verwendungsfähigkeit als Fahrlehrer aufgrund eines Sehfehlers abgesprochen, der bereits im Kindesalter hätte festgestellt werden können. Dem Soldaten konnte mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geholfen werden.

7.10 Bürokratie im Personalbereich

In einer Anweisung des Heeresamtes war verfügt worden, dass die in einem neunseitigen Fernschreiben aufgeführten Änderungen einer zentralen Dienstvorschrift handschriftlich zu übertragen seien.

Hier war offensichtlich der erhebliche Umfang der vorzunehmenden Eintragungen übersehen worden. Wenn auch eine Weisung zur handschriftlichen Änderung nicht beachtet war, sondern das Fernschreiben der Dienstvorschrift lediglich vorgeheftet werden sollte, wird deutlich, wie durch unbedachte Anweisungen im nachgeordneten Bereich unnötige Arbeit entstehen kann.

Ein Petent bemängelte, dass in zeit- und kostenintensiven Abholfahrten zentral eingelagerte Munition für die militärische Ausbildung des Personals einer dislozierten Dienststelle zu beschaffen sei.

Die Überprüfung bestätigte dies. Abhilfe soll künftig dadurch geschaffen werden, dass die Munition in den Standortbereichen für Leittruppenteile eingelagert wird.

Das Bestreben nach schneller und unbürokratischer Arbeitsweise darf allerdings nicht zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben führen.

Ein Personalstaboffizier wurde zu Unrecht durch einen höheren Vorgesetzten gerügt, weil er seinen Kommandeur auf die Unwirksamkeit einer Beförderung per Fax hingewiesen hatte. Nach Klärung der Rechtslage entschuldigte sich der Vorgesetzte bei dem Petenten.

In begründeten Einzelfällen konnte unbürokratisch geholfen werden.

Ein Unteroffizier wandte sich telefonisch an mich, weil er wegen einer fehlenden Teilnahmevoraussetzung am nächsten Tag von einem Lehrgang abgelöst werden sollte. Dies hätte für ihn weitreichende Nachteile gehabt, er hätte nicht mehr Reserveoffizier werden können. Innerhalb eines Vormittags konnte auf unbürokratische Weise eine zunächst zweiwöchige Lehrgangsteilnahme des Petenten erreicht werden. Anschließend wurde entschieden, dass der Petent aufgrund bisheriger guter Leistungen endgültig den Lehrgang absolvieren konnte.

8 Finanzielle Leistungen an Soldaten

8.1 Unterschiedliche Besoldung in den alten und in den neuen Bundesländern

Nach dem Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Bestimmungen erhalten – wie der übrige öffentliche Dienst – auch Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, geminderte Dienstbezüge. Diese sollen im Laufe der Jahre stufenweise an die volle Westbesoldung herangeführt werden.

Im Berichtsjahr wurden zunächst 86,5 % der vollen Bezüge gezahlt, ab 1. August 2000 betrug der Bemessungssatz 87 %. Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung beträgt er ab 1. Januar 2001 88,5 %. Ab 1. Januar 2002 sollen 90 % der Westbesoldung erreicht werden.

Diese Ungleichbehandlung führt in den Streitkräften zu folgenden Ergebnissen:

Soldaten, die erstmals in den alten Bundesländern in das Dienstverhältnis berufen und dort anschließend verwendet werden, behalten bei einer späteren Versetzung in das Beitrittsgebiet den Anspruch auf die volle Westbesoldung. Dies hat zur Folge, dass Soldaten an demselben Standort, im gemeinsamen Einsatz, bei gleicher Tätigkeit, an demselben Gerät unterschiedlich besoldet werden können.

Soldaten aus den neuen Bundesländern mit geminderter Besoldung, die für eine befristete Verwendung in den alten Bundesländern eingesetzt werden, erhalten dort statt der vollen Westbesoldung nur einen gestaffelten, nicht ruhegehaltstfähigen Zuschuss.

Soldaten aus den neuen Bundesländern erhalten bei einem Auslandseinsatz zu den Ostbezügen einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschuss in Höhe der Differenz zur Westbesoldung.

In den neuen Bundesländern erhielten im Berichtsjahr 12 379 Soldaten von insgesamt 28 923 dort stationierten Soldaten verminderte Besoldung. Das waren 42,8 %. Die einzelnen Dienstgradgruppen sind unterschiedlich betroffen, Unteroffiziere und Mannschaften dabei überproportional.

Gesprächen und Eingaben der Soldaten ist zu entnehmen, dass für diese Ungleichbehandlung kein Verständnis mehr aufgebracht wird. Zehn Jahre nach der Wiedervereinigung sind für sie auch Hinweise auf die gesamtwirtschaftliche Situation nicht mehr überzeugend.

Es bestehen Zweifel, ob die Streitkräfte diese Ungleichbehandlung auf längere Dauer aushalten können. Daher appelliere ich an die beteiligten Ressorts und an das Parlament, auf eine möglichst baldige Angleichung der Bezüge der Soldaten hinzuwirken.

8.2 Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte

Bereits im Jahr 1998 wurde gefordert, für die Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte wegen ihrer besonderen dienstlichen Belastungen und Erschwernisse eine angemessene Zulage einzuführen. Rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 wird eine Zulage in Höhe von monatlich 300,00 DM gewährt. Auch unterbleibt eine zunächst vorgesehene Anrechnung auf andere Zulagen weitgehend. Lediglich die gegebenenfalls gewährte Fallschirmspringer-Zulage wird von monatlich 225,00 DM auf 125,00 DM gekürzt.

Die Berücksichtigung der besonderen dienstlichen Bedingungen dieser Soldaten ist ausdrücklich zu begrüßen.

8.3 Pilotversuch neues Umzugsverfahren

Die dem Soldatenberuf eigene besondere Mobilität ist mit vielen Umzügen der Soldaten und ihrer Familien und daher mit hohen Erstattungskosten des Bundes verbunden. Einsparbemühungen des Dienstherrn sind naheliegend, zumal es Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Preisgestaltung gegeben hat.

In einem bis zum 31. Oktober 2000 gelaufenen einjährigen Pilotversuch des Bundesministeriums der Verteidigung für ein neues Umzugsverfahren wurde über die zwei vom Umziehenden vorzulegenden Angebote von Umzugsfirmen hinaus durch den Dienstherrn mittels eines vertraglich gebundenen Dienstleisters bundesweit das günstigste Angebot ermittelt.

Hiergegen wurde von Soldaten vorgetragen, dies mindere die Umzugsqualität, die bloße Auflistung ermögliche ohne Wohnungsbesichtigung keine ausreichende Einschätzung von Quantität und Qualität des Umzugsguts, das Aufstellen der Umzugsliste erfordere eine zeitaufwendige Mitwirkung des Umziehenden, bei der Fehler zu seinen Lasten gehen würden. Auch wurden Zweifel an der Güte des Angebots der über den Dienstleister ermittelten Firma vorgetragen. Schließlich wurden Mängel geschildert, die beim Umzug mit einer solchen Firma aufgetreten seien.

Die Auswertung der Eingaben ergab, dass die Umziehenden grundsätzlich nicht in ihrer Wahlfreiheit zum Nachteil ihrer Qualitätsansprüche beeinträchtigt wurden. Auch nach dem neuen Verfahren konnten noch etwa 65 % von ihnen mit einer Firma der eigenen Wahl umziehen. Lediglich 35 % waren mangels Vorlage eines eigenen günstigeren Angebots auf eine über den Dienstleister ermittelte Firma angewiesen. Von diesen waren laut eigener Bewertung nur 18 % mit der Durchführung des Umzugs unzufrieden.

Mängel sind aufgetreten in der zeitlichen Gestaltung des Verfahrensablaufs und bei der Zusammenführung von Umzugsfirma und Umziehenden. Sie sollte zur Bildung eines Vertrauensverhältnisses frühzeitiger erfolgen.

Generelle Bedenken der Soldaten gegen die getroffene Regelung hätten vermieden werden können, wenn die Streitkräfte in das Regelungsverfahren eher und umfassender einbezogen worden wären.

Nach Ablauf des Pilotprojekts zum 31. Oktober 2000 strebt das Bundesministerium der Verteidigung in einer Folgeentscheidung ein Prüf- und Bewilligungsverfahren im Rahmen einer EU-weiten öffentlichen Angebotsaufforderung und Ausschreibung an. Es soll den Kriterien Anonymität der Kostenträgerschaft, tagesaktueller Preiswettbewerb und dauerhafte Qualitätssicherung gerecht werden. Dieses Verfahren wird unter anderem wegen der Ausschreibungsfristen frühestens zum 1. April 2001 beginnen können. Bis dahin soll durch eine Zwischenregelung gewährleistet werden, dass die zuständigen Bundeswehrdienststellen ihrer Prüfpflicht qualifiziert nachkommen können. Eine entsprechende Unterrichtung der militärischen und zivilen Dienststellen der Bundeswehr ist erfolgt.

Nach dem 31. Oktober 2000 sind bisher acht Eingaben eingegangen. Das Verfahren wird weiter beobachtet.

8.4 Eintrittsermäßigung für grundwehrdienstleistende Soldaten auf der Weltausstellung EXPO 2000

Für den Besuch der EXPO 2000 erhielten Schüler und Studenten von 69,00 DM auf 49,00 DM ermäßigte Eintrittskarten. Soldaten konnten neben einem Sonderkontingent für den Zeitraum vom 5. bis 18. Juni 2000 über das Freizeitbüro des Standorts Hannover im Rahmen einer Großabnahme einen Preisnachlass von 10 % erhalten.

Das entsprechende Bestellverfahren war für auswärtige Soldaten umständlich und zeitaufwendig. Der Endpreis

von 62,10 DM lag zudem immer noch deutlich höher als der den Schülern und Studenten gewährte Preis von 49,00 DM.

Eine weitergehende Vergünstigung für grundwehrdienstleistende Soldaten gab es nicht.

Ich bat daher die Generalkommissarin der EXPO 2000, für die Grundwehrdienstleistenden einen generellen Preisnachlass wie für Schüler und Studenten einzuführen. Dabei wies ich auch auf die Unterstützung der EXPO 2000 durch über 500 Soldaten im Bereich des Jugendcamps, im protokollarischen Bereich und als Kraftfahrer und Sanitäter hin.

Diese Bemühungen blieben erfolglos. Das Bundesministerium der Verteidigung sollte prüfen, ob es zukünftig vergleichbare Unterstützungsleistungen von einem Entgegenkommen der Preisgestaltung für grundwehrdienstleistende Soldaten abhängig macht.

8.5 Überschaubarkeit der Überweisung von Nebengebühren

Seit geraumer Zeit werden Nebengebühren wie z. B. Reisekostenerstattungen und Trennungsgeld unbar gezahlt.

Hierzu wurde vorgetragen, dass diese Zahlungen nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüfbar seien. Es wurde darauf verwiesen, dass man bei einer Barzahlung die Abrechnung durch Einsichtnahme in die Unterlagen auf Plausibilität habe prüfen können; die auf dem Konto eingehenden Summen würden sich jedoch kaum noch zuordnen lassen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat auf mein Überprüfungsersuchen hin durch Erlass alle reisekosten- oder trennungsgeldzahlenden Dienststellen angewiesen, künftig auch bei unbarer Zahlung dem Antragsteller eine Kopie der jeweiligen Festsetzung auszuhändigen.

9 Sanitätsdienst

9.1 Personelle, organisatorische, strukturelle Entwicklung

Der weit in die Vergangenheit zurückreichende Personalengpass bei den Sanitätsoffizieren zeigt angesichts der neuen Aufgaben der Bundeswehr besondere Wirkung. Bei den Auslandseinsätzen des Sanitätsdienstes ist ein Ausweichen auf Vertragsärzte oder andere Behelfe nicht möglich. Die negativen Auswirkungen auf die tägliche Präsenz der Truppenärzte im Inland und ihre damit verbundene Überbeanspruchung sind nicht zu übersehen.

Bei der Neustrukturierung der Streitkräfte sind 3175 Dienstposten für aktive Sanitätsoffiziere eingeplant. Dies sind 275 Dienstposten mehr als vorher. Damit wäre der insbesondere auch durch internationale Verpflichtungen bedingte Mehrbedarf an Sanitätsoffizieren berücksichtigt.

Mit der Neustrukturierung soll der größte Teil des Sanitätsdienstes und des Sanitätspersonals in einem Zentralen Sanitätsdienst unter der truppen- und fachdienstlichen Führung des Inspektors des Sanitätsdienstes zusammengefasst werden. Die dadurch angestrebte Verbesserung

der Führungs-, Planungs- und Organisationsstruktur dürfte personal- und kostenintensiven Koordinierungs- und damit verbundenen Bürokratieaufwand vermindern. In den Teilstreitkräften sollen allerdings etwa 5 500 Dienstposten verbleiben. Hier ist zu befürchten, dass die aus der Vergangenheit bekannten und bemängelten Probleme konkurrierender Führungsverantwortungen bestehen bleiben.

Die Verlängerung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin von drei auf fünf Jahre verstärkt die Schwierigkeiten bei der Deckung des Personalbedarfs an Sanitätsoffizieren. Ein aus- und weitergebildeter Sanitätsoffizier auf Zeit – ehemaliger Sanitätsoffizier-Anwärter SaZ 17 – steht dem Sanitätsdienst dann nur noch durchschnittlich vier bis fünf Jahre zur Verfügung. Um weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausbildungszeit und anschließender Verwendung als Arzt für Allgemeinmedizin zu wahren, ist die Gewährung der vollen fünfjährigen Weiterbildungszeit zum Arzt für Allgemeinmedizin künftig nur bei einer Verlängerung der Dienstzeit als Soldat auf Zeit um weitere zwei Jahre oder bei Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten möglich. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin schwindende Attraktivität der Laufbahn der Sanitätsoffiziere sich selbst auf dem jetzigen Stand nicht halten lässt. Das Wohl des Patienten wird ebenso beeinträchtigt wie das Interesse des Dienstherrn. Die Entwicklung wird kritisch zu beobachten sein.

Dies gilt auch für die Umsetzung der Forderung, den Personalbemessungsschlüssel für Sanitätsoffiziere realitätsnah zu gestalten und dabei insbesondere Abwesenheitszeiten durch Auslandsverwendungen und durch Erziehungsurlaub sowie erhöhte Weiterbildungs- und Qualitätsanforderungen zu berücksichtigen.

Beim Aufbau der Standortsanitätszentren wurden durch den so genannten Abgrenzungserlass fachdienstlich integrierte Außenstellen, die weiter als 30 Kilometer vom Standortsanitätszentrum entfernt sind, truppendienstlich dem Kommandeur des abstellenden Verbandes zugeordnet. Die neue Struktur des Sanitätsdienstes sieht eine durchweg einheitliche Unterstellung der für die truppenärztliche Versorgung zuständigen Einrichtungen vor. Damit können bisherige Schwierigkeiten behoben werden. Für die Übergangsphase bis zum 1. April 2002 ist vorgesehen, dass zur Lösung konkreter Probleme eine vom Abgrenzungserlass abweichende Unterstellung unter den Leiter des jeweiligen Standortsanitätszentrums verfügt werden kann.

9.2 Umgang mit kranken Soldaten

Über die bloße Zahl der im Berichtsjahr durch Eingaben bekannt gewordenen Fälle hinaus gibt es insbesondere aufgrund meiner Gespräche mit Vertrauenspersonen Anhaltspunkte dafür, dass das Arzt-Patienten-Verhältnis häufig gestört ist. Der Soldat hat einen Anspruch auf eine sachgerechte sanitätsdienstliche Versorgung. Seine Einsatzbereitschaft wird gemindert, wenn er kein Vertrauen in den Sanitätsdienst generell und auch nicht zum einzel-

nen Truppenarzt hat. Der hohe Stellenwert der Gesundheit in der Gesellschaft spiegelt sich in den Erwartungen der Soldaten an den Sanitätsdienst der Bundeswehr wider.

Auch eine starke Belastung des Sanitätspersonals rechtfertigt weder eine unzureichende Behandlung noch einen unangemessenen Umgangston.

Ein Sanitätsoffizier als „Arzt vom Dienst“ unterließ es, einen erkennbar erkrankten Soldaten persönlich zu untersuchen, bevor er dessen stationäre Aufnahme anordnete. Zudem verordnete er für den Soldaten fernmündlich Medikamente. Beide Entscheidungen waren erhebliche Dienstpflichtverletzungen, die nicht angemessen disziplinar geahndet wurden.

Dem Mangel an Truppenärzten begegnet der Sanitätsdienst durch den Einsatz praktizierender ziviler Ärzte als sogenannte Vertragsärzte. Gegen ihr Verhalten richteten sich im Berichtsjahr mehrere Eingaben.

So unterblieb eine ärztliche Behandlung durch den Vertragsarzt am Wohnort eines Soldaten, obwohl dieser auf akute gesundheitliche Probleme deutlich hingewiesen hatte. Der Soldat wurde vielmehr zu seiner etwa 600 Kilometer entfernten Einheit in Marsch gesetzt.

Ein Vertragsarzt kam regelmäßig zu spät sowie gereizt zur Sprechstunde und ließ durch lautstarke Bemerkungen erkennen, dass es ihm an der gebotenen Ernsthaftigkeit gegenüber den Beschwerden der Soldaten fehlte.

In einem weiteren Fall vergriff sich ein Vertragsarzt, der bereits mehrfach durch sein Verhalten gegenüber Soldaten aufgefallen war, einem Patienten gegenüber in der Wortwahl „Sie grüner Junge ...“.

Ein Soldat trug vor, während seines stationären Aufenthaltes im Sanitätsbereich von einem Vertragsarzt fünf bis sechs leichte Ohrfeigen erhalten zu haben. Hierzu sagten Zeugen aus, der lebens- und berufserfahrene ältere Arzt habe den Erkrankten in einer von allen Anwesenden als freundlich und friedlich empfundenen Atmosphäre eher väterlich getätschelt. Dieses zu Missverständnissen führende Verhalten hat der zuständige Wehrbereichs- und Divisionsarzt zum Anlass genommen, den Vertragsarzt schriftlich zu bitten, künftig derartige Handlungen zu unterlassen.

Es ist dringend geboten, dass die Leitenden Sanitätsoffiziere die ärztliche Versorgung durch in ihren Zuständigkeitsbereichen eingesetzte Vertragsärzte, aber auch deren Auftreten gegenüber den Soldaten stets aufmerksam beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen veranlassen, um Mängel abzustellen.

9.3 Dienstunfähigkeitsverfahren bei Grundwehrdienstleistenden

Wird bei einem grundwehrdienstleistenden Soldaten im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt, dass er vorübergehend oder dauernd nicht verwendungsfähig ist, so ist seine Entlassung wegen einer zwingenden Wehrdienstausnahme nach § 29 Absatz 1 Nr. 5 Wehr-

pflichtgesetz einzuleiten. Dieses vereinfachte Entlassungsverfahren, dem grundsätzlich eine fachärztliche Abklärung zugrunde liegen muss, ist nur innerhalb des ersten Dienstmonats zulässig. Wird durch eine Untersuchung nach Ablauf des ersten Dienstmonats ein gesundheitlicher Mangel der beschriebenen Art bekannt oder wird der entscheidende fachärztliche Befund erst nach Ablauf dieser Zeit vorgelegt, so ist eine Entlassung in diesem Verfahren nicht mehr möglich.

Beanstandet wird die Verfahrensdauer, wenn die Monatsfrist nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall werden die Soldaten bei Weitergewährung aller ihnen zustehenden finanziellen Leistungen bis zu ihrer Entlassung „krank zu Hause“ geschrieben. Ihr Unverständnis über die nutzlos verstreichende Zeit ist verständlich. Zudem entstehen dem Bund Kosten, wenn beispielsweise zur Einhaltung der Monatsfrist eine fachärztliche Untersuchung durch zivile Ärzte durchgeführt wird.

Bemühungen, eine Verlängerung der Frist auf zwei Monate beim Bundesministerium der Verteidigung zu erreichen, blieben bisher ohne Erfolg.

10 Militärseelsorge

In Artikel 4 Grundgesetz bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, zur Freiheit des religiösen Bekenntnisses und zur ungestörten Religionsausübung. Militärseelsorge ermöglicht die Verwirklichung dieses Grundrechts unter den Besonderheiten des militärischen Dienstes.

Die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge richtet sich zunächst an die Soldaten der jeweiligen Konfession. Sie ist aber auch ein Angebot an die Soldaten, die keiner oder einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören. So werden auch in den neuen Bundesländern, in denen 77 % der Soldaten keiner Konfession angehören, die in der Bundeswehr tätigen Pfarrer vielfach als Ratgeber zu allgemeinen Lebensfragen und bei alltäglichen Problemen angesprochen.

Militärpfarrer begleiten die Soldaten bei ihren Auslandseinsätzen. Sie geben ihnen Hilfe zur Lösung grundlegender Sinnfragen des Lebens, die sich auch aus der Begegnung mit den Folgen kriegerischer Auseinandersetzung stellen können. Sie stehen zu Gesprächen und zur Vermittlung zur Verfügung, wenn Probleme beispielsweise mit Vorgesetzten, aus der Enge des Lagerlebens oder im familiären und partnerschaftlichen Bereich entstehen.

Mit dem Lebenskundlichen Unterricht trägt die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge zur Wertevermittlung an die Soldaten bei. Der Unterricht soll nach der ZDV 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht“ sittliche Fragen, die für die Lebensführung des Menschen, seine Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusam-

9.4 Wehrdienstbeschädigungen durch Strahlenexpositionen

Der Soldat, der aufgrund des Wehrdienstes eine Berufskrankheit erleidet, hat nach dem Soldatenversorgungsgesetz einen Anspruch auf Entschädigung.

Soldaten oder deren Hinterbliebene haben geltend gemacht, dass beim Betreiben von Radaranlagen eine Strahlenexposition am Arbeitsplatz zu einer Gesundheitsschädigung geführt habe. In allen mir bekannt gewordenen Fällen besteht die Schwierigkeit, die medizinische Relevanz der Strahlenexposition sowie den rechtlich erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen der Strahlenexposition und dem konkreten Gesundheitsschaden nachzuweisen.

Wegen der Bedeutung der Sache und der Dauer der anhängigen Verfahren habe ich mich der Angelegenheit besonders angenommen. Angesichts des Lebensalters der betroffenen Soldaten und wegen der Art und Schwere der Erkrankung halte ich zügige Entscheidungen für geboten. Ich werde den weiteren Verlauf aufmerksam begleiten.

menlebens in jeder Gemeinschaft wesentlich sind, behandeln, den Soldaten Hilfe für sein tägliches Leben geben und einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Soldaten leisten, die „mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen“. Die Notwendigkeit des Lebenskundlichen Unterrichts wird bei den Auslandseinsätzen besonders deutlich; die Rahmenbedingungen dieser Einsätze sollen seiner Durchführung nicht entgegenstehen.

Für die Evangelische Militärseelsorge bestehen unterschiedliche Rechtsgrundlagen in den alten und in den neuen Bundesländern. Eine Kontaktaufnahme zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Überprüfung der derzeit geltenden Rahmenbedingungen vom 12. Juni 1996 soll im Frühjahr dieses Jahres erfolgen. Rechtsunterschiede zwischen Ost und West sollten auch hier im Interesse der Soldaten möglichst bald beseitigt werden.

Die Auslandseinsätze der Bundeswehr haben die Arbeit der Militärseelsorge erheblich verändert. Militärpfarrer und Pastoralreferenten, die die Soldaten im Auslandseinsatz begleiten, fehlen im Inland. Die Neustrukturierung der Bundeswehr könnte sich ebenfalls auf die Militärseelsorge auswirken. Seelsorgebezirke sollten nicht noch weiter vergrößert werden. Eine sinnvolle Arbeit der Militärseelsorge auch im Inland muss gewährleistet bleiben. § 36 Soldatengesetz gibt dem Soldaten einen Anspruch hierauf.

11 Bekleidung

11.1 Ausgabe eines zweiten Sportanzuges

Soldaten trugen beim Besuch eines Luftwaffenausbildungsregiments vor, dass ihre Ausstattung mit nur einem Sportanzug unzureichend sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser häufig genutzt werde und daher schnell verschwitz und schmutzig sei. Es sei beispielsweise nicht zumutbar, im Krankheitsfall in einem solchen Sportanzug – wie gefordert – den Sanitätsbereich aufzusuchen.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte hierzu mit, dass Forderungen nach einem zweiten Sportanzug auch für die Luftwaffe seitens der Truppe nur vereinzelt erhoben worden seien. Es folgte der Auffassung, dass die Ausstattung der Rekruten in den Grundausbildungseinheiten der Luftwaffe und der Lehrgangsteilnehmer an Schulen der Luftwaffe mit einem zweiten Sportanzug geboten sei. Entsprechende Maßnahmen wurden eingeleitet.

Vorgesetzte sollten berechtigten Forderungen ihrer Soldaten nach zweckmäßiger Bekleidung nachgehen und diese den zuständigen Dienststellen vorlegen.

11.2 Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk

Soldaten, die aus orthopädischen Gründen ein spezielles Schuhwerk benötigen, bemängelten, dass ihnen der zur Ausstattung der Gebirgsjägertruppe gehörende „Bergschuh/leicht“ nicht zur Verfügung gestellt worden sei. Sie wiesen darauf hin, dass sie auf Einlagen zum üblichen Kampfstiefel oder auf zeit- und kostenaufwendige Maßanfertigungen von Stiefeln durch Vertragsfirmen verwiesen worden seien.

Hierzu hat das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, dass eine Verordnung des „Bergschuh/leicht“ aus orthopädischen Gründen nicht zulässig sei, da er nicht die Kriterien eines orthopädischen Hilfsmittels erfülle. Zur Klarstellung ist jedoch durch den Inspekteur des Sanitätsdienstes eine Weisung ergangen, nach der dieser Schuh bei medizinischer Indikation, die nicht nur auf orthopädischen Gründen beruht, durch den Leitenden Sanitätsoffizier genehmigt werden kann.

12 Infrastruktur

Die seit Jahren andauernden Sparmaßnahmen im Bereich der Truppenunterkünfte zeigen deutliche Folgen.

Die seinerzeit dringend notwendigen Renovierungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern waren erfolgreich. Der Abbau eines erheblichen Renovierungsstaus in den alten Bundesländern sollte folgen.

Zahlreiche Eingaben aus dem Berichtsjahr belegen, dass unzumutbare Zustände in Unterkünften und Wirtschaftsgebäuden nicht nur die Motivation der betroffenen Soldaten beeinträchtigen, sondern zunehmend auch eine Gesundheitsgefährdung darstellen.

So mussten beispielsweise Truppenküchen aufgrund schwerwiegender hygienischer Mängel geschlossen werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat eine Einteilung der Baumaßnahmen nach Prioritätsstufen vorgenommen; zudem besteht bereits seit 1999 ein zentrales Zustimmungserfordernis des Bundesministeriums der Verteidigung bei Kleinen und Großen Baumaßnahmen. Das ist jedoch lediglich die Verwaltung eines Mangels.

Auf Dauer werden diese Maßnahmen nicht ausreichen, die über die Jahre angewachsenen Probleme zu lösen. Die

Strukturreform der Bundeswehr sollte auch dazu genutzt werden, finanzielle Spielräume zu schaffen, damit es im Bereich der Infrastruktur zu deutlichen Verbesserungen kommt.

Auch die Ausstattung der Unterkunftsgebiete muss sich neuen Rahmenbedingungen anpassen. So fehlen in den Unterkünften durchweg moderne Sicherheitsschlösser. Dadurch können die Soldaten hochwertige Gebrauchsgegenstände wie Fernseher, Hi-Fi-Geräte, Computer und Mobiltelefone in der Unterkunft nicht sicher verschließen.

Hierzu ein Beispiel:

Die seit 1997 unternommenen Bemühungen um den nachträglichen Einbau einer sicheren Schließanlage in einer Truppenunterkunft scheiterten an fehlenden Haushaltsmitteln. Auf meine nachdrückliche Bitte hin werden diese Unterkünfte nunmehr bis auf weiteres mit aus dienstlichen Mitteln beschafften Steckschlössern ausgestattet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Baufachlichen Richtlinien sowie die Musterplanung für Truppenunterkünfte inzwischen geändert. Danach sind

die Türen von Unterkünften aller Art mit Sicherheits-schlössern auszustatten.

Beklagt wird auch mangelhaftes Mobiliar.

Ein Soldat trug vor, in seiner Einheit seien die Unter-kunftsbetten so durchgelegen, dass Rückenbeschwerden vorprogrammiert seien. Es wurde darauf hingewiesen, dass Soldaten, die sich deshalb beschwert hätten, vom Truppenarzt ein so genanntes „Bettbrett“ erhalten hätten, eine vom Standortschreiner zurecht geschnittene Holztafel, die das Durchhängen des Bettes verhindere.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat hierzu mitgeteilt, dass es aus Haushaltsgründen bei der Bereitstel-lung von Mobiliar immer wieder zu Engpässen komme, was zu der in der Eingabe angesprochenen Behelfslösung führe. Ergänzend hat der Inspekteur des Sanitätsdienstes darauf hingewiesen, dass die Verschreibung eines „Bettbretts“ nur bei medizinischer Indikation zulässig sei. Wei-ter teilte er mit, dass die Standortverwaltungen angewie-sen worden seien, mangelhafte Unterkunftsbetten nicht zu belegen.

Sparmaßnahmen führen gelegentlich zu umständlicher Bürokratie.

In einem Standort hatte die zuständige Standortverwal-tung im Einvernehmen mit der Truppe zur Senkung des Energieverbrauchs bereits im Jahr 1997 veranlasst, dass in den Liegenschaften die Raumtemperatur am Wochen-ende abgesenkt und die Duschzeiten generell begrenzt wurden. Abweichungen hiervon waren durch die Truppe zu beantragen.

Entgegen der vorherigen Praxis eines mündlichen An-trags für zusätzlichen Energiebedarf bestand die Stand-ortverwaltung nunmehr auf einem schriftlich begründeten Antrag. Hierdurch sahen sich die Einheitsführer dem Vor-wurf ausgesetzt, leichtfertig bei der Anmeldung von zu-sätzlichem Heizbedarf vorzugehen.

Auf ein Überprüfungsersuchen hin hat das Bundesmi-nisterium der Verteidigung sichergestellt, dass die zustän-dige Standortverwaltung wieder zum bisherigen mündli-chen Anmeldeverfahren ohne ausführlichen Begrün-dungszwang zurückkehrte.

13 Fürsorge und Betreuung

13.1 Berufsförderung

13.1.1 Gewährung von Sonderurlaub

Grundwehrdienstleistenden und Soldaten auf Zeit kann zur Vorbereitung auf den Zivilberuf beziehungsweise zur Teilnahme an Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsförderung Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen gewährt werden.

Eingaben aus dem Berichtsjahr zeigten Unsicherheiten der Vorgesetzten bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen.

So wurde ein beantragter Sonderurlaub ohne sachlichen Grund nur gekürzt gewährt. Auch wurden Antragsteller auf ihren Erholungsurlaub verwiesen.

Sonderurlaub wurde mit der fehlerhaften Begründung ab-gelehnt, dass die beantragte Fortbildungsmaßnahme nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur beabsichtigten Be-rufsausbildung stehe.

In einem weiteren Fall wurde der Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub ohne Entscheidung mit der Aufforde-rung zurückgegeben, der Soldat solle sich mit einem Ka-meraden einigen, der an dem fraglichen Lehrgang teil-nehmen wolle, wobei jedoch nur einer von ihnen beiden dienstlich abkömmlich sei.

Fehlentscheidungen dieser Art sind auf meine Überprü-fungsersuchen hin aufgehoben worden. Die betreffenden Disziplinarvorgesetzten wurden belehrt.

Nicht zuletzt angesichts der hohen Arbeitslosenzahlen müssen sich die zuständigen Vorgesetzten der Bedeu-tung ihrer Entscheidung für den Antragsteller und ihrer eigenen Verantwortung stets bewusst sein. Nur solche dienstlichen Gründe stehen der Gewährung von Son-derurlaub entgegen, die die Anwesenheit des Antrag-stellers in seiner Funktion unentbehrlich machen. Des-halb ist auch die Ablehnung eines Antrags mit dem Hinweis auf die Nutzung von Erholungsurlaub nicht statthaft.

13.1.2 Kostenhöchstgrenze bei Fachausbildung

Für die Kostenübernahme bei der Fachausbildung der Soldaten auf Zeit nach den §§ 5 und 5a Soldatenver-sorgungsgesetz bestehen Höchstgrenzen. Soldaten ha-ben im Berichtsjahr darauf hingewiesen, dass die Kos-ten vieler Berufsausbildungen diese überschreiten wür-den.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat bestätigt, dass die Kostenhöchstgrenzen zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 angehoben worden seien; spätere Be-mühungen um ihre Angleichung zumindest an die Infla-tionsrate seien jedoch am Widerspruch des Bundesmi-nisteriums der Finanzen gescheitert. Zwischenzeitlich sind die Kostenhöchstgrenzen mit Wirkung vom 1. Jan-uar 2001 um rund 21% angehoben worden. Diese An-passung an die gestiegenen Ausbildungskosten war überfällig.

13.2 Betreuung

Die Sorgepflicht des Vorgesetzten für die ihm unterstellten Soldaten endet nicht mit dem täglichen Dienstschluss. Viele Grundwehrdienstleistende und junge Soldaten auf Zeit können beispielsweise nicht nach dem Dienst nach Hause zurückkehren. Ihnen muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Dabei geht es nicht allein um den Einsatz von Sachmitteln. Die Vorgesetzten sind zu persönlichem Engagement aufgefordert, auch über ein am modernen Freizeitverhalten orientiertes Angebot jenseits von Befehl und Gehorsam. Sinnvolles Freizeitverhalten kann auch vorgelebt werden.

Neben Dienstaufsicht wirkt Freizeitbetreuung in wohlverstandenen Sinne überzogenem Alkoholkonsum nach

Dienst mit negativen Begleiterscheinungen wie Dienstunfähigkeit, Gewalttätigkeit und politischen Entgleisungen entgegen.

Betreuung gerade mit Blick auf die gemeinsam gestaltete Freizeit ist auch ein Fundament von Kameradschaft. Diese kann sich nicht entwickeln, wenn die soldatische Gemeinschaft nach Dienstschluss endet.

Betreuung ist ein Anwendungsbereich der Inneren Führung. Sie erschöpft sich nicht in einer Vielzahl einschlägiger Bestimmungen. Es sollte über eine grundlegende Konzeption der Betreuung unserer Soldaten nachgedacht werden. Hierzu gehört auch die Sorge für die Soldatenfamilien, die nicht nur die konkreten Erschwernisse des Dienstes mittragen, sondern den Soldaten Rückhalt geben.

14 Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften und der Wehrverwaltung des Bundes

Nach Artikel 87 b Grundgesetz werden in bewusster Abkehr von früheren Vorbildern Verwaltungsaufgaben in der Bundeswehr durch eine zivile Verwaltung wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen militärischen Dienststellen und dieser zivilen Verwaltung ist wegen unterschiedlicher Erwartungs- und Erfahrungshorizonte nicht immer einfach. Beide Seiten müssen Verständnis für die jeweiligen Aufgaben aufbringen, sich als Partner begreifen und sich gemeinsam an dem Ziel einer einsatzbereiten Bundeswehr orientieren.

Ein Soldat einer Sportfördergruppe beschwerte sich darüber, dass ihm über sieben Monate die Mittel für Zusatzkost trotz wiederholter Anfragen vorenthalten würden. Die Überprüfung ergab, dass die Auszahlung infolge von Missverständnissen und fehlender Abstimmung zwischen der zuständigen Truppenverwaltung und der Standortverwaltung unterblieben war. Die Auszahlung der Beträge wurde umgehend nachgeholt. Die beteiligten Dienststellen wurden vom Bundesministerium der Verteidigung belehrt.

Ein ehemaliger Grundwehrdienstleistender trug vor, dass ihm zwei Monate nach seiner Entlassung trotz einer eingereichten Wehrbeschwerde das vollständige Verpflegungsgeld für die letzten beiden Dienstmonate sowie das Entlassungsgeld noch nicht ausgezahlt worden seien. Die Überprüfung ergab, dass das Verpflegungsgeld wegen eines Versäumnisses des zuständigen Innendienstbearbeiters der Stammeinheit von der Truppenverwaltung falsch berechnet worden war. Ferner hatte es die Stammeinheit versäumt, der Truppenverwaltung die Entlassung des Petenten mitzuteilen. Auch auf Seiten der Truppenverwaltung war es zu Versäumnissen und längeren Überprüfungen gekommen, die einer sofortigen Auszahlung des Entlassungsgeldes aber nicht entgegengestanden hatten. Insoweit wurde der Beschwerde des ehemaligen Soldaten stattgegeben, die ihm zustehenden Geldbeträge wurden nachgezahlt und die mit der Angelegenheit befassten Sachbearbeiter wurden belehrt.

15 Zukunftsfragen

15.1. Reform und Innere Führung

Die Reform der Streitkräfte und der Prozess ihrer Modernisierung, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in Rüstungs- und Beschaffungsfragen, die Aufnahme von Frauen in alle Teilstreitkräfte und Waffengattungen, multinationale Strukturen und die dauernde Teilnahme an Auslandseinsätzen stellen die Innere Führung vor neue Herausforderungen. Bei der Umsetzung von Planungen und der Erfüllung von Aufträgen muss die an den Werten des Grundgesetzes ausgerichtete Menschenführung im Vordergrund stehen.

15.2 Nachwuchsgewinnung

Die Gewinnung qualifizierter junger Menschen für den Dienst in der Bundeswehr wird in den kommenden Jahren die wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der anstehenden Reform der Streitkräfte sein. Die potenziellen Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Belastungen informiert werden, die mit dem Soldatenberuf verbunden sind, aber auch über die Chancen, Verantwortung für Menschen und für Material übernehmen und an friedensschaffenden und humanitären Einsätzen teilnehmen zu können. Die Attraktivität des Arbeitsplatzes, das Angebot berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soziale Sicherheit und angemessene Besoldung sind Kriterien, die in der Konkurrenzsituation mit anderen Arbeitgebern die Aussichten der Bundeswehr bestimmen werden. Dies alles sollte bei Reformbemühungen nicht aus dem Blickfeld geraten.

15.3 Männer und Frauen in der Bundeswehr

Alle Bereiche der Streitkräfte stehen seit Januar 2001 weiblichen Bewerberinnen offen. Die vom Bundesminister der Verteidigung und dem Zentrum Innere Führung herausgegebenen Leitfäden für Vorgesetzte und Broschüren werden in der nächsten Zeit helfen, anfängliche Unsicherheiten im Umgang mit der neuen Situation zu überwinden. Erfahrungen müssen allerdings von den Soldaten selbst gesammelt werden. Das enge Zusammenleben von Männern und Frauen in der militärischen Gemeinschaft wird in den kommenden Monaten zeigen, ob tatsächlich Probleme auftreten.

15.4 Soldaten ausländischer Herkunft

Die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland, Zuwanderung und Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht werden dazu führen, dass in den kommenden Jahren immer mehr Soldaten ausländischer Herkunft in der Bundeswehr

dienen. Bisher konnte die Truppe religiös und kulturell bedingten Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten einzelner Soldaten mit flexiblen Lösungen begegnen. In den kommenden Jahren wird der Anteil der Soldaten aus anderen Kulturkreisen weiter steigen. Das Zentrum Innere Führung der Bundeswehr hat bereits Arbeitspapiere zur Integration dieser Soldaten in die militärische Gemeinschaft erarbeitet. Deren erfolgreiche Umsetzung erfordert Offenheit, Verständnis und Toleranz auf allen Ebenen der militärischen Hierarchie.

15.5 Fürsorge für Soldaten während Auslandseinsätzen

Die wiederkehrende Verpflichtung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen wird den Dienst und die private Lebensplanung vieler Soldaten in den kommenden Jahren prägen. Inzwischen verfügen der Bundesminister der Verteidigung und die Truppe über Erfahrungen mit den Forderungen der Soldaten nach Urlaubsregelungen, Heimflügen, Familienbetreuung und mit dem im Einsatzland erforderlichen Betreuungsaufwand. Die Fürsorge des Dienstherrn und das Vertrauen der Soldaten sind Voraussetzungen der Einsatzmotivation. Die Betreuung der Soldaten und ihrer Angehörigen wird in Zukunft ein wichtiges Mittel zur Erhaltung der Einsatzfreude unserer Streitkräfte bleiben.

15.6 Europäische Wehrrechtsordnung

Die fortschreitende Integration der Bundeswehr in bi- und multinationale Strukturen sowie die Zusammenarbeit der Streitkräfte in Europa machen die Schaffung einer europäischen Wehrrechtsordnung sinnvoll. Unterschiedliche Führungsprinzipien führen zu Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit, die Auffassungen der nationalen Streitkräfte zu Fragen der Inneren Führung, der Soldatenbeteiligung oder zu Sicherheitsbestimmungen gehen auseinander. Die den deutschen Soldaten garantierten Rechtsschutzmöglichkeiten einschließlich einer spezialgesetzlichen Petitionsinstanz finden sich nicht durchgängig in den Wehrrechtsnormen anderer Staaten. Dies beeinträchtigt die Integration in multinationalen Verbänden und deren Führungsfähigkeit.

Eine europäische Wehrrechtsordnung sollte den Grundrechtsschutz der Soldaten sowie die wesentlichen Elemente des Soldatenrechts aufnehmen und eine Rechtsangleichung anstreben.

Im Hinblick auf Standorte der Bundeswehr im Ausland ist festzustellen, dass völkerrechtliche Regelungen für die deutsche parlamentarische Kontrolle fehlen.

16 Einzelfälle

Beispiel 1

Behandlung Untergebener

Ein Fähnrich reservierte für sich als stellvertretender Zugführer eines Ausbildungszuges einen bestimmten Stuhl im Zugführerzimmer als „Fähnrichstuhl“. Während einer Besprechung aller Ausbilder des Zuges setzte sich ein neu zuversetzter Fahnenjunker auf diesen Stuhl. Der Fähnrich forderte ihn auf, diesen wieder zu verlassen. Als der Fahnenjunker sich darauf hin auf einen Standaschenbecher setzte, wies ihn der Fähnrich darauf hin, dass dieser ebenfalls nur durch ihn benutzt werden dürfe. Er wertete das Verhalten des Fahnenjunkers als Provokation und befahl ihm, vor allen Anwesenden Liegestütze zu machen.

Der zuständige Kommandeur hat das Fehlverhalten des Fähnrchs mit einer empfindlichen Disziplinarmaßnahme geahndet.

Beispiel 2

Führungsverhalten Vorgesetzter

Am Ende eines Beförderungsauppells eröffnete ein Kompaniechef seinen Soldaten, dass im Zeitraum zwischen Weihnachten 1999 und dem 3. Januar 2000 durch die Kompanie der Unteroffizier vom Dienst, der Gefreite vom Dienst und Telefonposten zu stellen seien. Um Personal zur Besetzung dieser Dienste einzuteilen, befahl der Hauptmann den angetretenen Soldaten, die Waffen abzulegen, und erläuterte seine weitere Vorgehensweise mit den Worten: „Wer nachher mit einem Stück Schokolade durch die Tür des Unterkunftsgebäudes geht, muss keinen Dienst tun“. Danach befahl der Kompaniechef den Brillenträgern, zurückzutreten oder die Brillen abzusetzen. Dann warf er, während die Soldaten auf ihn zurannten, in hohem Bogen den Inhalt einer Schokoladenschachtel in die Luft. Die Schokoriegel mussten durch die Soldaten in einem Durcheinander vom Boden aufgesammelt werden. Die Besitzer von Schokoriegeln ließen sich an der Tür zum Unterkunftsgebäude registrieren.

Das Verhalten wurde disziplinar geahndet.

Beispiel 3

Kooperativer Führungsstil

Ein Regimentskommandeur veranlasste ohne Abstimmung mit der zuständigen Kompanieführung die Einplanung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden für dessen Teilnahme an einem Auslandseinsatz. Der Kompaniechef äußerte in seiner Eingabe Zweifel an der

dienstlichen Notwendigkeit der Maßnahme und beklagte, an der Einplanungsentscheidung nicht beteiligt worden zu sein. Er verwies darauf, dass ein solches Vorgehen des Regimentskommandeurs nach „alter preußischer Guts-herrenart“ für ihn nicht nachvollziehbar sei und die „Arbeit an der Basis“ erschwere.

Die Einplanung als solche war nicht zu beanstanden. Die Entscheidung, sie ohne – auch nachträgliche – Beteiligung des Kompaniechefs zu treffen, widerspricht den Grundsätzen der Inneren Führung.

Beispiel 4

Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

In einer Sanitätseinheit war die Vertrauensperson der Mannschaften nicht in ihre Aufgaben eingewiesen worden und verfügte auch drei Monate nach ihrer Wahl noch nicht über eine Handakte.

Der von dem Petenten erhobene Vorwurf, den Beteiligungsrechten werde nicht genug Beachtung geschenkt, fand in der vom Disziplinarvorgesetzten gefertigten Stellungnahme seine Bestätigung; dort ordnete dieser fälschlich die Fragen der Soldatenbeteiligung der ZDv 10/6 „Der Wachdienst in der Bundeswehr“ zu. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte siedelte ebenfalls das Beteiligungsrecht statt in der ZDv 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“ in der Wachdienstvorschrift an.

Beispiel 5

Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit

Ein Major vertrat für sieben Monate seinen Abteilungsleiter, einen Oberst, während dessen Auslandseinsatz. Ein Antrag auf Zuerkennung von Zusatzpunkten, die in das Beförderungsauswahlverfahren eingeflossen wären, war für diese Tätigkeit nicht gestellt worden. Eine nachträgliche Gewährung von Zusatzpunkten wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Zustimmung ohnehin nicht erteilt worden wäre. Weiter hieß es dazu, dass Ausbildung, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten von Soldaten im Dienstgrad „Major“ regelmäßig eine sachgerechte Wahrnehmung von Aufgaben der Verwendungsstufe „Oberst“ nicht erlauben würden.

Nach dieser Argumentation hätte dem Major die Vertretung nicht übertragen werden dürfen. Der Offizier hat jedoch die an ihn gestellten Anforderungen offenbar erfüllt, zumal die Vertretungstätigkeit positiv in seine Beurteilung eingeflossen ist.

*Beispiel 6***Verwendung Grundwehrdienstleistender**

Ein Petent mit guten PC-Kenntnissen wurde in ein Panzerbataillon einberufen, wo er zunächst als Tankwart verwendet werden sollte. Auch der ihm zugewiesene Aufgabenbereich als PC-Bediener entsprach nicht seiner hohen Qualifikation. Anstatt den Soldaten an eine anspruchsvollere Aufgabe heranzuführen, wurde ihm gestattet, sich während der Arbeitszeit auf sein anschließendes Studium vorzubereiten.

Dieses Vorgehen widerspricht einer sinnvollen und attraktiven Dienstgestaltung.

*Beispiel 7***Fürsorgepflicht Vorgesetzter**

Ein Soldat, der nach Abschluss eines Fahrschullehrgangs seine Ausrüstung ordnungsgemäß zum Versand in die Stammkompanie abgegeben hatte, musste dort feststellen, dass sein Gepäck nicht angekommen war. Seine Versuche, über die Stammkompanie oder die Kraftfahrerausbildungskompanie den Verbleib des Gepäcks zu ermitteln und dessen Nachsendung zu erreichen, blieben längere Zeit erfolglos. Für seine zwischenzeitliche Wachausbildung standen ihm daher weder seine Kälteschutzbekleidung noch ein Nässeschutz zur Verfügung. Die nötigen Ausrüstungsgegenstände musste er sich von Kameraden ausleihen.

Bei der Überprüfung wurden Fehler sowohl bei der eingesetzten privaten Transportfirma als auch bei den Truppteilen festgestellt. Zudem war es von den Vorgesetzten versäumt worden, für den Soldaten eine Ersatzrüstung von Amts wegen zu beschaffen. Die beteiligten Vorgesetzten wurden entsprechend belehrt.

*Beispiel 8***Erstellen von Beurteilungen**

Ein Stabsunteroffizier hätte vorschriftsmäßig zum 27. September 1999 eine planmäßige Beurteilung erhalten müssen. Trotz mehrfacher Nachfrage des Kommandeurs der Brigadeeinheiten war die Beurteilung vom seinerzeit zuständigen Kompaniechef Ende Juni 2000 noch nicht angefertigt worden. Die für den Soldaten bereits im April 2000 erstellte Fortbildungs- und Verwendungsplanung wurde wegen der fehlenden Beurteilung nicht an die zuständige Stammdienststelle weitergeleitet, so dass keine Bearbeitung erfolgen konnte.

Um weitere Nachteile für den Soldaten zu vermeiden, wurde entschieden, dass die Beurteilung vom neuen Kompaniechef zu erstellen sei, was schließlich am 27. Oktober 2000 geschah.

Die Fortbildungs- und Verwendungsplanung ist für den Soldaten zwischenzeitlich hinfällig geworden, da er eine

Weiterverpflichtung und Ausbildung zum Feldwebel nicht mehr anstrebt.

*Beispiel 9***Bearbeitung von Personalangelegenheiten**

Ein Offizier, der im Jahr 1987 im Alter von 16 Jahren die ehemalige DDR verlassen hatte und seit 1992 in der Bundeswehr Dienst geleistet hat, bewarb sich für eine Verwendung beim MAD. Seine Bewerbung wurde mit der Begründung zurückgewiesen, er erfülle die Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht, weil der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR die ihm zur Verfügung stehenden Akten noch nicht in vollem Umfang habe auswerten können.

Die Überprüfung ergab, dass bei der Bewerberauswahl aufgrund des Geburtsjahrgangs des Petenten seitens der Bundeswehr pauschal davon ausgegangen worden war, dass zeitnah keine abschließende Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erteilt werden könne und die weitere Bearbeitung der Bewerbung deswegen eingestellt worden war. Es war übersehen worden, dass der Soldat die ehemalige DDR bereits mit 16 Jahren verlassen hatte.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurde der Petent in das Auswahlverfahren einbezogen.

*Beispiel 10***Zusammenarbeit Truppe – Wehrverwaltung**

Ein Soldat wartete fast 20 Monate auf die ihm zustehende Zulage für die Teilnahme an einem Taucherlehrgang. Die erforderliche Änderungsmeldung war zwar von der Tauchschule zeitgerecht an die Wehrbereichsverwaltung abgesandt worden, dort aber nicht angekommen. Auf Nachfrage des Petenten prüfte die Schule lediglich die Absendung. Erst nach einem halben Jahr wurde aufgrund einer erneuten Anfrage des Petenten der fehlende Eingang festgestellt und die Änderungsmeldung nochmals abgesandt. Auch diese erreichte die Wehrbereichsverwaltung offenbar nicht. Nach einem dritten Stellungsversuch kam es zur Auszahlung der Taucherzulage.

Eine Kontaktaufnahme zwischen der Schule und der Wehrbereichsverwaltung hätte die 20-monatige Wartezeit des Petenten verhindert.

*Beispiel 11***Beachtung des Petitionsrechts**

Auf ein Überprüfungsersuchen gab ein Regimentskommandeur die Antwort, er sehe keine Veranlassung, den vom Petenten geschilderten Sachverhalt zu untersuchen und an der Integrität des Soldaten zu zweifeln, über den sich der Petent in der Eingabe beklagt hatte. Stattdessen leitete er eine Disziplinarprüfung ein und ermittelte umfangreich, welcher Kamerad dem Petenten zur Eingabe geraten hatte.

Die Einschaltung des Divisionskommandeurs führte dazu, dass der betreffende Kommandeur in Form einer Be- |
| rung auf die Grundsätze des Petitionsrechts und seine
| Rolle als ermittelnder Vorgesetzter hingewiesen wurde.

Dr. Willfried Penner

17 Anlagen

17.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz	45
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	46
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	49
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	49
I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755)	

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45 b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellver-

treter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgewalt, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.*)

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

*) Geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

17.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –*

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

*) Wortlaut nach VMBI. 1984, S. 59 ff. unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 12. August 1987 (VMBI. S. 292) und 31. Mai 1995 (VMBI. S. 248)

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentliche Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeilager.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat. Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten. Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur

dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV) i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 4*) – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft

(Fü H I 3, Fü L I 3, Fü M I 1, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.**Unterrichtung der Soldaten**

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Basteistraße 70, 53173 Bonn.**)

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in

*) Jetzt zuständig: Fü S I 3 (neu)

**) Anmerkung: Ab 1. April 2001 Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Ich erwarte, dass alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 4 *) – zu melden.

13.

(. . . entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.
FÜ S I 4 – Az. 39-20-00

*) Jetzt zuständig: FÜ S I 3 (neu)

	Seite
17.3 Statistische Übersichten	
In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.	
Im Berichtszeitraum wurden 4 952 Vorgänge erfasst (Übersicht I).	
Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten erledigt.	
Die Gesamtzahl der Postausgänge betrug 23 859.	
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge . . .	55
II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt	56
III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	57
IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	58
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	59
VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2000	60

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 2000 erfasste Vorgänge	4 952	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	58	
Anonyme Vorgänge	8	
Wegen Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	6	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	24	96 ^{*)}
Bearbeitete Vorgänge	4 856	
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1 070	
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr	3 786	
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1993	1 **)	
1994	2 **)	
1995	2 **)	
1996	14 **)	
1997	28 **)	
1998	77 **)	
1999	1 239	1 363
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	5 149	

^{*)} Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, dass ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

^{**)} Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v.H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	1 253 ¹⁾	25,8
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	1 292 ²⁾	26,6
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	531	11,0
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	117	2,4
Heilfürsorge	298	6,1
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	277	5,7
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	713	14,7
Soziales/Versorgung	355 ³⁾	7,3
Sonstige Fragen	20	0,4
Gesamtzahl	4 856⁴⁾	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltungssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

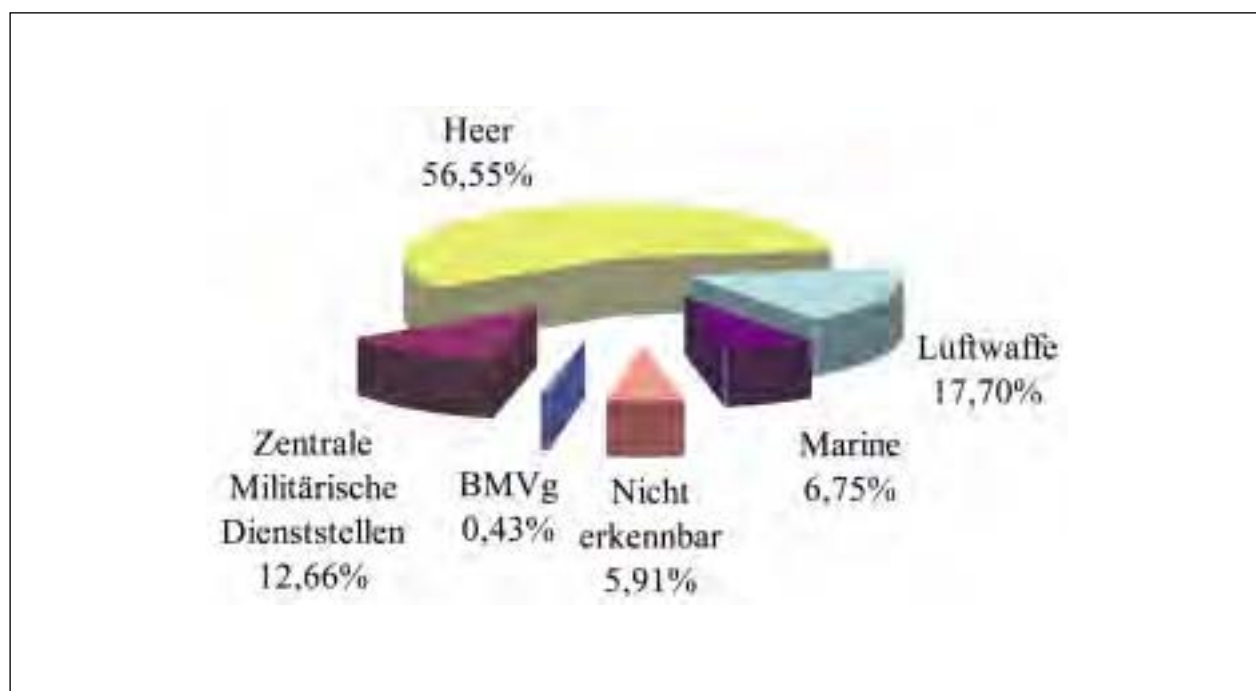
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 488 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr	3 511	794	1 152	260	1	240	237	546	267	14
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	126	24	35	23	–	9	5	23	7	–
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	429	71	53	32	107	19	4	97	45	1
Abgeordnete des Bundestages	25	3	7	7	1	1	–	4	2	–
Andere Abgeordnete	2	–	–	2	–	–	–	–	–	–
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	37	18	4	5	–	1	–	4	1	4
Organisationen, Verbände u. Ä.....	7	3	–	2	1	1	–	–	–	–
Truppenbesuche....	129	21	21	4	2	13	28	23	17	–
Presseberichte	13	10	–	1	–	1	1	–	–	–
Besondere Vorkommnisse.....	264	259	1	–	–	3	–	1	–	–
Nichtgediente Wehrpflichtige.....	196	11	2	180	1	–	–	2	–	–
Sonstige Erkenntnisquellen	117	39	17	15	4	10	2	13	16	1
Gesamtzahl	4 856	1 253	1 292	531	117	298	277	713	355	20

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- lege- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung	18	2	5	1	2	-	-	7	1	-
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitäts- dienststellen der Bundeswehr	615	83	115	139	38	38	13	103	83	3
Heer	2 748	824	721	240	45	178	193	367	171	9
Luftwaffe.....	860	214	315	44	7	53	40	126	58	3
Marine.....	328	74	105	24	2	24	30	52	16	1
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr.....	287	56	31	83	23	5	1	58	26	4
Gesamtzahl.....	4 856	1 253	1 292	531	117	298	277	713	355	20

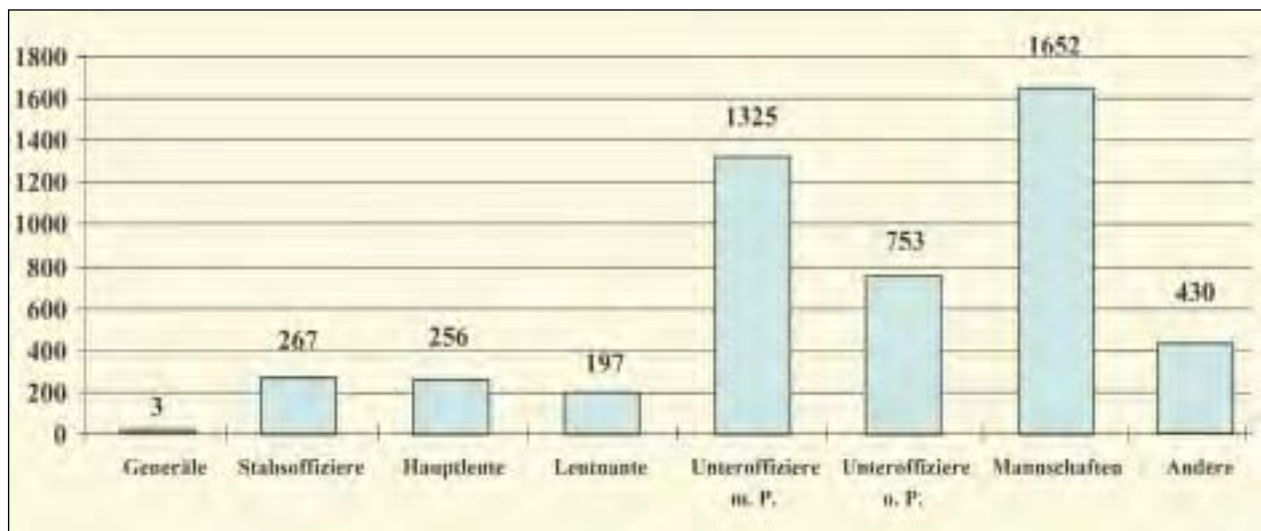


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inkl. Reservisten	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generäle	3	–	1	–	–	–	–	2	–	–
Stabsoffiziere	267	46	75	2	15	21	7	82	17	2
Hauptleute.....	256	52	85	3	14	14	15	57	15	1
Leutnants	197	49	82	4	4	8	14	23	12	1
Unteroffiziere m. P	1 325	260	448	10	32	68	81	260	159	7
Unteroffiziere o. P..	753	209	338	2	18	32	40	65	45	4
Mannschaften	1 625	539	238	307	30	135	98	198	79	1
Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	430	98	25	203	4	20	22	26	28	4
Gesamtzahl	4 856	1 253	1 292	531	117	298	277	713	355	20

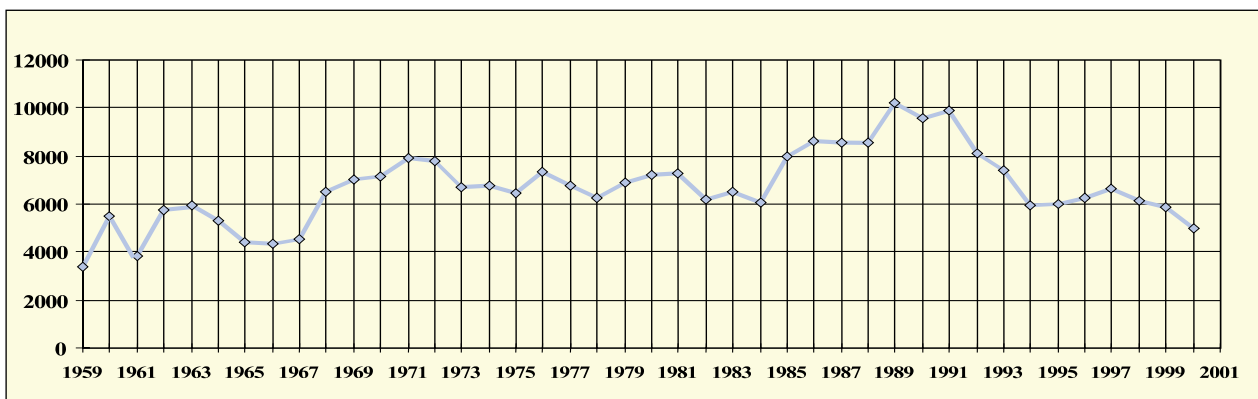
Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

Berufssoldaten	950
Soldaten auf Zeit	2 101
Grundwehrdienstleistende	814
Freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende	121
Wehrübende/Reservisten	439
Nichtgediente Wehrpflichtige	233
Unbekannt oder keine Angabe möglich	198



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959–2000

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	–
1960	5 471	254	17	10	5 190	–
1961	3 829	250	11	13	3 555	–
1962	5 736	170	16	13	5 537	–
1963	5 938	502	–	34	4 736	666
1964	5 322	597	–	26	4 047	652
1965	4 408	400	–	18	3 424	566
1966	4 353	519	–	24	3 810	–
1967	4 503	487	–	19	3 997	–
1968	6 517	484	–	16	6 017	–
1969	7 033	606	–	22	6 405	–
1970	7 142	550	–	16	6 576	–
1971	7 891	501	–	9	7 381	–
1972	7 789	344	12	21	7 412	–
1973	6 673	264	6	8	6 395	–
1974	6 748	249	4	4	6 491	–
1975	6 439	341	–	9	6 089	–
1976	7 319	354	–	3	6 962	–
1977	6 753	347	–	3	6 403	–
1978	6 234	259	–	10	5 965	–
1979	6 884	276	–	13	6 595	–
1980	7 244	278	–	23	6 943	–
1981	7 265	307	–	15	6 943	–
1982	6 184	334	–	9	5 841	–
1983	6 493	397	–	49	6 047	–
1984	6 086	301	–	16	5 755	14
1985	8 002	487	–	28	7 467	20
1986	8 619	191	–	22	8 384	22
1987	8 531	80	–	22	8 419	10
1988	8 563	62	–	38	8 441	22
1989	10 190	67	–	9	10 088	26
1990	9 590	89	–	26	9 449	26
1991	9 864	183	–	24	9 644	13
1992	8 084	69	–	13	7 973	29
1993	7 391	49	–	18	7 309	15
1994	5 916	66	–	21	5 810	19
1995	5 979	94	–	23	5 493	369
1996	6 264	63	–	20	6 112	69
1997	6 647	80	–	14	6 509	44
1998	6 122	84	–	11	5 985	42
1999	5 885	66	–	20	5 769	30
2000	4 952	58	–	8	4 856	30
Gesamt	280 221	11 495	70	723	265 249	2 684

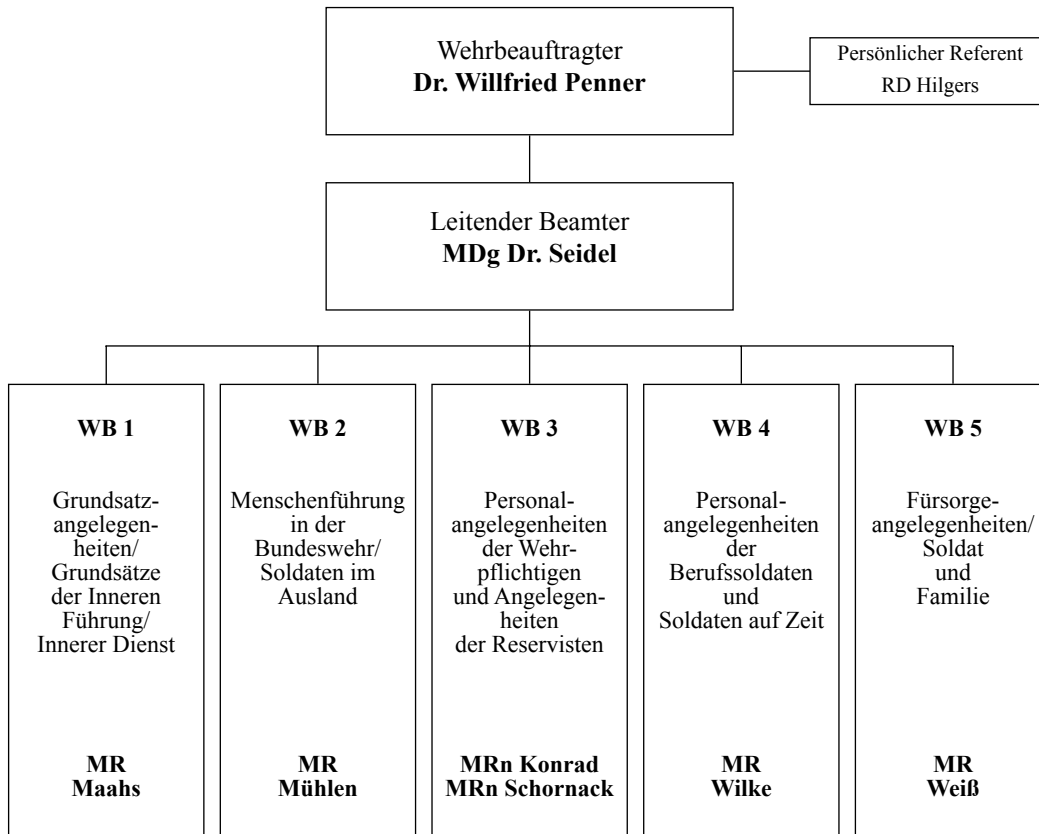


17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2000 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphi- schen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. 5552 ff.

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphi- schen Bericht
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1985	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	110	S. 9418 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400				

17.5 Organisationsplan



Anschrift Basteistraße 70
53173 Bonn
Telefon (0228) 824-1
Telefax (0228) 824-283
IVBB (01888) 7842-1
Internet: <http://www.bundestag.de>
e-mail: wehrbeauftragter@bundestag.de

ab 1. April 2001
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon (030) 726160-0
Telefax (030) 726160-283
Internet: <http://www.bundestag.de>
e-mail: wehrbeauftragter@bundestag.de

